

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe
II C 12
9013 (913) - 7619

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Börsenerlaubnis, Beteiligungsanzeige, Börsenratswahl und Errichtung eines Sanktionsausschusses (Berliner Börsenverordnung - BlnBörsV).

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
über die Börsenerlaubnis, Beteiligungsanzeige, Börsenratswahl und Errichtung eines
Sanktionsausschusses (Berliner Börsenverordnung - BlnBörsV)

Vom 10.8.2026

Auf Grund des § 4 Absatz 6 Satz 1, des § 6 Absatz 7 Satz 1, des § 13 Absatz 4 Satz 1 und des § 22 Absatz 1 Satz 1 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Börsenrechts vom 9. Juni 2026 (GVBl. S. 459) verordnet, soweit die Verordnung Vorschriften im Sinne des § 13 Absatz 4 Satz 1 des Börsengesetzes enthält nach Anhörung des Börsenrates der Tradegate Berlin Stock Exchange, die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Börsenerlaubnis und Beteiligungsanzeige

- § 1 Nachweis der zum Börsenbetrieb erforderlichen Mittel
- § 2 Anforderungen an die Geschäftsleitung und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Börsenträgers
- § 3 Geschäftsplan
- § 4 Eigentümerstruktur des Börsenträgers
- § 5 Beteiligungsanzeige
- § 6 Form

Abschnitt 2

Zusammensetzung, Amtszeit und Wahl des Börsenrates

Unterabschnitt 1

Zusammensetzung und Amtszeit des Börsenrates

- § 7 Zusammensetzung des Börsenrates der Tradegate Berlin Stock Exchange
- § 8 Amtszeit des Börsenrates
- § 9 Verlust des Börsenratssitzes und Ergänzungswahl

Unterabschnitt 2

Vorbereitung der Wahl des Börsenrates

- § 10 Wahl
- § 11 Wahlausschuss
- § 12 Wahltermin
- § 13 Wahlberechtigung und Stimmrecht
- § 14 Wählerlisten
- § 15 Wählbarkeit, Zuverlässigkeit und fachliche Eignung
- § 16 Wahlvorschläge
- § 17 Ausscheiden einer Bewerbung

Unterabschnitt 3

Durchführung der Wahl des Börsenrates

- § 18 Durchführung der Wahl
- § 19 Ausübung des Wahlrechts
- § 20 Wahl vor Ort
- § 21 Briefwahl
- § 22 Online-Wahl
- § 23 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 24 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Unterabschnitt 4

Nachwahl, Wahlanfechtung und Wahl der Vertretung der Anlegergemeinschaft

- § 25 Nachwahl
- § 26 Wahlanfechtung
- § 27 Genehmigung der Wahl
- § 28 Wahl der Vertretung der Anlegergemeinschaft

Abschnitt 3

Sanktionsausschuss

Unterabschnitt 1

Errichtung, Zusammensetzung und Organisation des Sanktionsausschusses

- § 29 Errichtung
- § 30 Zusammensetzung
- § 31 Aufgaben des vorsitzenden Mitgliedes
- § 32 Entscheidungen

Unterabschnitt 2

Sanktionsverfahren

- § 33 Einleitung eines Sanktionsverfahrens
- § 34 Beteiligte
- § 35 Ausgeschlossene Personen
- § 36 Abgelehnte Personen
- § 37 Ladung zur und Teilnahme an der Sitzung
- § 38 Untersuchungsgrundsatz
- § 39 Beweismittel
- § 40 Mitwirkung von Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständigen
- § 41 Erfordernis der mündlichen Verhandlung
- § 42 Verlauf der mündlichen Verhandlung
- § 43 Rechte der Geschäftsführung der Börse
- § 44 Entscheidung und Kosten
- § 45 Niederschrift

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 46 Übergangsvorschrift
- § 47 Erstmalige Errichtung eines Sanktionsausschusses
- § 48 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Börsenerlaubnis und Beteiligungsanzeige

§ 1

Nachweis der zum Börsenbetrieb erforderlichen Mittel

- (1) Zum Nachweis der zum Börsenbetrieb erforderlichen Mittel nach § 4 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Börsengesetzes sind der Börsenaufsichtsbehörde die Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers für das dem Antrag vorausgehende abgeschlossene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (2) Die Unterlagen sind getrennt für den Betrieb der Börse und den Börsenträger aufzustellen.

§ 2

Anforderungen an die Geschäftsleitung und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Börsenträgers

- (1) Zur Beurteilung, ob die Anforderungen an die Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Börsenträgers nach den §§ 4a und 4b Absatz 1, 2 und 4 des Börsengesetzes erfüllt sind, sind der Börsenaufsichtsbehörde neben den Angaben nach § 4 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 des Börsengesetzes mit dem Antrag jeweils
 1. Geburtsdatum und -ort, persönliche nationale Identifikationsnummer oder eine entsprechende Nummer, ladungsfähige Anschrift und soweit vorhanden Telefonnummer und E-Mail-Adresse mitzuteilen,
 2. die Position, die übernommen wurde oder wird, und die mindestens hierfür aufzuwendende Zeit mitzuteilen,
 3. ein von der Person unterzeichneter Lebenslauf vorzulegen, aus dem sich Erfahrungen und Kenntnisse der Person ergeben,
 4. Auszüge aus den Gewerbezentral- und Strafregistern der Staaten, in denen die Person ihren Wohnsitz in den letzten zehn Jahren hatte, oder, sofern ein solches Dokument im jeweiligen Staat nicht ausgestellt wird, eine amtliche Bescheinigung über die Unbescholtenheit im Sinne eines nicht vorliegenden einschlägigen Eintrags im Gewerbezentral- und Strafregister oder, sofern auch ein solches Dokument im jeweiligen Staat nicht ausgestellt wird, eine Selbsterklärung, ob in Verbindung mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder wegen betrügerischer Handlungen oder Veruntreuungen strafrechtliche Verurteilungen erfolgt sind, vorzulegen,

5. eine Selbsterklärung der Person vorzulegen, dass
 - a) die Person bei keinem von einer Regulierungsbehörde oder staatlichen Stelle angestregten Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahren gleich welcher Art eine nachteilige behördliche oder gerichtliche Entscheidung erhalten hat oder ein solches Verfahren noch anhängig ist,
 - b) die Person in keinem zivilrechtlichen Verfahren in Verbindung mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder wegen eines Fehlverhaltens oder Betrugs bei der Führung eines Geschäfts eine nachteilige gerichtliche Entscheidung erhalten hat,
 - c) die Person nicht dem Leitungsorgan eines Unternehmens angehört hat, das von einer Regulierungsbehörde eine nachteilige Entscheidung erhalten hat oder einer Sanktion unterworfen wurde oder dem von einer Regulierungsbehörde die Registrierung oder Zulassung entzogen wurde,
 - d) der Person von keiner Regulierungsbehörde das Recht auf Ausübung von Tätigkeiten, die eine Registrierung oder Zulassung erfordern, verweigert wurde,
 - e) die Person nicht dem Leitungsorgan eines Unternehmens angehört hat, das in der Zeit, in der die Person dem Leitungsorgan angehörte, oder innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden der Person aus dem Leitungsorgan Insolvenz angemeldet hat oder liquidiert wurde,
 - f) die Person nicht wegen Betrugs, Veruntreuung oder in Verbindung mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen von einer Berufsorganisation mit einer Geldstrafe belegt, suspendiert, für ungeeignet erklärt oder einer anderen Sanktion unterworfen wurde,
 - g) die Person nicht infolge von Fehlverhalten oder missbräuchlichen Praktiken in einem Unternehmen eines Geschäftsleitungspostens oder einer Führungsposition enthoben, entlassen oder einer anderen Position enthoben wurde,
6. eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung der Person vorzulegen, dass sie der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen wird,
7. offenzulegen, welche Interessenkonflikte bei der Wahrnehmung der Aufgaben bestehen oder auftreten können, und darzulegen, welche Regelungen für den Fall eines Interessenkonflikts gelten; Interessenkonflikte können insbesondere bestehen oder auftreten, wenn die Person
 - a) selbst ein Aktionär war oder ist, dessen Anteil fünf Prozent der Stimmrechte eines Börsenträgers erreicht oder überschritten hat, oder sie bei einem solchen Aktionär angestellt oder anderweitig direkt mit diesem verbunden war oder ist,

- b) in den letzten 18 Monaten bei einem Börsenträger oder einer anderen Rechtspersönlichkeit im Konzern eines Börsenträgers beschäftigt war oder noch ist,
 - c) in den letzten 18 Monaten Leiter eines wesentlichen berufsmäßigen Beraters oder Unternehmensberatungsunternehmens eines Börsenträgers oder einer anderen Rechtspersönlichkeit im Konzern eines Börsenträgers oder ein wesentlich mit der angebotenen Dienstleistung in Verbindung stehender Angestellter war oder noch ist,
 - d) Mitglied des Leitungsorgans eines Börsenträgers war, in den letzten 18 Monaten ein Aktionär des Börsenträgers war oder noch ist, dessen Anteil fünf Prozent der Stimmrechte erreicht oder überschritten hat, oder ein Mitglied des Leitungsorgans eines Unternehmens war oder noch ist, dessen Wertpapiere bei der Börse zum Handel im regulierten Markt oder Freiverkehr zugelassen oder einbezogen sind,
 - e) ein wesentlicher Lieferant oder Kunde eines Börsenträgers oder einer anderen Rechtspersönlichkeit im Konzern eines Börsenträgers war oder ist oder bei einem wesentlichen Lieferanten oder Kunden eines Börsenträgers oder einer anderen Rechtspersönlichkeit im Konzern eines Börsenträgers angestellt oder anderweitig mit diesem oder dieser direkt oder indirekt verbunden war oder ist,
 - f) mit einem Börsenträger oder einer anderen Rechtspersönlichkeit im Konzern eines Börsenträgers zwar nicht als Mitglied des Leitungsorgans, aber auf andere Weise in einer wesentlichen vertraglichen Beziehung stand oder noch steht.
8. die weiteren Leitungs- und Aufsichtsmandate der Person anzugeben und
9. die Zustimmungserklärung der Person vorzulegen, dass die Börsenaufsichtsbehörde ermächtigt ist, Erkundigungen zu den Nummern 1 bis 8 einzuholen.
- (2) Der Börsenaufsichtsbehörde sind wesentliche Änderungen hinsichtlich der nach Absatz 1 gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Auf Verlangen der Börsenaufsichtsbehörde sind weitere Auskünfte, insbesondere über bestehende unmittelbare Beteiligungen der geschäftsleitenden Person in Höhe von mindestens zehn Prozent der Anteile am Kapital eines Unternehmens, zu erteilen und weitere Unterlagen, insbesondere Arbeitszeugnisse, die die im Lebenslauf angegebenen Vortätigkeiten belegen, vorzulegen.

§ 3 Geschäftsplan

- (1) Der Geschäftsplan nach § 4 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Börsengesetzes muss die folgenden Angaben enthalten:
1. Entwicklung der geplanten Geschäftsfelder mit einer Beschreibung der operativen und strategischen Ziele mit entsprechenden Maßnahmen zu deren Umsetzung;
 2. Beschlüsse des vertretungsberechtigten und eines etwaigen aufsichtsführenden Organs des Börsenträgers mit Bezug auf die Börse;
 3. Organisationsstruktur des Börsenträgers unter Angabe der Verantwortlichkeiten innerhalb des vertretungsberechtigten Organs;
 4. Beschreibung des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollverfahrens zur Feststellung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der Risiken des Börsenbetriebs, und einen für das vertretungsberechtigte Organ erstellten Risikobericht.
- (2) Für Warenbörsen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Börsengesetzes muss der Geschäftsplan zusätzlich ein Marktkonzept und Kontraktsspezifikationen für die vorgesehene Ware und ihre Derivate sowie auf Verlangen der Börsenaufsichtsbehörde ein Gutachten über die Börsen- und Marktfähigkeit der Ware enthalten.

§ 4

Eigentümerstruktur des Börsenträgers

Bei der Angabe der Eigentümerstruktur des Börsenträgers nach § 4 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 des Börsengesetzes sind bei Personengesellschaften und bei Kapitalgesellschaften deren Gesellschafterinnen und Gesellschafter aufzuführen. Aktiengesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel an einer Börse zugelassen sind, haben nur die Inhaberinnen und Inhaber von Beteiligungen, die mindestens drei Prozent der Stimmrechte an dem Börsenträger halten, mit der jeweiligen Höhe der Beteiligung mitzuteilen. Bei Namensaktien ist zusätzlich ein Auszug aus dem Aktienregister zu übermitteln. Aktiengesellschaften, deren Wertpapiere nicht zum Handel an einer Börse zugelassen sind, haben ihre Aktionäre der Börsenaufsichtsbehörde nur insoweit mitzuteilen, als diese ihnen bekannt sind. Für Gesellschaften mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 5

Beteiligungsanzeige

- (1) Die Angaben nach § 4 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 des Börsengesetzes und eine Anzeige über den beabsichtigten Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an dem Träger einer Börse nach § 6 Absatz 1 des Börsengesetzes müssen zur Beurteilung der Zuverlässigkeit von Inhaberinnen oder Inhabern bedeutender Beteiligungen oder Anzeigepflichtigen die Unterlagen nach § 2 Absatz 1 enthalten. § 2 Absatz 2 und 3 gilt ent-

sprechend. Handelt es sich um eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, sind diese Unterlagen für jede gesetzlich oder satzungsmäßig vertretungsberechtigte Person und jede persönlich haftende Gesellschafterin oder jeden persönlich haftenden Gesellschafter zu übermitteln. Sofern eine Zuverlässigkeitsprüfung durch eine andere Behörde stattgefunden hat, sind Nachweise über diese Prüfung und ihr Ergebnis beizufügen.

- (2) Auf Verlangen der Börsenaufsichtsbehörde sind Nachweise über die Herkunft der für den Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an dem Träger einer Börse aufgebracht Mittel vorzulegen.

§ 6

Form

Die nach den §§ 1 bis 5 vorzulegenden Unterlagen und zu erteilenden Auskünfte sind elektronisch an die Börsenaufsichtsbehörde zu übermitteln. Diese bestimmt das Datenformat und den Übermittlungsweg. Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Verordnung sind Unterlagen und Dokumente in deutscher Sprache einzureichen. Fremdsprachigen Originalen ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

Abschnitt 2

Zusammensetzung, Amtszeit und Wahl des Börsenrates

Unterabschnitt 1

Zusammensetzung und Amtszeit des Börsenrates

§ 7

Zusammensetzung des Börsenrates der Tradegate Berlin Stock Exchange

- (1) Der Börsenrat der Tradegate Berlin Stock Exchange besteht aus höchstens zwölf Personen. Jedes Mitglied des Börsenrates ist dem Interesse der Börse verpflichtet.
- (2) Dem Börsenrat gehören an:
1. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken, der Finanzdienstleistungsinstitute, der Kapitalanlagegesellschaften und der sonstigen Unternehmen;
 2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken und der Finanzdienstleistungsinstitute, die die Preisermittlung im elektronischen Handel unterstützen, hiervon
 - a) zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die die Preisermittlung im elektronischen Handelssystem Tradegate unterstützen und

- b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die die Preisermittlung im elektronischen Handelssystem Equiduct unterstützen;
 - 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Emittentinnen und Emittenten, deren Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind;
 - 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Anlegergemeinschaft.
- (3) Fällt eines der in Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a oder b genannten elektronischen Handelssysteme weg, verringert sich die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 2 Nummer 2 auf zwei. Die Gesamtanzahl der Mitglieder des Börsenrates nach Absatz 1 Satz 1 verringert sich entsprechend.

§ 8

Amtszeit des Börsenrates

- (1) Die Amtszeit des Börsenrates beginnt am Tag nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Börsenrates und endet nach vier Jahren.
- (2) Der neu gewählte Börsenrat tritt spätestens drei Wochen nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Börsenrates zusammen.
- (3) Ist eine für alle Gruppen gültige Wahl bis zum Ablauf der Amtszeit des bisherigen Börsenrates nicht erfolgt, bleibt der Börsenrat im Amt, bis ein neu gewählter Börsenrat erstmalig zusammentritt. Die Amtszeit des neuen Börsenrates verkürzt sich entsprechend der verlängerten Amtszeit des bisherigen Börsenrates.

§ 9

Verlust des Börsenratssitzes und Ergänzungswahl

- (1) Eine in den Börsenrat gewählte Person verliert ihren Sitz im Börsenrat, wenn
 - 1. sie auf ihren Sitz verzichtet,
 - 2. sie die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert,
 - 3. die Zulassung des von ihr vertretenen Unternehmens endet,
 - 4. ihre Zugehörigkeit zu dem von ihr vertretenen Unternehmen endet oder
 - 5. die Zugehörigkeit des von ihr vertretenen Unternehmens zur bisherigen Gruppe endet.
- (2) Wird ein im Börsenrat vertretenes Unternehmen zum verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zu-

letzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eines anderen im Börsenrat vertretenen Unternehmens, scheidet die Person aus, die das Unternehmen vertritt, an dem die Mehrheitsbeteiligung besteht oder das abhängig ist. Ist eine Mehrheitsbeteiligung nicht gegeben, entscheiden die Unternehmen, welche Person aus dem Börsenrat ausscheidet. Wird die Entscheidung bis zur nächsten Sitzung des Börsenrates nicht mitgeteilt, wird die ausscheidende Person durch Los bestimmt. Das vorsitzende Mitglied des Börsenrates zieht das Los. Werden im Börsenrat vertretene Unternehmen zu verbundenen Unternehmen desselben nicht im Börsenrat vertretenen Unternehmens, gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend.

- (3) Für die nach Absatz 1 oder 2 ausgeschiedene Person rückt diejenige Person nach, die bei derselben Wahl innerhalb der betreffenden Gruppe die nächsthöchste Stimmenzahl erzielt hat. Ist ein Nachrücken nicht möglich, wählen die übrigen Mitglieder des Börsenrates auf Vorschlag des vorsitzenden Mitgliedes für die Restdauer der Amtszeit mit einfacher Mehrheit der Stimmen ein nachfolgendes Mitglied aus der Gruppe, der die ausgeschiedene Person angehört hat. Das vorsitzende Mitglied berücksichtigt dabei Vorschläge aus der Mitte des Börsenrates. Die Prüfung der Wählbarkeit, der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied. § 15 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Ergänzungswahl findet am Ende derjenigen Sitzung des Börsenrates statt, die auf das Ausscheiden folgt.

Unterabschnitt 2

Vorbereitung der Wahl des Börsenrates

§ 10

Wahl

Die Wahl zum Börsenrat ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durchzuführen. Soweit in dieser Verordnung nichts Anderes bestimmt ist, werden die Mitglieder des Börsenrates in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

§ 11

Wahlausschuss

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Börsenrates obliegt dem Wahlausschuss. Er setzt sich aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Börsenrat berufen. Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.
- (2) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist vom Börsenrat durch Veröffentlichung bekannt zu geben. Die Veröffentlichung muss so erfolgen, dass die hiervon betroffenen Personen in zumutbarer Weise Kenntnis nehmen können.

§ 12

Wahltermin

- (1) Die Wahl des Börsenrates findet frühestens 46, spätestens 47 Monate nach Beginn der Amtszeit des amtierenden Börsenrates statt.
- (2) Wahltag, Wahlzeit und Ort der Wahlhandlung werden durch den Wahlausschuss festgesetzt. Der Wahlausschuss kann bestimmen, dass auch oder nur durch Briefwahl oder Online-Wahl gewählt werden kann. Er hat seine Entscheidungen mindestens einen Monat vor dem Wahltermin nach den Vorgaben des § 11 Absatz 2 Satz 2 bekannt zu geben.

§ 13

Wahlberechtigung und Stimmrecht

- (1) Wahlberechtigt für den Börsenrat sind die Angehörigen der in § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Gruppen. Verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes gelten als ein wahlberechtigtes Unternehmen.
- (2) Unternehmen, die nach dem Tag der ersten Veröffentlichung der Wählerlisten nach § 14 Absatz 3 Satz 1 erstmals die Voraussetzungen der Wahlberechtigung durch die Zulassung als Handelsteilnehmerin oder Handelsteilnehmer oder durch die Zulassung ihrer Wertpapiere zum regulierten Markt erfüllen, und Unternehmen, bei denen diese Voraussetzungen nach dem Tag der Feststellung der Wählerlisten entfallen, sind nicht wahlberechtigt.
- (3) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie in der jeweiligen Gruppe Mitglieder des Börsenrates zu wählen sind.

§ 14

Wählerlisten

- (1) Der Wahlausschuss stellt für jede der in § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Gruppen eine Liste der wahlberechtigten Personen auf (Wählerlisten). Er weist die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen zu.
- (2) Ein Unternehmen, das mehr als einer der in § 7 Absatz 2 genannten Gruppen angehört, hat binnen einer Woche ab dem ersten Tag der Veröffentlichung des Wahltermins zu erklären, in welcher Gruppe es wählen wird. Unterbleibt eine solche Erklärung, bestimmt der Wahlausschuss die Gruppe, in der das Unternehmen wählen darf, bevor er die Wählerlisten veröffentlicht.
- (3) Die Wählerlisten sind an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen nach den Vorgaben des § 11 Absatz 2 Satz 2 bekannt zu geben. Auf die Einspruchsrechte und -fristen ist dabei hinzuweisen.

- (4) Einsprüche gegen die Wählerlisten sind spätestens bis zum Ablauf der folgenden zwei Wochen beim Wahlausschuss schriftlich oder elektronisch zu erheben. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beschließt der Wahlausschuss über die erhobenen Einsprüche. Soweit er sie nicht berücksichtigt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Wahlausschuss stellt die endgültigen Wählerlisten fest. Die festgestellten Wählerlisten sind bis zum Termin der Wahl nach den Vorgaben des § 11 Absatz 2 Satz 2 bekannt zu geben. In den Wählerlisten aufgeführte Unternehmen, die nach dem Tag der Feststellung die Wahlberechtigung verlieren, sind in den Wählerlisten zu kennzeichnen.

§ 15

Wählbarkeit, Zuverlässigkeit und fachliche Eignung

- (1) Wählbar ist, wer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Geschäftsführung und Vertretung von Unternehmen befugt ist, die mindestens einer der in § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Gruppen angehören. Wählbar sind auch Personen, die von Unternehmen im Sinne des Satzes 1 zur Wahrnehmung des Mandats bevollmächtigt sind.
- (2) Die zu wählenden Personen müssen zuverlässig sein und die erforderliche fachliche Eignung haben.
- (3) Jedes Unternehmen kann nur mit einem Mitglied im Börsenrat vertreten sein. Verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes dürfen im Börsenrat nur mit einem Mitglied vertreten sein.

§ 16

Wahlvorschläge

- (1) Mit der Veröffentlichung des Wahltermins fordert der Wahlausschuss die Wahlberechtigten unter Angabe der Anzahl der in den Gruppen zu wählenden Personen zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Aufforderung ist an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen nach den Vorgaben des § 11 Absatz 2 Satz 2 bekannt zu geben.
- (2) Ein Wahlvorschlag muss die Bezeichnung der Gruppe, für die der Vorschlag abgegeben wird, den Namen und eine Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person mit der Kandidatur und den Namen des von der vorgeschlagenen Person vertretenen Unternehmens enthalten. Für ein wahlberechtigtes Unternehmen darf jeweils nur eine Person benannt werden.
- (3) Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung einer vorgeschlagenen Person nach § 15 Absatz 2 sind dem Wahlausschuss die in § 2 Absatz 1 genannten Unterlagen vorzulegen. § 2 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe d gilt mit der Maßgabe,

dass kein Interessenkonflikt bestehen oder auftreten kann, wenn Wertpapiere bei der Börse zum Handel im regulierten Markt oder Freiverkehr zugelassen oder einbezogen sind. Bei Personen, die dem amtierenden Börsenrat angehören oder die die Geschäftsleitereigenschaft im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 139) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder des § 24 Absatz 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 25. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 81) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besitzen, kann von der Anforderung der Unterlagen abgesehen werden. § 2 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 17

Ausscheiden einer Bewerbung

- (1) Fällt die auf einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführte Person bis zum Wahltag weg, soll, sofern durch das Ausscheiden die Anzahl der zu wählenden Personen unterschritten wird, ein neuer Wahlvorschlag innerhalb einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist durch die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags eingereicht werden. Geschieht dies nicht, stellt der Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Börsenrat den erforderlichen Wahlvorschlag unverzüglich selbst auf.
- (2) Ist der Wahlvorschlag für eine nach Absatz 1 Satz 1 weggefallene Person bereits veröffentlicht, gibt der Wahlausschuss die Änderung des Wahlvorschlags nach den Vorgaben des § 16 Absatz 1 Satz 2 bekannt. § 14 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der geänderte Wahlvorschlag an die Stelle des bisherigen Wahlvorschlags tritt.
- (3) Kandidiert eine Person für ein Unternehmen und scheidet dieses Unternehmen aus der Gruppe aus, für die die Person kandidiert, wird der betreffende Wahlvorschlag ungültig. Die Absätze 1 und 2 gelten in diesem Fall entsprechend.

Unterabschnitt 3

Durchführung der Wahl des Börsenrates

§ 18

Durchführung der Wahl

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses leitet die Wahl und prüft die Wahlberechtigung.
- (2) Gewählt wird in geheimer Wahl nach Gruppen.
- (3) Auf dem Stimmzettel der Gruppe ist anzugeben, wie viele Personen aus ihrer Mitte in den Börsenrat zu wählen sind; ferner ist zu vermerken, dass bei Ankreuzen einer darüber hinausgehenden Anzahl von Namen die Stimmabgabe ungültig ist.

§ 19

Ausübung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht wird ausgeübt

1. für wahlberechtigte natürliche Personen von diesen selbst,
2. für Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, durch die Geschäftsinhaberin oder den Geschäftsinhaber, für andere Unternehmen durch eine Person, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag allein oder zusammen mit anderen zu deren Vertretung befugt ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

(3) Das Wahlrecht ruht bei Wahlberechtigten nach Absatz 1, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

(4) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 20

Wahl vor Ort

(1) Die Wahlberechtigten kennzeichnen im Wahllokal durch Ankreuzen auf einem Stimmzettel ihrer Gruppe die von ihnen gewählten Personen.

(2) Die Stimmzettel sind in eine Wahlurne einzulegen, die vor Wahlbeginn unter Aufsicht des vorsitzenden Mitgliedes des Wahlausschusses verschlossen worden ist.

§ 21

Briefwahl

Erfolgt die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl, erhalten die Wahlberechtigten einen Stimmzettel mit einem dazugehörigen Wahlumschlag und einen Wahlbriefumschlag. Die Wahlberechtigten haben den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen, diesen zu verschließen und die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung zu unterzeichnen, dass die Stimmabgabe dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht. Der verschlossene Wahlumschlag und der unterschriebene Wahlschein sind in den Wahlbriefumschlag zu legen, der ebenfalls zu verschließen ist. Der Wahlbriefumschlag muss bis zum Wahltermin dem Wahlausschuss zugegangen sein. Nach Eingang beim Wahlausschuss darf der Wahlbriefumschlag nicht zurückgegeben werden.

§ 22

Online-Wahl

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Durchführung der Online-Wahl. Er wählt das Online-Wahlsystem und den Wahlzeitraum der Online-Wahl und übermittelt den Wahlberechtigten ihre Zugangsdaten. Die Börsenaufsichtsbehörde kann die Durchführung der Online-Wahl untersagen.
- (2) Als Online-Wahl darf die Wahl des Börsenrates nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass bei der Verwendung des Online-Wahlsystems die Wahlvorschriften eingehalten werden. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass
 1. die abgegebenen Stimmen nur in anonymisierter Form gespeichert werden,
 2. die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann,
 3. die Stimmabgabe, die elektronische Wahlurne und das Online-Wahlsystem vor Angriffen, insbesondere aus dem Internet, geschützt sind und weder manipuliert noch ausgespäht werden können,
 4. das Online-Wahlsystem die Verfügbarkeit des Systems in dem gesamten Wahlzeitraum gewährleistet und dass im Fall einer Störung bereits abgegebene Stimmen nicht verloren gehen,
 5. nachvollziehbar ist, ob die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen den Wahlvorschlägen zutreffend zugeordnet und gezählt wurden,
 6. eine Stimme nicht mehrfach abgegeben werden kann,
 7. die Authentifizierung des wahlberechtigten Unternehmens nicht in einer Weise protokolliert wird, die den Grundsatz der geheimen Wahl gefährdet, und
 8. die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Informationstechnik des Online-Wahlsystems nach Absatz 4 eingehalten werden.
- (3) Es muss ferner sichergestellt werden, dass die Wahlberechtigten
 1. innerhalb einer vom Wahlausschuss festzulegenden Frist nach Stimmabgabe prüfen können, ob die abgegebene Stimme von der elektronischen Wahlurne korrekt erfasst und gespeichert wurde,
 2. die eingegebene Stimme vor der endgültigen Stimmabgabe auf ihre Richtigkeit hin überprüfen und korrigieren oder die Wahl abbrechen können,
 3. jederzeit erkennen können, wann ein Absenden und Übermitteln der Stimme erfolgt ist, und

4. eine per Online-Wahl abgegebene Stimme nicht zurückziehen können.

- (4) Die Online-Wahl darf nur durchgeführt werden, wenn das Wahlsystem ein vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziertes Online-Wahlprodukt ist oder über eine damit vergleichbare Zertifizierung verfügt.

§ 23

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Stimmauszählung erfolgt an dem auf den Wahltermin folgenden Börsentag. Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. Innerhalb der einzelnen Gruppen sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen innerhalb der Gruppe erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses zu ziehen ist. Die Wahlberechtigten können bei der Auszählung der Stimmen anwesend sein. Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses kann auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten.
- (2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind nach der Auszählung der Stimmen für die Gruppen gesondert die Anzahl der Wahlberechtigten und die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen sowie die auf die Personen entfallenden Stimmen und die sich daraus ergebenden gewählten Mitglieder des Börsenrates mit der jeweils auf sie entfallenden Stimmenzahl festzustellen. In der Niederschrift sind auch sonstige, für die Wahlhandlung wesentliche Vorgänge aufzuführen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu genehmigen und zu unterzeichnen.
- (3) Das Wahlergebnis ist festgestellt, sobald alle Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlniederschrift genehmigt und unterzeichnet haben.

§ 24

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss benachrichtigt die gewählten Personen schriftlich oder elektronisch von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an oder tritt bei ihr noch vor dem Ende der Amtszeit des bisherigen Börsenrates ein in § 9 Absatz 1 oder 2 genannter Verlustgrund ein, tritt diejenige Person der betroffenen Gruppe an die Stelle der gewählten Person, die bei der Wahl die nächstniedrigere Zahl der Stimmen auf sich vereint hat. § 23 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) Das Wahlergebnis und die Feststellungen der Niederschrift über die Wahlhandlung, soweit sie die Angaben nach § 23 Absatz 2 Satz 2 betreffen, sind an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen nach den Vorgaben des § 11 Absatz 2 Satz 2 bekannt zu geben.

Unterabschnitt 4

Nachwahl, Wahlanfechtung und Wahl der Vertretung der Anlegergemeinschaft

§ 25

Nachwahl

Sind für eine Gruppe nicht genügend Mitglieder in den Börsenrat gewählt, findet bezüglich der fehlenden Mitglieder eine Nachwahl in der betreffenden Gruppe nach den Bestimmungen dieser Verordnung statt. Steht in einer der in § 7 Absatz 2 genannten Gruppen keine Person zur Wahl, bleibt die Gruppe unbesetzt.

§ 26

Wahlanfechtung

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind binnen zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der ersten Bekanntgabe nach § 24 Absatz 2, beim Wahlausschuss schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gründe zu erheben. Das Einspruchsrecht steht nur den Wahlberechtigten zu.
- (2) Über ordnungsgemäß erhobene Einsprüche, die nicht den Antrag enthalten, die Wahl für ungültig zu erklären oder eine Neuwahl durchzuführen, entscheidet der Wahlausschuss; das Gleiche gilt für nicht ordnungsgemäß erhobene Einsprüche. Die Entscheidung ist der einspruchsführenden Person unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Erachtet der Wahlausschuss die Wahl einer Person wegen fehlender Wählbarkeit für ungültig, ist das Ausscheiden dieser Person anzuordnen. Im Übrigen bleibt die Wahl des Börsenrates gültig.
- (3) Sonstige Einsprüche leitet der Wahlausschuss mit einer schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme dem Börsenrat zur Entscheidung zu. Gibt der Börsenrat dem Antrag der einspruchsführenden Person statt, ist die Wahl für ungültig zu erklären und zur Vorbereitung und Durchführung einer erneuten Wahl unverzüglich ein neuer Wahlausschuss zu berufen. Die Ungültigkeitserklärung der Wahl ist an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen nach den Vorgaben des § 11 Absatz 2 Satz 2 bekannt zu geben. Weist der Börsenrat den Antrag zurück, ist die Entscheidung der einspruchsführenden Person unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 27

Genehmigung der Wahl

- (1) Kann die nach § 7 Absatz 2 erforderliche Anzahl der Mitglieder einer oder mehrerer Gruppen bei der Wahl des Börsenrates nicht eingehalten werden, bedarf die Wahl der Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde.

- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die nach Absatz 1 genannte Anzahl aus tatsächlichen Gründen nicht eingehalten werden konnte und eine angemessene Vertretung der in § 7 Absatz 2 aufgeführten Gruppen gewährleistet ist.

§ 28

Wahl der Vertretung der Anlegergemeinschaft

Die Vertretung der Anlegergemeinschaft wird mit ihrem Einverständnis auf Vorschlag des Wahlausschusses mit einfacher Mehrheit der Stimmen vom neu gewählten Börsenrat unverzüglich, frühestens jedoch bei seinem ersten Zusammentreten, hinzugewählt. § 16 Absatz 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Sanktionsausschuss

Unterabschnitt 1

Errichtung, Zusammensetzung und Organisation des Sanktionsausschusses

§ 29

Errichtung

An der Tradegate Berlin Stock Exchange wird ein Sanktionsausschuss errichtet. Der Sanktionsausschuss ist ein Organ der Börse und übt seine Tätigkeit frei von Weisungen anderer Börsenorgane aus.

§ 30

Zusammensetzung

- (1) Der Sanktionsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und mindestens vier beisitzenden Mitgliedern.
- (2) Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden auf Vorschlag der Geschäftsführung der Börse vom Börsenrat im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde bestellt. Der Börsenrat kann die Bestellung im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde aus wichtigem Grund zurücknehmen oder widerrufen. Scheidet eine der bestellten Personen vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes ein nachfolgendes Mitglied bestellt.
- (3) Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen nicht Handelsteilnehmerinnen oder Handelsteilnehmer, Angehörige der Börsenorgane, Beschäftigte des Trägers der Börse oder Bedienstete der Börsenaufsichtsbehörde sein. Sie sollen Erfahrung in Wirtschaftssachen besitzen.
- (4) Als beisitzende Mitglieder sind vier Personen aus den in § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Gruppen vom Börsenrat zu wählen. Dabei muss jede der in § 7 Absatz 2

Nummer 1 bis 3 genannten Gruppen jeweils durch mindestens ein Mitglied repräsentiert sein. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Der Börsenrat kann die beisitzenden Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Scheidet ein beisitzendes Mitglied vorzeitig aus, wählt der Börsenrat für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes ein nachfolgendes Mitglied.
- (6) Die Mitglieder des Sanktionsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls.
- (7) Die Amtszeit des Sanktionsausschusses beginnt am Tag nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Sanktionsausschusses und endet nach vier Jahren. Ist eine gültige Wahl bis zum Ablauf der Amtszeit des bisherigen Sanktionsausschusses nicht erfolgt, bleibt der Sanktionsausschuss im Amt, bis ein neu gewählter Sanktionsausschuss erstmalig zusammentritt. Die Amtszeit des neuen Sanktionsausschusses verkürzt sich entsprechend der verlängerten Amtszeit des bisherigen Sanktionsausschusses.

§ 31

Aufgaben des vorsitzenden Mitgliedes

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Sanktionsausschusses und ist für die Ordnung der Sitzungen verantwortlich.
- (2) Das vorsitzende Mitglied bestimmt unter Berücksichtigung der in § 30 Absatz 4 Satz 1 und 2 genannten Gruppen und der alphabetischen Einordnung der Namen der beisitzenden Mitglieder die Reihenfolge, in der die beisitzenden Mitglieder zu den Sitzungen zugezogen werden.
- (3) Das vorsitzende Mitglied kann Personen, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

§ 32

Entscheidungen

- (1) Der Sanktionsausschuss entscheidet durch ein vorsitzendes und zwei beisitzende Mitglieder. Ein beisitzendes Mitglied soll nach Maßgabe des § 31 Absatz 2 aus derjenigen Gruppe bestimmt werden, der die Person angehört, gegen die sich das Sanktionsverfahren richtet.
- (2) Das vorsitzende Mitglied wird im Verhinderungsfall von dem zu seiner Stellvertretung bestellten Mitglied vertreten. Ist ein beisitzendes Mitglied verhindert, tritt an seine Stelle das nach der alphabetischen Einordnung der Namen der beisitzenden Mitglieder nach § 31 Absatz 2 folgende beisitzende Mitglied.

- (3) Der Sanktionsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht statthalt.
- (4) Der im Einzelfall zuständige Sanktionsausschuss soll bis zum Abschluss des Verfahrens in dieser Besetzung zuständig bleiben.
- (5) Stehen einzelne Sanktionsverfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in einem Zusammenhang, kann das vorsitzende Mitglied für diese Verfahren dieselben beisitzenden Mitglieder bestimmen. Darüber hinaus kann das vorsitzende Mitglied bei diesen Verfahren, wenn es sich um dieselben Beteiligten und den gleichen Verfahrensgegenstand handelt, die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen. Werden Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden, wird das Verfahren unter dem älteren Verfahren mit den für dieses Verfahren bestimmten beisitzenden Mitgliedern fortgesetzt. Die Heranziehung der beisitzenden Mitglieder des jüngeren Verfahrens endet. Die Akten des jüngeren Verfahrens werden als Beiakten zu dem weiterzuführenden Verfahren geführt. Bei einer Trennung von Verfahren kann das vorsitzende Mitglied für das abgetrennte Verfahren dieselben beisitzenden Mitglieder bestimmen.

Unterabschnitt 2 Sanktionsverfahren

§ 33 Einleitung eines Sanktionsverfahrens

- (1) Der Sanktionsausschuss leitet auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Börsenaufsichtsbehörde ein Sanktionsverfahren ein.
- (2) Der Sanktionsausschuss leitet auf schriftlichen oder elektronischen Antrag
 - 1. der Geschäftsführung der Börse oder
 - 2. einer Handelsteilnehmerin oder eines Handelsteilnehmers
 ein Sanktionsverfahren ein, sofern hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß nach § 22 Absatz 2 Satz 1 oder 2 des Börsengesetzes vorliegen.
- (3) Der Sanktionsausschuss entscheidet ungeachtet der Absätze 1 und 2 über die Einleitung eines Sanktionsverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen, sobald ihm Tatsachen bekannt werden, die die Annahme eines Verstoßes nach § 22 Absatz 2 Satz 1 oder 2 des Börsengesetzes durch eine Handelsteilnehmerin oder einen Handelsteilnehmer oder eine Emittentin oder einen Emittenten rechtfertigen.
- (4) Die Entscheidung, durch die ein Sanktionsverfahren eingeleitet wird, ist nicht anfechtbar.

- (5) Entscheidet der Sanktionsausschuss in den Fällen des Absatzes 2, das Verfahren mangels hinreichender Anhaltspunkte für einen Verstoß nach § 22 Absatz 2 Satz 1 oder 2 des Börsengesetzes nicht einzuleiten, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen.
- (6) Von der Einleitung eines Sanktionsverfahrens sind die Geschäftsführung der Börse und die Börsenaufsichtsbehörde unbeschadet des § 45 Absatz 3 zu unterrichten.

§ 34

Beteiligte

- (1) Beteiligte des Sanktionsverfahrens sind
 1. die betroffene Handelsteilnehmerin oder der betroffene Handelsteilnehmer oder die Emittentin oder der Emittent und
 2. Personen, die nach Absatz 2 vom Sanktionsausschuss zum Verfahren hinzugezogen worden sind.
- (2) Der Sanktionsausschuss kann von Amts wegen oder auf Antrag Personen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte zum Verfahren hinzuziehen. Hierüber entscheidet der Sanktionsausschuss durch unanfechtbaren Beschluss.
- (3) Wer angehört wird, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht zum am Verfahren Beteiligten.

§ 35

Ausgeschlossene Personen

- (1) An einer Entscheidung des Sanktionsausschusses darf nicht mitwirken, wer
 1. Beteiligter des Verfahrens nach § 34 ist,
 2. durch seine Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen kann,
 3. Angehöriger einer Person, die zu dem in den Nummern 1 oder 2 genannten Personenkreis gehört, im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Strafgesetzbuches ist,
 4. eine natürliche oder juristische Person oder Vereinigung, die zu dem in den Nummern 1 oder 2 genannten Personenkreis gehört, kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Sanktionsverfahren vertritt,

5. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung, die zu dem in den Nummern 1 oder 2 genannten Personenkreis gehört, gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihr als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist, oder
6. außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden können.

- (2) Hält sich ein Mitglied des Sanktionsausschusses für ausgeschlossen oder hat es Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, teilt das Mitglied dies dem vorsitzenden Mitglied mit. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss durch unanfechtbaren Beschluss. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein. § 31 Absatz 2 ist anzuwenden.

§ 36

Abgelehnte Personen

Jede und jeder an einem Sanktionsverfahren Beteiligte kann ein Mitglied des Ausschusses ablehnen, das in diesem Sanktionsverfahren nach § 35 nicht mitwirken darf oder bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht, weil ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen. Die Ablehnung ist vor Beginn der mündlichen Verhandlung schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift zu erklären. Die Erklärung ist unzulässig, wenn sich die oder der Beteiligte, ohne den ihr oder ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat. Im Fall des § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist die Ablehnung innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder elektronisch zu erklären. Für die Entscheidung über die Ablehnung gilt § 35 Absatz 2 Satz 2 und 3.

§ 37

Ladung zur und Teilnahme an der Sitzung

- (1) Das vorsitzende Mitglied bestimmt den Termin der Sitzung des Sanktionsausschusses und lädt die Beteiligten. Die Ladung muss enthalten:
 1. Zeit und Ort der Sitzung;
 2. die Besetzung des Sanktionsausschusses;
 3. den Gegenstand des Verfahrens;

4. die Namen der geladenen Zeuginnen oder Zeugen und bestellten Sachverständigen;
5. den Termin einer Augenscheinnahme.

Die Antragsunterlagen können mitgeteilt oder zur Einsicht bereitgehalten werden. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass sie die Möglichkeit haben, sich innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch zur Sache zu äußern und dass bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Termin der Sitzung auch in Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

- (2) Zwischen dem Zugang der Ladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Frist kann im Einvernehmen mit den Beteiligten verkürzt werden.
- (3) Das vorsitzende Mitglied kann das persönliche Erscheinen der betroffenen Handelsteilnehmerin oder des betroffenen Handelsteilnehmers oder der Emittentin oder des Emittenten anordnen.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Börsenaufsichtsbehörde haben das Recht, allen Verhandlungen des Sanktionsausschusses beizuwohnen. Sie haben ferner das Recht, Anträge und Fragen an die Beteiligten, Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen zu stellen.
- (5) Ein Mitglied der Geschäftsführung der Börse darf an der Sitzung des Sanktionsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 38

Untersuchungsgrundsatz

- (1) Der Sanktionsausschuss ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Er bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist er nicht gebunden.
- (2) Von der Börsenaufsichtsbehörde gestellten Beweisanträgen ist stattzugeben.
- (3) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.

§ 39

Beweismittel

- (1) Der Sanktionsausschuss bedient sich der Beweismittel, die er zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Er kann insbesondere
 1. Auskünfte jeder Art einholen,

2. Beteiligte anhören, Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen einholen,
 3. Urkunden und Akten beiziehen sowie
 4. den Augenschein einnehmen.
- (2) Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, der Vernehmung von Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen und der Einnahme des Augenscheins, auch durch Sachverständige, beizuwohnen und hierbei Fragen zu stellen. Ein schriftliches oder elektronisches Gutachten soll ihnen zugänglich gemacht werden.
 - (3) Vom Sanktionsausschuss im Rahmen seiner Ermittlungen herangezogene Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige werden in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 318) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch die Börse entschädigt.

§ 40

Mitwirkung von Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständigen

- (1) Der Sanktionsausschuss darf Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige, die freiwillig vor ihm erscheinen, vernehmen oder um die Erstattung von Gutachten bitten. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Ablehnung von Sachverständigen und über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend.
- (2) Verweigern Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen einer der in den §§ 376, 383 bis 385 und 408 der Zivilprozessordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung eines Gutachtens, kann der Sanktionsausschuss das für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort der Zeugin oder des Zeugen oder der oder des Sachverständigen zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersuchen. In dem Ersuchen hat der Sanktionsausschuss den Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben.
- (3) Hält der Sanktionsausschuss mit Rücksicht auf die Bedeutung einer Zeugenaussage oder eines Sachverständigengutachtens oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die Beeidigung für geboten, kann er das nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Gericht um eidliche Vernehmung ersuchen.

§ 41

Erfordernis der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Sanktionsausschuss entscheidet vorbehaltlich des Absatzes 2 nach mündlicher Verhandlung.
- (2) Der Sanktionsausschuss kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn
 1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist,
 2. die Beteiligten auf sie verzichtet haben oder
 3. wegen Gefahr im Verzug eine sofortige Entscheidung notwendig ist.

Beabsichtigt der Sanktionsausschuss, ohne mündliche Verhandlung nach Satz 1 Nummer 1 zu entscheiden, teilt er den Beteiligten mit, dass innerhalb einer Frist von zwei Wochen ein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden kann.

- (3) Der Sanktionsausschuss soll das Verfahren so umfassend vorbereiten, dass es möglichst in einem Verhandlungstermin erledigt werden kann.

§ 42

Verlauf der mündlichen Verhandlung

- (1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. An ihr kann die Börsenaufsichtsbehörde teilnehmen. Anderen Personen kann das vorsitzende Mitglied die Anwesenheit gestatten, wenn keine Beteiligten widersprechen.
- (2) Nach Aufruf der Sache trägt das vorsitzende Mitglied den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Es hat die Sache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern und darauf hinzuwirken, dass sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt und alle für die Feststellung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.
- (3) Jedes Mitglied des Sanktionsausschusses hat das Recht, sachdienliche Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, entscheidet der Ausschuss über ihre Zulässigkeit.

§ 43

Rechte der Geschäftsführung der Börse

- (1) Ergeben sich in einem Sanktionsverfahren Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung einer Handelsteilnehmerin oder eines Handelsteilnehmers rechtfertigen, ist das Verfahren an die Geschäftsführung der Börse abzugeben. Diese ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen.
- (2) Hat die Geschäftsführung der Börse ein Sanktionsverfahren übernommen und erweist es sich, dass die Zulassung einer Handelsteilnehmerin oder eines Handelsteilnehmers

nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.

§ 44

Entscheidung und Kosten

- (1) Der Sanktionsausschuss entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens. Bei geringfügigen Verstößen kann er das Verfahren mit Zustimmung der Börsenaufsichtsbehörde einstellen.
- (2) Beratung und Abstimmung des Sanktionsausschusses sind geheim. Es dürfen nur solche Ausschussmitglieder zugegen sein, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben.
- (3) Entscheidungen, die das Sanktionsverfahren abschließen, sind schriftlich abzufassen und zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.
- (4) In jeder Entscheidung, die das Sanktionsverfahren abschließt, muss bestimmt werden, wer die Kosten des Verfahrens nach Absatz 7 zu tragen hat. Die Kosten des Verfahrens bestehen aus der Verfahrensgebühr nach Absatz 5 und den Auslagen nach Absatz 6.
- (5) Die Verfahrensgebühr beträgt mindestens 250 Euro und höchstens 10 000 Euro. Sie wird vom vorsitzenden Mitglied festgelegt. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand und der Bedeutung des Verfahrens.
- (6) Zu den Auslagen gehören
 1. die nach § 30 Absatz 6 Satz 2 und § 39 entstandenen Aufwendungen und
 2. Portogebühren für Zustellungen und Ladungen und für die auf Antrag übersandten Ausfertigungen und Abschriften sowie Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen.
- (7) Die Kosten des Verfahrens trägt die Person, gegen die eine Sanktion angeordnet wird. Sie hat in diesem Fall der Börse die Kosten des Verfahrens zu erstatten. Wird keine Sanktion verhängt, das Verfahren eingestellt oder die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, trägt die Börse die Kosten des Verfahrens. In diesem Fall kann die vom Sanktionsverfahren betroffene Person die Erstattung ihrer Auslagen von der Börse verlangen. Im Übrigen tragen die Beteiligten die ihnen entstandenen Kosten selbst.

§ 45

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Sanktionsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, der erschienenen Beteiligten, der Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen,
 3. den verhandelten Gegenstand,
 4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen,
 5. das Ergebnis eines Augenscheins,
 6. die gestellten Anträge und
 7. die Entscheidung.
- (2) Zum Fertigen der Niederschrift kann das vorsitzende Mitglied ein schriftführendes Mitglied hinzuziehen. Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und, soweit hinzugezogen, auch vom schriftführenden Mitglied zu unterzeichnen.
- (3) Der Börsenaufsichtsbehörde sind Ausfertigungen der Niederschriften über die Sitzungen und die mündlichen Verhandlungen sowie Entscheidungen, die das Sanktionsverfahren einleiten und abschließen, zu übermitteln.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 46

Übergangsvorschrift

Die Amtszeit der Mitglieder und die Zusammensetzung des bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Börsenrates bleiben bis zur erstmaligen Wahl des Börsenrates nach dieser Verordnung unberührt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes gelten bis zur erstmaligen Wahl des Börsenrates nach dieser Verordnung die Regelungen des § 9.

§ 47

Erstmalige Errichtung eines Sanktionsausschusses

Der Sanktionsausschuss ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu errichten.

§ 48

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Wahl des Börsenrates und die Errichtung eines Sanktionsausschusses der Börsen in Berlin vom 12. Oktober 2010 (GVBl. S. 476), die zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 1506) geändert worden ist, außer Kraft.

A. Begründung:

Zum 1. Januar 2026 sind die beiden Berliner Börsen, die Börse Berlin und die Tradegate Exchange, zu einer neuen Börse, der Tradegate Berlin Stock Exchange (TBSX), fusioniert. Hierdurch entstand erheblicher Änderungsbedarf an der bisherigen Verordnung über die Wahl des Börsenrates und die Errichtung eines Sanktionsausschusses der Börsen in Berlin vom 12. Oktober 2010 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 1506). Die neue Verordnung regelt die Zusammensetzung des Börsenrates der neuen Börse TBSX und die Errichtung eines Sanktionsausschusses an dieser. Zusätzlich wurden in Abschnitt 1 dieser Verordnung nun die Verordnungsermächtigungen des § 4 Abs. 6 Satz 1 und des § 6 Abs. 7 Satz 1 des Börsengesetzes (BörsG) umgesetzt, um einheitliche und verbindliche Regelungen zu schaffen, die insbesondere die Einhaltung der ESMA-Leitlinien zu den Leitungsorganen von Marktbetreibern und Datenbereitstellungsdiensten vom 19. Dezember 2017 (ESMA70-154-271) sicherstellen. Der Neuerlass wurde zudem zum Anlass genommen, die Verordnung sprachlich und systematisch zu überarbeiten, um eine bessere Verständlichkeit und Übersichtlichkeit zu schaffen.

Abschnitt 1

a) Allgemeines:

Abschnitt 1 setzt die Verordnungsermächtigung des § 4 Abs. 6 Satz 1 und des § 6 Abs. 7 Satz 1 BörsG um. Bisher wurde von der Verordnungsermächtigung kein Gebrauch gemacht. Regelungen hierzu finden sich jedoch bereits in den Börsenverordnungen der Länder Hessen, NRW und Sachsen. Besondere Berücksichtigung fanden die ESMA-Leitlinien zu den Leitungsorganen von Marktbetreibern und Datenbereitstellungsdiensten vom 19. Dezember 2017 (ESMA70-154-271), die in Umsetzung des Art. 45 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gemeinsame Standards aufstellen, die von Marktbetreibern bei der Benennung neuer und Beurteilung aktueller Mitglieder von Leitungsorganen zu berücksichtigen sind.

Die Regelungen des Abschnitts 1 normieren die Art, den Umfang und die Form der mit dem Erlaubnisantrag an die Börsenaufsichtsbehörde einzureichenden Unterlagen. Sie konkretisieren damit die allgemeinen Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1-5 BörsG. § 5 dieser Verordnung regelt zusätzlich den Umfang der Beteiligungsanzeige gem. § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BörsG. Hierbei verweist die Regelung auf die Regelungen zum Erlaubnisantrag.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

§ 1 Abs. 1 bestimmt den Umfang der nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG mit dem Erlaubnisantrag einzureichenden Unterlagen, um nachzuweisen, dass die An-

tragsstellerin, der Antragssteller über ausreichende finanzielle Mittel für eine ordnungsgemäße Durchführung des Börsenbetriebs verfügt. Verlangt werden die Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers für das dem Antrag vorausgehende abgeschlossene Geschäftsjahr. Die Regelung soll sicherstellen, dass die Börsenaufsichtsbehörde in der Lage ist, zu überprüfen, ob ausreichende finanzielle Mittel für den Börsenbetrieb vorliegen.

§ 1 Abs. 2 bestimmt, dass die Unterlagen getrennt für den Betrieb der Börse und den Börsenträger aufzustellen sind. Die Regelung soll sicherstellen, dass für die Börsenaufsichtsbehörde nachzuvollziehen ist, welche konkreten Mittel für den Börsenbetrieb zur Verfügung stehen und welche Mittel bereits in anderen Geschäftsfeldern der Antragsstellerin, des Antragsstellers gebunden sind.

2. Zu § 2:

§ 2 regelt den Umfang der nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BörsG bei der Börsenaufsichtsbehörde einzureichenden Unterlagen. Diese sollen sicherstellen, dass die Börsenaufsichtsbehörde in der Lage ist, die Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und Verfügbarkeit der Geschäftsleitung und der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Börsenträgers nach den §§ 4a und 4b BörsG zu beurteilen. Die Regelung normiert die Anforderungen an den Erlaubnisantrag, gilt jedoch aufgrund des § 4 Abs. 7 BörsG auch bei einem Wechsel der Geschäftsleitung des Börsenträgers sowie bei wesentlichen Änderungen der Angaben. Nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung gelten die gleichen Anforderungen für die Beurteilung der Zuverlässigkeit gem. §§ 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5, 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BörsG auch für Inhaberinnen, Inhaber bedeutender Beteiligungen sowie die Anzeigepflichtige, den Anzeigepflichtigen, beziehungsweise deren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreterinnen und Vertreter bei der Anzeige des Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung an einem Börsenträger. Ebenso gilt diese Regelung aufgrund des Verweises in § 15 Abs. 1 Satz 6 BörsG für die Prüfung der Zuverlässigkeit, fachlichen Eignung und Verfügbarkeit der Geschäftsführung der Börse gem. § 15 Abs. 1 Satz 3 BörsG sowie gem. § 16 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung für die Prüfung der Zuverlässigkeit, fachlichen Eignung und Verfügbarkeit der Mitglieder des Börsenrates gem. § 13 Abs. 3 BörsG. Damit normiert § 2 eine einheitliche Regelung der einzureichenden Unterlagen bei sämtlichen im Börsengesetz geregelten Zuverlässigkeitsprüfungen für Leitungs- und Aufsichtsorgane der Börse beziehungsweise des Börsenträgers. § 2 setzt damit insbesondere die ESMA-Leitlinien zu den Leitungsorganen von Marktbetreibern und Datenbereitstellungsdiensten vom 19. Dezember 2017 (ESMA70-154-271) um, die in Umsetzung des Art. 45 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gemeinsame Standards für die Prüfung von Zuverlässigkeit, fachlicher Eignung und Verfügbarkeit aufstellen, die sowohl für die Organe der Börse, als auch für die Organe des Börsenträgers gelten. Die zentrale Regelung der Vorlageverpflichtung soll zudem eine zukünftige Standardisierung der Prüfungen sicherstellen, um den bürokratischen Aufwand der Betroffenen und der Börsenaufsichtsbehörde zu verringern und eine leichtere Überprüfbarkeit zu ermöglichen.

Absatz 1 benennt in den Nr. 1-8 die konkret vorzulegenden Unterlagen und orientiert sich dabei an den in den ESMA-Leitlinien zu den Leitungsorganen von Marktbetreibern und Datenbereitstellungsdiensten vom 19. Dezember 2017 (ESMA70-154-271) formulierten Anforderungen.

Absatz 2 stellt eine klarstellende Regelung dar, die lediglich § 4 Abs. 7 BörsG im Einklang mit Rn. 29 ESMA70-154-271 wiedergibt.

Absatz 3 bildet die Generalklausel der Börsenaufsichtsbehörde, weitere Auskünfte verlangen zu können, um die Zuverlässigkeit, fachliche Eignung oder Verfügbarkeit zu überprüfen. Das erste Regelbeispiele soll dabei Interessenkonflikten vorgreifen, indem die geschäftsleitende Person Auskünfte darüber zu erteilen hat, ob sie ein persönliches und wirtschaftliches Interesse an einem bestimmten Unternehmen besitzt. Das zweite Regelbeispiel soll die vertiefte Überprüfung der fachlichen Eignung der Person ermöglichen.

3. Zu § 3:

§ 3 regelt den Umfang der nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BörsG bei der Börsenaufsichtsbehörde einzureichenden Unterlagen.

Absatz 1 normiert den Umfang der einzureichenden Unterlagen, aus denen sich der Geschäftsplan für den Betrieb der Börse ergibt.

Absatz 2 führt eine zusätzliche Regelung für Warenbörsen im Sinne des § 2 Abs. 3 BörsG ein, um den spezifischen Anforderungen eines Geschäftsplans einer Warenbörse gerecht zu werden.

4. Zu § 4:

§ 4 regelt den Umfang der nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 BörsG bei der Börsenaufsichtsbehörde einzureichenden Unterlagen. Grundsätzlich sind die Gesellschafterinnen und Gesellschafter des Börsenträgers aufzuführen. Satz 2 bis 4 formulieren hierzu Ausnahmen für Aktiengesellschaften, bei denen nicht alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter bekannt sind.

5. Zu § 5:

§ 5 Abs. 1 regelt den Umfang der nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 BörsG sowie der bei der Beteiligungsanzeige nach § 6 Abs. 1 bei der Börsenaufsichtsbehörde einzureichenden Unterlagen. Die Regelung verweist hierbei auf § 2, um einen Gleichlauf der Zuverlässigkeitsprüfungen zu ermöglichen.

Abs. 2 nimmt Bezug auf § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 BörsG. Bei Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die von der Beteiligungserwerberin oder dem Beteiligungserwerber aufgebrachten Mittel für den Erwerb der bedeutenden Beteiligung aus einer objektiv rechtswidrigen Tat herrühren, soll es der Börsenaufsichtsbehörde möglich sein, Nachforschungen über die Mittelherkunft des Erwerbes vorzunehmen.

6. Zu § 6:

§ 6 regelt eine allgemeine Formvorschrift, wie die in §§ 1 bis 5 genannten Unterlagen bei der Börsenaufsichtsbehörde vorzulegen sind. Grundsätzlich sollen sämtliche Unterlagen elektronisch eingereicht werden. Um den vertraulichen und sicheren Umgang mit den Daten zu gewährleisten, bestimmt die Börsenaufsichtsbehörde das Datenformat und den Übermittlungsweg.

Abschnitt 2

a) Allgemeines:

Die früheren Regelungen der Verordnung zur Börsenratswahl (Abschnitt 1) in der Verordnung über die Wahl des Börsenrates und die Errichtung eines Sanktionsausschusses der Börsen in Berlin vom 12. Oktober 2010 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 1506), sind nunmehr Inhalt des Abschnitts 2 der Verordnung. Die frühere Verordnung ist mit einigen Veränderungen übernommen worden, so dass sich die Begründung des Abschnitts 2 an der Begründung der früheren Börsenratswahlverordnung orientiert. Neuregelungen ergeben sich aus der Anpassung an die neue Börse TBSX und aufgrund von zwischenzeitlich im Börsengesetz vorgenommenen Änderungen. Zudem wurde die Systematik der Regelungen überarbeitet, um eine bessere Übersichtlichkeit zu gewährleisten.

Die Regelungen des 2. Abschnittes der vorliegenden Verordnung sollen die sachgerechte Bildung und Funktionsfähigkeit des Börsenrates der neuen Börse TBSX sicherstellen. Die Verordnung entwirft den Zuschnitt des Börsenrates, um einen Interessenausgleich der verschiedenen betroffenen Interessengruppen zu ermöglichen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 bis 7, § 13 Abs. 4 BörsG). Bei der Zusammensetzung wird sich grundsätzlich an den Benutzern der Anstalt orientiert, jedoch sind auch die Interessen der mittelbar Betroffenen zu berücksichtigen. Ziel ist die Bildung eines pluralistisch besetzten Börsenrates, der nicht nur spezialisierten Sachverstand in die Staatsverwaltung integrieren, sondern auch eine selbstbestimmende Willensbildung der betroffenen Interessengruppen gewährleisten soll. Es ist somit die Aufgabe der Börsenaufsichtsbehörde, die Zusammensetzung des Börsenrates mit dieser Verordnung so zu bestimmen, dass eine angemessene Repräsentation sämtlicher Interessen im Börsenrat der neuen Börse TBSX gewährleistet ist. Die Zusammensetzung des Börsenrates muss somit unter Beachtung von § 12 Abs. 1 BörsG auf die neue Börse TBSX individuell zugeschnitten werden. Hierzu regelt die Verordnung die Zusammensetzung, die Einzelheiten des Wahlverfahrens sowie die Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft im Börsenrat.

Abgesehen von den inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Vorgaben für die Börsenverordnung gem. §§ 12, 13 BörsG besteht beim Erlass des 2. Abschnitts der vorliegenden Verordnung ein weiterer Gestaltungsspielraum. Es gelten allerdings die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze. Ferner verlangt das Demokratieprinzip auch und gerade bei mittelbaren Selbstverwaltungskörperschaften wie der Börse Berücksichti-

gung. In diesem Lichte trägt die vorliegende Neuregelung dem Erfordernis eines hinreichend hohen Legitimationsniveaus durch sachlich-inhaltliche Vorgaben Rechnung.

b) Einzelbegründung:

7. Zu § 7:

§ 7 Abs. 1 setzt die Anzahl der Mitglieder des Börsenrates auf zwölf Personen fest. Entsprechend der Regelung in § 12 Abs. 1 Satz 1 BörsG kann die dort angegebene Höchstanzahl von 24 Personen aus sachdienlichen Gründen reduziert werden. Die Anzahl der Börsenratsmitglieder entspricht in ihrem Umfang den tatsächlichen Gegebenheiten der neuen Börse TBSX und gewährleistet die Handlungsfähigkeit des Börsenrates. Die Mitgliedschaft im Börsenrat stellt ein öffentliches Amt dar. Die Mitglieder sind den öffentlichen Interessen der Börse verpflichtet.

In Absatz 2 werden die zu beteiligenden Gruppen genannt. Die Einteilung der Gruppen weicht von den vorgegebenen Gruppen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 BörsG ab. Nach § 12 Abs. 1 Satz 6 BörsG kann die Börsenverordnung hiervon Abweichungen zulassen. Die Einteilung der Gruppen entspricht der Relation der tatsächlich an der Börse Handelnden und gewährleistet eine repräsentative Vertretung der beteiligten Kreise. Hierbei wurde darauf geachtet, die verschiedenen Interessen an der Börse angemessen zu gewichten. An der TBSX sind 75 Unternehmen zum Handel zugelassen. Zudem gibt es 32 Unternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind. Diese beiden Gruppen stellen die unmittelbaren Anstaltsnutzerinnen und Anstaltsnutzer dar, auf deren Interessen besondere Rücksicht genommen wird. Die zugelassenen Handelsteilnehmerinnen und Handelsteilnehmer stellen vier Vertreterinnen oder Vertreter im Börsenrat, die Emittentinnen und Emittenten zwei Vertreterinnen oder Vertreter. Aufgrund der kleinen Größe der Wahlgruppen und damit der geringen Anzahl der wahlberechtigten Anstaltsnutzerinnen und Anstaltsnutzer wurde entschieden, keine weitere Aufspaltung der Gruppen vorzunehmen. Eine besondere Funktion erfüllt die in § 7 Abs. 2 Nr. 2 normierte Wahlgruppe der zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken und der Finanzdienstleistungsinstitute, die die Preisermittlung im elektronischen Handel unterstützen. An der TBSX findet kein Skontroführerhandel statt, sondern die Preisermittlung erfolgt ausschließlich im elektronischen Handel mit Unterstützung von sog. Spezialistinnen und Spezialisten beziehungsweise sogenannten Market-Makern. Hierbei handelt es sich um Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute, die verpflichtet sind, in den von ihnen betreuten Wertpapieren laufend Liquidität zur Verfügung zu stellen. Damit bildet diese Wahlgruppe die Repräsentation der Unternehmen ab, die mit denen an anderen Börsen von den Skontroführern übernommenen Aufgaben vergleichbar sind. Damit setzt die Verordnung die Vorgaben des § 12 Abs. 1 Satz 4 BörsG entsprechend um, der ausdrücklich eine gesonderte Vertretung der Skontroführer vorsieht. Die Sitze der Wahlgruppe werden zwischen den beiden elektronischen Handelssystemen der TBSX (Tradegate und Equiduct) aufgeteilt, um eine angemessene Vertretung bei-

der Systeme im Börsenrat sicherzustellen. Da die Unternehmen, die die Preisermittlung unterstützen, die Handelskosten tragen, ist eine Parität zwischen Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppe mit der Gruppe der Handelsteilnehmerinnen und Handelsteilnehmer zweckmäßig, da gerade von ihnen gegebenenfalls unterschiedliche Interessen vertreten werden können. Die Wahlgruppe der Anlegergemeinschaft entspricht den Vorgaben des §§ 12 Abs. 1 Satz 2, 13 Abs. 1 Halbsatz 2 BörsG.

Absatz 3 regelt den Fall des Wegfalls eines der elektronischen Handelssysteme an der TBSX. Beim Wegfall eines der Handelssysteme sinkt sowohl die Anzahl der Mitglieder in der Wahlgruppe des § 7 Abs. 2 Nr. 2 als auch ihre Bedeutung für die Börse im Ganzen. Dementsprechend fallen die Sitze des betroffenen Handelssystems ersatzlos weg und die Gesamtanzahl der Mitglieder des Börsenrates verringert sich entsprechend.

8. Zu § 8:

§ 8 regelt nun umfassend die Amtszeit des Börsenrates. Die Regelung war in der vorherigen Verordnung aufgespalten zwischen § 3 Abs. 2 und § 19 Abs. 1.

Abs. 1 bestimmt den Anfang und das Ende der Amtszeit des Börsenrates. Die Amtszeit wurde entsprechend § 13 Abs. 1 Halbsatz 1 BörsG auf vier Jahre erhöht.

Abs. 2 regelt nun verbindlich, ab welchem Zeitpunkt der neue Börsenrat zusammenzutreten hat, um die zügige Konstituierung eines neuen Börsenrates zu gewährleisten.

Abs. 3 regelt den Fall, dass keine gültige Wahl eines neuen Börsenrates stattgefunden hat. Der bisherige Börsenrat bleibt geschäftsführend im Amt.

9. Zu § 9:

§ 9 regelt den Fall des Verlustes des Börsenratssitzes und die Ergänzungswahl. Bisher fanden sich hierzu Regelungen in § 18 und § 19 Abs. 2 der bisherigen Verordnung. Da es sich um eine Regelung bezüglich des amtierenden Börsenrates und nicht bezüglich der Wahl zum Börsenrat handelt, wurde die Regelung vereinheitlicht und in den Teil 1 hochgezogen.

Abs. 1 regelt nun abschließend die Voraussetzungen des Verlustes eines Börsenratssitzes.

Abs. 2 konkretisiert die Vorgabe des § 13 Abs. 2 Satz 2 BörsG hinsichtlich des Verfahrens, wenn im Börsenrat vertretene Unternehmen nachträglich zu verbundenen Unternehmen werden.

Abs. 3 regelt das Nachrückverfahren bei freien Börsenratssitzen, um eine aufwändige Neuwahl des freigewordenen Mandats zu vermeiden. Ist ein Nachrück-

verfahren nicht möglich, ist der Börsenrat berechtigt, selbst ein neues Mitglied aus der entsprechenden Wahlgruppe hinzuzuwählen. In diesem Fall gelten die Regelungen zur Prüfung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung entsprechend.

10. Zu § 10:

§ 10 übernimmt die früheren Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 und stellt die Einhaltung der allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze sicher.

11. Zu § 11:

§ 11 Abs. 1 regelt die Berufung des Wahlausschusses, der die Wahl zum Börsenrat vorbereitet und durchführt.

Abs. 2 bestimmt in allgemeiner Form, dass die Zusammensetzung des Wahlausschusses durch den Börsenrat in einer Weise bekannt zu geben ist, dass die hiervon betroffenen Personen in zumutbarer Weise Kenntnis nehmen können. Die Verordnung verzichtet damit auf eine konkrete Regelung, wie der Börsenrat Veröffentlichungen vorzunehmen hat. Eine solche Regelung findet sich stattdessen in der Börsenordnung.

12. Zu § 12:

§ 12 regelt den Wahltermin. Die Regelung zum Wahltermin wird gegenüber der bisherigen Verordnung vorgezogen, weil die Fristen für die Wählerlisten und Wahlvorschläge von der Festsetzung des Wahltermins abhängen.

Abs. 1 regelt nun verbindlich, wann eine Wahl zum Börsenrat stattzufinden hat. Bisher fehlte es an einer solchen Regelung. Angesichts der durch § 13 Abs. 1 Halbsatz 1 BörsG vorgegebenen absoluten Amtszeitbegrenzung von vier Jahren wird der späteste Zeitpunkt der Neuwahl eines Börsenrates nun verbindlich vorgeschrieben.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 10. Der Wahlausschuss bestimmt Wahltag, Wahlzeit und Ort der Wahlhandlung. Hinzugefügt wurde nun die Möglichkeit, die Wahl auch oder nur durch Online-Wahl durchzuführen, um die Hürden für die Wahlhandlung zu minimieren.

13. Zu § 13:

§ 13 Abs. 1 regelt die Wahlberechtigung für den Börsenrat und das Stimmrecht und setzt damit § 13 Abs. 1 BörsG um. Ausdrücklich wird geregelt, dass entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 2 BörsG verbundene Unternehmen nur als ein wahlberechtigtes Unternehmen gelten, um das aktive an das passive Wahlrecht anzupassen.

Abs. 2 nimmt die bisherige Regelung des § 6 Abs. 6 auf. Es handelt sich um eine Sonderregelung der Wahlberechtigung für Unternehmen, die erst nach Aufstel-

lung der Wählerlisten wahlberechtigt sind, beziehungsweise hiernach die Wahlberechtigung verlieren.

Abs. 3 regelt die Stimmverteilung entsprechend der Ermächtigungsgrundlage des § 13 Abs. 1 BörsG. Die angemessene Vertretung wird dadurch hergestellt, dass jedes wahlberechtigte Unternehmen nur die Vertreterinnen und Vertreter seiner eigenen Gruppe wählen darf. Gleichzeitig wird die Einhaltung der vorgesehenen Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter gewährleistet.

14. Zu § 14:

Die Wählerliste ist das verbindliche Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten der aufgezählten Gruppen. Um Veränderungen besser berücksichtigen zu können, stellt der Wahlausschuss zunächst eine vorläufige Wählerliste im Sinne des § 14 Abs. 1 auf, um nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 die endgültigen Wählerlisten verbindlich festzustellen. Die Zuweisung der Wahlberechtigten auf die einzelnen Wahlgruppen schafft die Voraussetzungen einer wirksamen Auswahl zwischen unterschiedlichen Kandidatinnen oder Kandidaten.

Abs. 2 setzt § 13 Abs. 2 Satz 1 BörsG um und weist dem Wahlausschuss das Recht zu, die Wahlgruppe bei solchen Unternehmen selbst zu bestimmen, die es versäumt haben, sich innerhalb der gesetzten Frist auf eine von mehreren möglichen Wahlgruppen festzulegen.

Die in Abs. 3 vorgesehene Veröffentlichung der Wählerlisten und der Einspruchsfristen gegen sie gewährleistet eine börsentypische Publizität.

Die in Abs. 4 verankerte Einspruchsfrist erscheint sachgerecht, um einerseits den Einspruchsführerinnen oder Einspruchsführern hinreichende Bedenk- und Bearbeitungszeit zu lassen und andererseits Rechtssicherheit herzustellen. Die Pflicht zur Abhilfe bzw. schriftlichen Abweisung aller Rügen garantiert den gebotenen wirksamen Rechtsschutz.

Die Regelungen des Absatzes 5 entsprechen der verfahrensrechtlichen Notwendigkeit nach verbindlichen Wählerlisten und Stichtagsregelungen. Die Kennzeichnung der Unternehmen, die nach dem Tag der Feststellung die Wahlberechtigung verlieren, stellt den Konnex zur Wahlberechtigung her.

15. Zu § 15:

§ 15 bestimmt das passive Wahlrecht zum Börsenrat.

Abs. 1 bestimmt, dass grundsätzlich nur Vertreterinnen und Vertreter der an der Börse zugelassenen Unternehmen in den Börsenrat gewählt werden können. Es bedarf somit eines Mandats einer Anstaltsnutzerin, eines Anstaltsnutzers.

Abs. 2 bestimmt Zuverlässigkeit und fachliche Eignung zu Voraussetzungen für das passive Wahlrecht. Hiermit wird § 13 Abs. 3 Satz 1 BörsG umgesetzt.

Abs. 3 setzt § 13 Abs. 2 Satz 2 BörsG um. Es handelt sich um ein Wählbarkeitshindernis, wenn bereits eine andere Person des (verbundenen) Unternehmens in den Börsenrat gewählt werden könnte.

16. Zu § 16:

§ 16 Abs. 1 bestimmt, zu welchem Zeitpunkt und für wie lange die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert werden sollen, um eine angemessene Beteiligung aller Wahlberechtigten sicherzustellen.

Abs. 2 regelt, welche Anforderungen ein Wahlvorschlag erfüllen muss, um gültig abgegeben worden zu sein.

Abs. 3 regelt darüber hinaus, welche Unterlagen für die Prüfung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung dem Wahlausschuss mit dem Wahlvorschlag eingereicht werden müssen. Hierbei wird auf die einzureichenden Unterlagen nach § 2 Abs. 1 verwiesen, um eine Vereinheitlichung der Prüfung zu erreichen. Der Standard der ESMA-Leitlinien zu den Leitungsorganen von Marktbetreibern und Datenbereitstellungsdiensten vom 19. Dezember 2017 (ESMA70-154-271) gilt auch für den Börsenrat. Der Verweis wird eingeschränkt hinsichtlich des Regelbeispiels bezüglich auftretender Interessenkonflikte durch eine Zulassung am regulierten Markt, da es gerade Merkmal der Betroffenenpartizipation im deutschen Börsenrecht ist, dass die Anstaltsnutzerinnen und Anstaltsnutzer im Börsenrat vertreten sind. Durch den Verweis auf die Möglichkeit, auf andere Prüfungen der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung zurückgreifen zu können, soll ein schneller und unbürokratischer Prozess gewährleistet werden.

17. Zu § 17:

§ 17 Abs. 1 betont das Stufenverhältnis zwischen der Selbstrekrutierung der Wahlgruppen und einem ausnahmsweisen Vorschlagsrecht des Wahlausschusses.

Abs. 2 stellt die Publizität des geänderten Wahlvorschlags sicher.

Abs. 3 trägt § 13 Abs. 1 Halbsatz 1 BörsG Rechnung, nach dem Mitglieder des Börsenrates bei der Wahl noch Vertreterinnen und Vertreter der in § 7 Abs. 2 genannten Gruppen sein müssen.

18. Zu § 18:

§ 18 Abs. 1 bestimmt, dass die Leitung der Wahl dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses obliegt.

Abs. 2 regelt allgemein die Durchführung der Wahl.

Abs. 3 bestimmt, wie der Stimmzettel zur Wahl auszusehen hat. Die Vorschrift gilt allgemein bezogen auf die Wahl vor Ort, die Briefwahl und die Online-Wahl.

19. Zu § 19:

Die Vorschriften zur Ausübung des Wahlrechts stellen in Abs. 1 Nr. 2 eine Übereinstimmung zu den gesellschaftsrechtlichen Vertretungsregeln sicher. Indem bei mehreren Vertretungsberechtigten gemäß Absatz 2 nur eine zuvor bestimmte Vertreterin oder ein zuvor bestimmter Vertreter zugelassen wird und gemäß Abs. 4 ein Vertretungsnachweis verlangt werden kann, werden Unklarheiten hinsichtlich der Vertretungsverhältnisse beseitigt.

Die Ausgestaltung des aktiven Wahlrechts in Abs. 3 stellt eine Angleichung an das Bundesrecht sicher, insbesondere die strafrechtlichen Sanktionen der §§ 45 Abs. 5, 45a StGB. Ein weitergehender Ausschluss des Stimmrechts erscheint nicht geboten, da das Wahlrecht grundsätzlich aus der allgemeinen Anstaltsnutzung folgt.

20. Zu § 20:

§ 20 regelt abschließend das Verfahren der Stimmabgabe bei der Wahl vor Ort.

21. Zu § 21:

§ 21 regelt abschließend das Verfahren der Stimmabgabe bei der Briefwahl. Der verschlossene Wahlumschlag und der unterschriebene Wahlschein müssen dem Wahlausschuss innerhalb der vom Wahlausschuss bestimmten Frist zugehen. Finden beide Wahlarten nebeneinander statt, muss die Frist der Abgabe des Wahlumschlags vor der des Wahlscheins bei der Wahl vor Ort liegen. Nachträglich zugehende Wahlumschläge sind ungültig.

22. Zu § 22:

§ 22 regelt nun umfassend die Möglichkeit der Durchführung der Börsenratswahl als Online-Wahl. Die Regelung stellt hierbei allgemeine Grundsätze und Anforderungen auf, um die Konformität der Online-Wahl mit den allgemeinen Wahlrechtsgrundsätzen sicherzustellen. Es wurde sich ausdrücklich gegen eine engmaschige, technische Regelung entschieden.

Abs. 1 räumt dem Wahlausschuss einen großen Ermessensspielraum hinsichtlich der Durchführung der Online-Wahl ein. Dies soll gewährleisten, dass der Wahlausschuss jederzeit unbürokratisch ein technisch aktuelles und geeignetes System für die Durchführung der Wahl auswählen kann. Gespiegelt wird dieser große Ermessensspielraum von der Möglichkeit der Börsenaufsichtsbehörde, die Durchführung der Online-Wahl zu untersagen. So soll die Online-Wahl insbesondere untersagt werden, wenn die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze nicht gewährleistet werden können.

Abs. 2 bestimmt die allgemeinen Anforderungen an die Durchführung der Online-Wahl, die der Wahlausschuss sicherstellen muss.

Abs. 3 regelt die Anforderungen an das Wahlsystem bezüglich der Stimmabgabe bei der Online-Wahl.

Abs. 4 regelt die Anforderung bezüglich der Zertifizierung des Systems.

23. Zu § 23:

§ 23 Abs. 1 regelt die Auszählung der Stimmen. Das Wahlergebnis wird nach dem einfachen Mehrheitsprinzip ermittelt. Das Losverfahren soll eine aufwendige Nachwahl verhindern.

Abs. 2 regelt die Niederschrift über die Wahl. Diese protokolliert die in Abs. 2 aufgeführten Daten sowie sonstige wesentlichen Vorgänge und wird durch die Unterschrift des Wahlausschusses gemäß Abs. 3 verbindlich. Zu den wesentlichen Vorgängen zählen insbesondere zeitliche Verzögerungen und technische Schwierigkeiten bei der Stimmauszählung.

24. Zu § 24:

§ 24 sichert die börsentypische Publizität sowie den tatsächlichen Zugang des Wahlergebnisses bei den Gewählten. Abs. 1 regelt zudem, dass die Wahl ausdrücklich von den gewählten Personen angenommen werden muss.

25. Zu § 25:

§ 25 regelt die Möglichkeit der Nachwahl, falls nicht genügend Mitglieder für eine Gruppe in den Börsenrat gewählt wurden. Gleichzeitig setzt die Norm jedoch auch fest, dass Sitze grundsätzlich unbesetzt bleiben, wenn keine Person zur Wahl steht.

26. Zu § 26:

§ 26 Abs. 1 regelt die Wahlanfechtung. Wie schon im Rahmen der Einsprüche gegen die Wahllisten gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 vermittelt die zweiwöchige Anfechtungsfrist zwischen den widerstreitenden Interessen der Beteiligten an effektivem Rechtsschutz und dem der Börse an der unverzüglichen Aufnahme der Amtsgeschäfte durch den Börsenrat. Die Frist in Abs. 1 beginnt mit dem ersten Tage nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses zu laufen. Entsprechend §§ 42 Absatz 2, 113 Absatz 1 Satz 1 VwGO besteht kein allgemeiner Gesetzesvollziehungsanspruch. Absatz 1 Satz 2 weist daher nur den aktiv und passiv Wahlberechtigten das Recht der Wahlanfechtung zu.

Absatz 2 trifft Vorkehrungen, damit der Wahlausschuss nicht in die Gefahr gerät, über eigene Fehler zu befinden und diese gegebenenfalls abzumildern; daher ist er nur zu Entscheidungen über Einsprüche befugt, die sich nicht gegen die Wahl als solche richten. Kommt der Wahlausschuss zu dem Ergebnis, dass die Wahl einer Person ungültig war, ordnet er das Ausscheiden der Person an. Im Übrigen bleibt die Wahl jedoch gültig, um eine aufwendige Neuwahl zu vermeiden.

Aus Gründen der Objektivität entscheidet der Börsenrat über Einsprüche, mit denen die Unwirksamkeit der Wahl geltend gemacht und Neuwahl beantragt wird. Dessen ungeachtet sind die Entscheidungen des Wahlausschusses und des Börsenrates Verwaltungsakte im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG, die der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen.

27. Zu § 27:

Die Regelung des § 27 stellt klar, dass unter den entsprechenden Voraussetzungen ein Abweichen von der vorgesehenen Mitgliederanzahl möglich ist. Um jedoch ein ungerechtfertigtes Abweichen zu verhindern und damit zugleich sicherzustellen, dass nur abgewichen wird, wenn die Mitgliederanzahl trotz entsprechender Bemühungen tatsächlich nicht zu erreichen ist, stellt diese Vorschrift ein Genehmigungserfordernis auf. Die Börsenaufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass eine angemessene Repräsentation der betroffenen Gruppen, insbesondere der Anstaltsnutzerinnen und Anstaltsnutzer, gewährleistet ist. Nur wenn dies sichergestellt ist, kann die Wahl zum Börsenrat genehmigt werden, was Abs. 2 konkretisiert.

28. Zu § 28:

§ 28 setzt die Regelung des § 13 Abs. 1 Halbsatz 2 BörsG um. Das frühere Vorschlagsrecht des Vorsitzenden des Börsenrates wird nun auf den Wahlausschuss übertragen. Dieser schlägt die Vertreterinnen und Vertreter der Anlegergemeinschaft dem Börsenrat zur Wahl vor. Die Wahl der Anlegervertretung gehört zur Wahl des Börsenrates und liegt damit zeitlich vor einer Konstituierung und damit einer Bestimmung des Vorsitizes. Die Anlegervertreterinnen und Anlegervertreter sollen in der Lage sein, bei der Wahl der oder des Börsenratsvorsitzenden mitzustimmen.

Abschnitt 3

a) Allgemeines:

Der Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung beruht auf § 22 Absatz 1 des Börsengesetzes und regelt die Errichtung, Zusammensetzung und Organisation des Sanktionsausschusses sowie das Sanktionsverfahren selbst. Die Regelungen entsprechen denen der bisherigen Verordnung über die Wahl des Börsenrates und die Errichtung eines Sanktionsausschusses der Börsen in Berlin vom 12. Oktober 2010 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 1506). Änderungsbedarf gab es lediglich bezüglich der Anpassung an die neue Börse TBSX sowie hinsichtlich weniger Klarstellungen.

Der Aufbau des Sanktionsausschusses der neuen Börse TBSX als Entscheidungsgremium gleicht dem eines Schöffengerichts (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 1 GVG). Zusätzlich ist insbesondere die Betroffenenpartizipation auch bei diesem Börsenorgan besonders ausgeprägt. Die Selbstverwaltung im Sanktionsausschuss soll eine Sanktionierung durch Angehörige der gleichen Betroffenengruppe ermöglichen und so die Transpa-

renz, Fairness und Chancengleichheit sicherstellen und das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Börse schützen. Um trotzdem eine Objektivität zu gewährleisten, werden der Börsenaufsichtsbehörde beim Sanktionsausschuss verstärkte Eingriffsmöglichkeiten in die Verwaltungstätigkeit des Börsenorgans übertragen.

b) Einzelbegründung:

29. Zu § 29:

Mit § 29 wird von der Ermächtigung des § 22 Abs. 1 BörsG Gebrauch gemacht und der Börse TBSX die Errichtung eines Sanktionsausschusses vorgeschrieben. Satz 2 sichert die Unabhängigkeit und damit die effektive Arbeit des Ausschusses.

30. Zu § 30:

§ 30 regelt die Zusammensetzung des Sanktionsausschusses.

Abs. 1 regelt die Mitgliederanzahl des Sanktionsausschusses entsprechend der in ihm vertretenen Gruppen.

Abs. 2 bestimmt den Bestellungsprozess des vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds des Sanktionsausschusses. Diese erfolgt kongruent zu der Bestellung der Börsengeschäftsführung und der Bestellung der Leiterin, des Leiters der Handelsüberwachungsstelle.

Abs. 3 regelt die Voraussetzungen des vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds. In Anbetracht der einschneidenden und richterähnlichen Sanktionsbefugnisse, des Verfahrens sowie der Positionierung des Gremiums im Gefüge der Aufsichtsbehörden ist es geboten, die Position des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds mit unabhängigen Juristen zu besetzen.

Abs. 4 regelt die Wahl der beisitzenden Mitglieder des Sanktionsausschusses. Dem Prinzip der Betroffenenpartizipation folgend müssen diese aus dem Kreis der Anstaltsnutzerinnen und Anstaltsnutzer stammen. Hierbei wird sich an der Gruppenbildung des Börsenrates in § 7 Abs. 2 orientiert.

Abs. 5 regelt die Ergänzung der beisitzenden Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden.

Abs. 6 regelt, dass die Mitgliedschaft und Tätigkeit ehrenamtlich erfolgt. Dies betrifft auch das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied. Eine besondere Vergütung wird nicht für erforderlich erachtet.

Abs. 7 regelt in Spiegelung zu § 8 Abs. 1 und Abs. 3 die Amtszeit des Sanktionsausschusses. Orientiert an der nun längeren Amtszeit des Börsenrates gem. § 13 Abs. 1 Halbsatz 1 BörsG wird auch die Amtszeit des Sanktionsausschusses entsprechend verlängert.

31. Zu § 31:

Abs. 1 bestimmt die grundsätzliche Kompetenz für die Sitzungsleitung sowie für Ordnungsmaßnahmen.

Abs. 2 regelt eine vorherbestimmte Hinzuziehung der Beisitzer nach alphabetischer Reihenfolge. Zusätzlich ist, ebenfalls dem Prinzip der Betroffenenpartizipation folgend, die Beteiligung der Gruppe des jeweils betroffenen Handelsteilnehmers zu berücksichtigen.

Abs. 3 konkretisiert die Ordnungsmaßnahmen für die Sitzungsleitung. Da es sich hierbei um eine Eingriffsbefugnis handelt, ist eine ausdrückliche Regelung erforderlich.

32. Zu § 32:

Abs. 1 bestimmt das Entscheidungsgremium des Sanktionsausschusses im Einzelfall. Dem Prinzip der Betroffenenpartizipation folgend soll bei der Besetzung des Entscheidungsgremiums ein beisitzendes Mitglied der Gruppe des betroffenen Mitglieds angehören. Aufgrund der kleinen Gruppengrößen wird jedoch von einer verpflichtenden Regelung, insbesondere im Hinblick auf eventuell auftretende Interessenkonflikte, abgesehen.

Abs. 2 dient der Sicherung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes des rechtlichen Gehörs.

In Abs. 3 genügt eine einfache Mehrheit, da eine besondere, qualifizierte Mehrheit der Funktionsfähigkeit des Ausschusses an dieser Stelle zuwiderliefe. Aus demselben Grund ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

Abs. 4 sichert die Kontinuität des Ausschusses gerade im Hinblick auf noch laufende Verfahren und ist notwendig, um eine Entscheidung trotz Ende der Mitgliedschaft zu ermöglichen. Der Soll-Charakter der Vorschrift ist geboten, da im Ergebnis kein beisitzendes Mitglied zu einer Verfahrensfortführung gezwungen werden kann. Eine Fortführung ist jedoch sinnvoll, um Verzögerungen zu vermeiden, wenn neu bestellte Mitglieder sich in bereits laufende Verfahren einarbeiten müssten.

Abs. 5 eröffnet die Möglichkeit der Verfahrensverbindung für den Sanktionsausschuss, um im Sinne der Verfahrensökonomie eine möglichst schnelle und effiziente Verfahrensführung und -dauer zu gewährleisten.

33. Zu § 33:

Abs. 1 legt fest, dass ein Sanktionsverfahren auf Antrag der Börsenaufsichtsbehörde zwingend eingeleitet werden muss. Dies ist erforderlich, damit die Börsenaufsichtsbehörde ihren gesetzlichen Aufgaben nachkommen kann. Soweit nach Ansicht der Börsenaufsichtsbehörde die Voraussetzungen für ein Sanktionsverfahren

ren gegen Handelsteilnehmerinnen oder Handelsteilnehmer beziehungsweise Emittentinnen oder Emittenten gegeben sind, muss sie die Möglichkeit haben, auch ohne Anträge anderer Stellen bzw. gegen deren Willen ein Sanktionsverfahren einzuleiten.

Abs. 2 regelt weitere Antragsberechtigte. Während bei Abs. 1 die Börsenaufsichtsbehörde selbst vor Stellung eines Antrages zur Prüfung der Voraussetzungen verpflichtet ist und es deshalb keiner zusätzlichen Prüfung durch den Sanktionsausschuss bedarf, ist dies nach Abs. 2 bei den dort genannten Antragstellerinnen oder Antragstellern in dieser Form nicht der Fall. Um die Betroffenen vor ungerechtfertigten Verfahren zu schützen, hat deshalb der Sanktionsausschuss das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einleitung eines Sanktionsverfahrens in eigener Verantwortlichkeit zu prüfen.

Abs. 3 ermöglicht die Einleitung eines Sanktionsverfahrens auch ohne entsprechenden Antrag nach Abs. 1 oder 2, wenn dem Sanktionsausschuss auf sonstigem Wege Anlasstatsachen bekannt werden. Hierbei steht dem Ausschuss ein eigener Ermessensspielraum zu. Die Regelung ist erforderlich, um klarzustellen, dass der Ausschuss einerseits im Rahmen seines Ermessens auch ohne entsprechenden Antrag zur Verfahrenseinleitung verpflichtet sein kann, andererseits bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht auf die Stellung eines Antrages angewiesen ist. Insofern verdeutlicht die Regelung die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Ausschusses. Gleichzeitig wird klargestellt, dass dem Ausschuss nur im Falle des Abs. 3 ein eigenes Ermessen zusteht.

Abs. 4 beugt unter anderem Verfahrensverzögerungen vor, indem die Entscheidung, ein Sanktionsverfahren einzuleiten, nicht anfechtbar ist. Weder aus dem Gebot effektiven Rechtsschutzes noch aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten bedarf es demgegenüber hier einer eigenständigen Rechtsschutzmöglichkeit.

Abs. 5 konkretisiert Abs. 2. Da der Ausschuss in den Fällen des Abs. 2 eine eigene Prüfungskompetenz hat, die Einleitung eines Verfahrens daher nicht zwingend ist, muss die Ablehnung eines Antrages für die Antragstellerin oder den Antragsteller nachprüfbar sein und es muss eine Rechtsschutzmöglichkeit aufgezeigt werden.

Abs. 6 ist erforderlich, um die Geschäftsführung und die Börsenaufsichtsbehörde rechtzeitig zu informieren, sowie um letzterer gegebenenfalls eine Nachprüfung zu ermöglichen. Zugleich wird klargestellt, dass die bloße Unterrichtung nicht die vollständigen Übermittlungen nach § 45 Absatz 3 ersetzt.

34. Zu § 34:

Abs. 1 regelt die Beteiligtenstellung der unmittelbar vom Verfahren Betroffenen, um die Gewährung des rechtlichen Gehörs zu gewährleisten.

Abs. 2 regelt die Möglichkeit für mittelbar vom Verfahren Betroffene, eine Beteiligtenstellung zu erlangen.

Abs. 3 stellt klar, dass die bloße Anhörung eines Nichtbetroffenen diesen nicht zum am Verfahren Beteiligten macht.

35. Zu § 35:

§ 35 regelt, entsprechend den allgemeinen Grundsätzen und in Anlehnung an die jeweiligen straf-, zivil- und verwaltungsprozessualen Vorschriften, den Ausschluss bestimmter Personen von der Entscheidungsfindung und ist erforderlich, um die Unabhängigkeit, Unvoreingenommenheit und Unbefangenheit der entscheidungsfindenden Personen und der Entscheidung selbst sicherzustellen und Interessenkonflikten vorzubeugen.

Abs. 1 regelt sowohl das allgemein anerkannte Verbot, an Entscheidungen in eigenen Angelegenheiten mitzuwirken sowie Fälle, in denen typischerweise die Gefahr einer Interessenkollision besteht. Aufgrund der weiten Regelung des Satzes 1 Nr. 2 ist die Einschränkung durch Satz 2 erforderlich, um den Ausschluss zu vieler Mitglieder und damit eine Handlungsunfähigkeit zu verhindern, wenn der Ausschluss lediglich ganz mittelbar und allgemein begründet wäre. Die Regelung soll gewährleisten, dass dem Prinzip der Betroffenenpartizipation weiterhin gefolgt werden kann.

Abs. 2 dient der praktischen Umsetzung und Sicherstellung des Abs. 1, indem für die Mitglieder bei Bedenken hinsichtlich eigener Befangenheit etc. eine Mitteilungspflicht statuiert wird, und regelt das diesbezügliche Verfahren. Satz 3 stellt klar, dass das betreffende Mitglied an der Entscheidung über seinen Ausschluss nicht mitwirken darf, um eine objektive Entscheidung zu ermöglichen.

36. Zu § 36:

§ 36 dient wie auch § 35 Abs. 2 der praktischen Umsetzung und Sicherstellung des § 35 Abs. 1. Die Möglichkeit der Selbstablehnung nach § 35 Abs. 2 allein würde hierzu nicht genügen, sondern es muss auch den Beteiligten die Möglichkeit der Ablehnung eingeräumt werden. Diese Regelung ist aus rechtsstaatlichen Gründen darüber hinaus von besonderer Wichtigkeit, um das als besonderes Schutzgut anerkannte Vertrauen der Beteiligten in eine unabhängige, unparteiische und nur an Recht und Gesetz orientierte Entscheidungsfindung zu schützen. Die Erweiterung der Ablehnungsgründe, die Misstrauen in die Unparteilichkeit des betreffenden Mitgliedes hervorrufen können, ist erforderlich, da neben den in § 35 Abs. 1 aufgeführten, typischen Fällen der Interessenkollision eine Vielzahl weiterer Gründe im Einzelfall zu einer solchen Kollision führen kann. Um einerseits rechtsstaatlichen Erfordernissen, andererseits der tatsächlichen und rechtlichen Unmöglichkeit, jeden Einzelfall regeln zu können, zu genügen, bedarf es dieser Regelung. Satz 2 dient der Nachprüfbarkeit und Beweisbarkeit einer erfolgten Ablehnung oder der rügelosen Einlassung nach Satz 3. Satz 3 und 4 sollen eine Verfahrensverschleppung durch verzögerte Ablehnungen verhindern. Satz 4 stellt

insbesondere die Unparteilichkeit des Ausschusses auch in dem Fall sicher, in dem ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.

37. Zu § 37:

§ 37 konkretisiert die Leitungsaufgaben des vorsitzenden Mitglieds des Sanktionsausschusses.

Abs. 1 bestimmt die inhaltlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ladung. Hierdurch soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, den Gegenstand der Sitzung erkennen zu können und sich ausreichend vorzubereiten. Satz 3 ist erforderlich, damit die Beteiligten auf die Rechtsfolgen eines Ausbleibens zum Termin der Sitzung aufmerksam gemacht werden und stellt damit eine Konkretisierung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs dar. Darüber hinaus sichert er bereits im Vorfeld der Verhandlung ein Recht zur schriftlichen Äußerung, um eine umfassende Vorbereitung zu ermöglichen. Dies entspricht auch dem Grundsatz der Verfahrensökonomie und Verfahrensbeschleunigung, da hierdurch eine Verringerung der Anzahl der Sitzungstage ermöglicht wird.

Abs. 2 stellt sicher, dass die Beteiligten eine ausreichende Vorbereitungszeit haben und gibt ihnen die Möglichkeit, die Einhaltung des Termins sicherzustellen. Gleichzeitig können die schriftlichen Äußerungen der Beteiligten nach Abs. 1 Satz 3 ausreichend berücksichtigt werden. Da dies dem Schutz der jeweiligen Beteiligten dient, können diese hierauf verzichten und kann mit ihrem Einvernehmen eine kürzere Frist gesetzt werden.

Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass das vorsitzende Mitglied eine Möglichkeit haben muss, das persönliche Erscheinen der Betroffenen anzuordnen, da im Einzelfall deren Verhalten und direkte Aussagen für eine gerechte Entscheidungsfindung erforderlich werden können.

Abs. 4 gewährleistet, dass die Börsenaufsichtsbehörde ihren gesetzlichen Aufgaben auch im Rahmen der Verhandlungen nachkommen, insbesondere sich über Inhalt und Verlauf der Verhandlung informieren und durch Anträge etc. mitwirken kann.

Abs. 5 trägt durch Einräumung eines Teilnahmerechts mit beratender Stimme den Interessen der Geschäftsführung der Börse Rechnung.

38. Zu § 38:

Da der Ausschuss über die Verhängung von Sanktionen gegen die Betroffenen zu entscheiden hat und allgemein nach § 24 VwVfG der Untersuchungsgrundsatz gilt, ist Abs. 1 entsprechend § 24 Abs. 1 VwVfG ausgestaltet und gewährleistet einen Gleichlauf mit straf-, verwaltungsprozessualen und verwaltungsrechtlichen Normierungen.

Abs. 2 dient der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Börsenaufsichtsbehörde im Rahmen des Sanktionsverfahrens. Da diese als Behörde auch über die Stellung eines Beweisantrages nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat, somit also nicht die Gefahr der Prozessverschleppung durch Stellung unsinniger Beweisanträge etc. besteht, bedarf es keiner weiteren Prüfung durch den Ausschuss. Daher hat dieser Beweisanträgen der Börsenaufsichtsbehörde nachzugehen.

Abs. 3 dient der Verfahrensbeschleunigung. Da zu den Beteiligten auch die betroffenen Handelsteilnehmerinnen oder Handelsteilnehmer bzw. Emittentinnen oder Emittenten zählen, denen keine Pflicht zur Selbstbelastung aufgegeben werden kann, ist diese Vorschrift als Soll-Vorschrift ausgestaltet.

39. Zu § 39:

Abs. 1 konkretisiert den Untersuchungsgrundsatz nach § 38 im Hinblick auf die Arten der Beweismittel, ohne hierbei eine abschließende Regelung zu treffen. Die Beteiligten haben ein Recht zur schriftlichen Äußerung, ohne dass die Verpflichtung besteht, hiervon Gebrauch zu machen. In diesem Fall muss der Ausschuss die Möglichkeit haben, von dem Beteiligten eine schriftliche Äußerung einzufordern, wenn er dies für erforderlich hält. Im Übrigen orientiert sich Abs. 1 an den in den jeweiligen prozessualen Vorschriften vorgesehenen Beweismitteln.

Abs. 2 gewährleistet die Sicherung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs, der auch im Rahmen einer Beweisaufnahme gilt.

Abs. 3 gewährleistet eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgende Entschädigung für Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige, da einerseits den Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen die kompensationslose Hinnahme etwaiger Verdienstauffälle o. ä. nicht zugemutet werden kann, andererseits im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 und 3 Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige zur entsprechenden Mitwirkung gezwungen werden können, also insoweit ein Eingriff in deren Rechte vorliegt.

40. Zu § 40:

Abs. 1 ermöglicht dem Ausschuss die Zeugenvernehmung bzw. das Einholen von Sachverständigengutachten, wenn die Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständigen hierzu freiwillig bereit sind. Dies bewirkt eine Entlastung der Gerichte, Beschleunigung des Verfahrens und erleichtert die Arbeit des Ausschusses.

Abs. 2 ist für den Fall der Weigerung von Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständigen erforderlich, da Zwangsmaßnahmen den Gerichten vorbehalten bleiben müssen.

Da auch die eidliche Vernehmung den Gerichten vorbehalten bleiben muss, kann der Ausschuss gem. Abs. 3 das nach Abs. 2 zuständige Gericht hierum ersuchen.

41. Zu § 41:

Diese Norm betrifft das Verfahren im Hinblick auf das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung. Da eine solche grundsätzlich zur Entscheidungsfindung geeignet und erforderlich ist und gleichfalls eine Ausprägung des Grundsatzes rechtlichen Gehörs darstellt, normiert Abs. 1 das grundsätzliche Erfordernis einer mündlichen Verhandlung.

Da jedoch nicht immer und zwingend eine mündliche Verhandlung erforderlich erscheint, regelt Abs. 2 Ausnahmen. Hierbei kann die Konkretisierung der Ausnahmen schon wegen der insoweit entstehenden Berührung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs nicht dem Ausschuss selbst überlassen werden. Hinsichtlich des Abs. 2 Nr. 1 stellt Satz 2 durch die dort geregelte Mitteilungspflicht und Frist zum Vorbringen von Einwendungen die Einhaltung des rechtlichen Gehörs sicher. Nr. 2 gibt den Beteiligten die Möglichkeit des Verzichts; Nr. 3 ist erforderlich, um insbesondere bei besonders eilbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, eine schnelle Entscheidung zu ermöglichen.

Abs. 3 konkretisiert den Beschleunigungsgrundsatz im Sinne einer umfassenden Vorbereitungspflicht des Ausschusses. Dies dient den Interessen der Beteiligten, durch das Verfahren nicht stärker und länger belastet zu werden, als erforderlich.

42. Zu § 42:

Zum Schutz von gegebenenfalls im Verfahren zu behandelnden wirtschaftlichen bzw. unternehmensbezogenen Angelegenheiten der Beteiligten sind die Verhandlungen grundsätzlich nicht öffentlich. Hinzu kommt die Sicherung eines beschleunigten und effektiven Verfahrens. Weiterhin handelt es sich bei dem Sanktionsausschussverfahren nicht um ein gerichtliches Verfahren, so dass die Öffentlichkeit nicht zwingend erforderlich ist. Um gegebenenfalls bestehenden Informationsinteressen Rechnung zu tragen, kann das vorsitzende Mitglied im Einzelfall die Anwesenheit gestatten. Da Abs. 1 unter anderem dem Schutze der Beteiligten dient, ist insoweit erforderlich, dass diese nicht widersprechen. Das Anwesenheitsrecht der Börsenaufsichtsbehörde ist erforderlich, um dieser die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auch im Rahmen des Sanktionsverfahrens zu ermöglichen.

Abs. 2 und 3 dienen der Gewährung rechtlichen Gehörs, indem insbesondere, in Anlehnung an zivil- und verwaltungsprozessuale Vorschriften, Hinweis- und Mitwirkungspflichten normiert werden. Dies ist im Hinblick auf den in § 38 Abs. 1 normierten Untersuchungsgrundsatz erforderlich.

43. Zu § 43:

Abs. 1 und 2 setzen § 22 Absatz 4 des Börsengesetzes um. Systematisch steht § 43 vor der Entscheidung des Sanktionsausschusses, da nur vor dieser Entscheidung eine Abgabe oder Zurückverweisung sinnvoll ist.

44. Zu § 44:

Abs. 1 Satz 1 stellt sicher, dass der Ausschuss den Inhalt des Verfahrens umfassend berücksichtigt, und gewährleistet eine gerechte, umfassende Abwägung aller erheblichen Umstände. Satz 2 ist zur Wahrung des Übermaßverbotes erforderlich, um dem Ausschuss die Möglichkeit zu geben, in Fällen geringfügiger Verstöße, in denen eine Sanktion nicht erforderlich erscheint, das Verfahren einzustellen. Darüber hinaus dient diese Regelung der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Ausschusses, damit dieser nicht zur Durchführung eines Verfahrens gezwungen ist, obwohl ein solches aus den oben genannten Gründen nicht geboten oder erforderlich ist.

Abs. 2 Satz 1 sichert die unabhängige und unbeeinflusste Abstimmung im Hinblick auf demokratische Erfordernisse insbesondere durch die geheime Abstimmung. Satz 2 entspricht dem Unmittelbarkeitsgrundsatz als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips, wonach grundsätzlich die Entscheidung nur von denjenigen getroffen werden darf, die auch der Verhandlung beigewohnt haben.

Abs. 3 dient dem Rechtsschutz der Beteiligten und hinsichtlich der Schriftform und Zustellung auch der Rechtssicherheit. Die Begründung ist erforderlich, um den Beteiligten zu verdeutlichen, auf welchen Gründen die Entscheidung beruht.

Die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 setzen die Ermächtigung in § 22 Abs. 1 BörsG um. Eine Konkretisierung der Kosten ist im Hinblick auf deren Auferlegung erforderlich. Die Kostentragungspflicht des Beteiligten, gegen den eine Sanktion verhängt wurde, ergibt sich daraus, dass dieser das Verfahren und damit die Kostenentstehung wegen seines zugrundeliegenden Verstoßes verursacht hat. Demgegenüber scheidet eine Kostentragungspflicht aus, wenn eine Sanktion nicht erfolgt ist, da der Beteiligte dann entweder überhaupt keinen Verstoß begangen hat oder einen derart geringfügigen, dass das Verfahren eingestellt wurde, eine Sanktion also nicht erforderlich war.

45. Zu § 45:

Die Niederschrift dient der Nachprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung und des Verfahrens, insbesondere der Sitzungen und mündlichen Verhandlungen. Durch die Auflistung der erforderlichen Angaben wird dies konkretisiert und somit der Beweis der entsprechenden Umstände ermöglicht.

Abs. 2 sichert die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit und ist insoweit zwingendes Erfordernis, damit die Niederschrift ihre Garantiefunktion erfüllen kann.

Abs. 3 garantiert der Börsenaufsichtsbehörde, ihre gesetzlichen Aufgaben insbesondere auch durch nachträgliche Kontrolle erfüllen zu können.

Abschnitt 4

a) Allgemeines:

Abschnitt 4 regelt Übergangs- und Schlussbestimmungen sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung.

b) Einzelbegründung:

46. Zu § 46:

Es besteht an der neuen Börse TBSX derzeit ein nach § 12 Abs. 5 BörsG von der Börsenaufsichtsbehörde bestellter vorläufiger Börsenrat, der nicht dieser Verordnung entspricht. Die Amtszeit des vorläufigen Börsenrates endet gem. § 12 Abs. 5 BörsG spätestens nach einem Jahr mit Ablauf des 31.12.2026. Eine Neuwahl eines Börsenrates hat somit bis zu spätestens diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Solange keine Neuwahl erfolgt ist, bleibt der vorläufig bestellte Börsenrat im Amt.

47. Zu § 47:

Derzeit fehlt es an einer Rechtsgrundlage für die Errichtung eines Sanktionsausschusses an der neuen Börse TBSX. Erst mit Inkrafttreten dieser Verordnung kann somit ein Sanktionsausschuss auch von der neuen Börse gebildet werden. Diese Regelung ist einerseits erforderlich, um Rechtssicherheit zu schaffen, ab welchem Zeitpunkt der Sanktionsausschuss zu errichten ist. Andererseits wird durch die drei-Monats-Frist eine ausreichende Vorbereitungszeit eingeräumt, da eine Pflicht zur sofortigen Errichtung unzumutbar erscheint.

48. Zu § 48:

Da der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung in dieser selbst bestimmt sein muss, ist eine ausdrückliche Regelung erforderlich. Zudem tritt nach dieser Vorschrift die bisherige Verordnung über die Wahl des Börsenrates und die Errichtung eines Sanktionsausschusses der Börsen in Berlin außer Kraft. Die Regelungen der neuen Verordnung ersetzen die Regelungen der bisherigen Verordnung vollumfänglich.

B. Rechtsgrundlage:

§ 4 Abs. 6 Satz 1, § 6 Abs. 7 Satz 1, § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Börsenrechts vom 9. Juni 2026 (GVBl. S. 459).

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Die Verordnung schafft die Grundlage für ein umfassend elektronisches Verwaltungshandeln. Mit § 6 regelt die Verordnung eine allgemeine Formvorschrift bezüglich der Kommunikation des Börsenträgers mit der Börsenaufsichtsbehörde, die nun grundsätzlich elektronisch stattzufinden hat. Zudem sieht die Verordnung in § 22 die Möglichkeit der Online-Wahl für den Börsenrat vor.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 10.08.2026

Franziska G i f f e y

.....

Senatorin für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Verordnung über die Wahl des Börsenrates und die Errichtung eines Sanktionsausschusses der Börsen in Berlin – BörsenratswahlVO – vom 12. Oktober 2010 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 1506).	<u>Verordnung über die Börsenerlaubnis, Beteiligungsanzeige, Börsenratswahl und Errichtung eines Sanktionsausschusses (Berliner Börsenverordnung – BlnBörsV).</u>
	<u>Abschnitt 1: Börsenerlaubnis und Beteiligungsanzeige</u>
	<u>§ 1 Nachweis der zum Börsenbetrieb erforderlichen Mittel</u>
	<u>(1) Zum Nachweis der zum Börsenbetrieb erforderlichen Mittel nach § 4 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Börsengesetzes sind der Börsenaufsichtsbehörde die Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers für das dem Antrag vorausgehende abgeschlossene Geschäftsjahr vorzulegen.</u>
	<u>(2) Die Unterlagen sind getrennt für den Betrieb der Börse und den Börsenträger aufzustellen.</u>
	<u>§ 2 Anforderungen an die Geschäftsleitung und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Börsenträgers</u>
	<u>(1) Zur Beurteilung, ob die Anforderungen an die Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Börsenträgers nach den §§ 4a und 4b Absatz 1, 2 und 4 des Börsengesetzes erfüllt sind, sind der Börsenaufsichtsbehörde neben den Angaben nach § 4 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 des Börsengesetzes mit dem Antrag jeweils</u>
	<u>1. Geburtsdatum und -ort, persönliche</u>

	<u>ationale Identifikationsnummer oder eine entsprechende Nummer, ladungsfähige Anschrift und soweit vorhanden Telefonnummer und E-Mail-Adresse mitzuteilen,</u>
	<u>2. die Position, die übernommen wurde oder wird, und die mindestens hierfür aufzuwendende Zeit mitzuteilen,</u>
	<u>3. ein von der Person unterzeichneter Lebenslauf vorzulegen, aus dem sich Erfahrungen und Kenntnisse der Person ergeben,</u>
	<u>4. Auszüge aus den Gewerbezentral- und Strafregistern der Staaten, in denen die Person ihren Wohnsitz in den letzten zehn Jahren hatte, oder, sofern ein solches Dokument im jeweiligen Staat nicht ausgestellt wird, eine amtliche Bescheinigung über die Unbescholtenheit im Sinne eines nicht vorliegenden einschlägigen Eintrags im Gewerbezentral- und Strafregister oder, sofern auch ein solches Dokument im jeweiligen Staat nicht ausgestellt wird, eine Selbsterklärung, ob in Verbindung mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder wegen betrügerischer Handlungen oder Veruntreuungen strafrechtliche Verurteilungen erfolgt sind, vorzulegen,</u>
	<u>5. eine Selbsterklärung der Person vorzulegen, dass</u> a) <u>die Person bei keinem von einer Regulierungsbehörde oder staatlichen Stelle angestregten Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahren gleich welcher Art eine nachteilige behördliche oder gerichtliche Entscheidung erhalten hat oder ein solches Verfahren noch anhängig ist,</u>

- | | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none">b) <u>die Person in keinem zivilrechtlichen Verfahren in Verbindung mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder wegen eines Fehlverhaltens oder Betrugs bei der Führung eines Geschäfts eine nachteilige gerichtliche Entscheidung erhalten hat,</u>c) <u>die Person nicht dem Leitungsorgan eines Unternehmens angehört hat, das von einer Regulierungsbehörde eine nachteilige Entscheidung erhalten hat oder einer Sanktion unterworfen wurde oder dem von einer Regulierungsbehörde die Registrierung oder Zulassung entzogen wurde,</u>d) <u>der Person von keiner Regulierungsbehörde das Recht auf Ausübung von Tätigkeiten, die eine Registrierung oder Zulassung erfordern, verweigert wurde,</u>e) <u>die Person nicht dem Leitungsorgan eines Unternehmens angehört hat, das in der Zeit, in der die Person dem Leitungsorgan angehörte, oder innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden der Person aus dem Leitungsorgan Insolvenz angemeldet hat oder liquidiert wurde,</u>f) <u>die Person nicht wegen Betrugs, Veruntreuung oder in Verbindung mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen von einer Berufsorganisation mit einer Geldstrafe belegt, suspendiert, für ungeeignet</u> |
|--|---|

	<u>erklärt oder einer anderen Sanktion unterworfen wurde,</u> g) <u>die Person nicht infolge von Fehlverhalten oder missbräuchlichen Praktiken in einem Unternehmen eines Geschäftsleitungspostens oder einer Führungsposition enthoben, entlassen oder einer anderen Position enthoben wurde,</u>
	<u>6. eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung der Person vorzulegen, dass sie der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen wird,</u>
	<u>7. offenzulegen, welche Interessenkonflikte bei der Wahrnehmung der Aufgaben bestehen oder auftreten können, und darzulegen, welche Regelungen für den Fall eines Interessenkonflikts gelten; Interessenkonflikte können insbesondere bestehen oder auftreten, wenn die Person</u> a) <u>selbst ein Aktionär war oder ist, dessen Anteil fünf Prozent der Stimmrechte eines Börsenträgers erreicht oder überschritten hat, oder sie bei einem solchen Aktionär angestellt oder anderweitig direkt mit diesem verbunden war oder ist,</u> b) <u>in den letzten 18 Monaten bei einem Börsenträger oder einer anderen Rechtspersönlichkeit im Konzern eines Börsenträgers beschäftigt war oder noch ist,</u> c) <u>in den letzten 18 Monaten Leiter eines wesentlichen berufsmäßigen Beraters oder Unternehmensberatungsunternehmens eines Börsenträgers oder einer anderen</u>

	<u>Rechtspersönlichkeit im Konzern eines Börsenträgers oder ein wesentlich mit der angebotenen Dienstleistung in Verbindung stehender Angestellter war oder noch ist,</u> d) <u>Mitglied des Leitungsorgans eines Börsenträgers war, in den letzten 18 Monaten ein Aktionär des Börsenträgers war oder noch ist, dessen Anteil fünf Prozent der Stimmrechte erreicht oder überschritten hat, oder ein Mitglied des Leitungsorgans eines Unternehmens war oder noch ist, dessen Wertpapiere bei der Börse zum Handel im regulierten Markt oder Freiverkehr zugelassen oder einbezogen sind,</u> e) <u>ein wesentlicher Lieferant oder Kunde eines Börsenträgers oder einer anderen Rechtspersönlichkeit im Konzern eines Börsenträgers war oder ist oder bei einem wesentlichen Lieferanten oder Kunden eines Börsenträgers oder einer anderen Rechtspersönlichkeit im Konzern eines Börsenträgers angestellt oder anderweitig mit diesem oder dieser direkt oder indirekt verbunden war oder ist,</u> f) <u>mit einem Börsenträger oder einer anderen Rechtspersönlichkeit im Konzern eines Börsenträgers zwar nicht als Mitglied des Leitungsorgans, aber auf andere Weise in einer wesentlichen vertraglichen Beziehung stand oder noch steht.</u>
	<u>8. die weiteren Leitungs- und Aufsichtsmandate der Person anzugeben und</u>
	<u>9. die Zustimmungserklärung der Person</u>

	<u>vorzulegen, dass die Börsenaufsichtsbehörde ermächtigt ist, Erkundigungen zu den Nummern 1 bis 8 einzuholen.</u>
	<u>(2) Der Börsenaufsichtsbehörde sind wesentliche Änderungen hinsichtlich der nach Absatz 1 gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.</u>
	<u>(3) Auf Verlangen der Börsenaufsichtsbehörde sind weitere Auskünfte, insbesondere über bestehende unmittelbare Beteiligungen der geschäftsleitenden Person in Höhe von mindestens zehn Prozent der Anteile am Kapital eines Unternehmens zu erteilen, und weitere Unterlagen, insbesondere Arbeitszeugnisse, die die im Lebenslauf angegebenen Vortätigkeiten belegen, vorzulegen.</u>
	<u>§ 3 Geschäftsplan</u>
	<u>(1) Der Geschäftsplan nach § 4 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Börsengesetzes muss die folgenden Angaben enthalten:</u> <u>1. Entwicklung der geplanten Geschäftsfelder mit einer Beschreibung der operativen und strategischen Ziele mit entsprechenden Maßnahmen zu deren Umsetzung,</u> <u>2. Beschlüsse des vertretungsberechtigten und eines etwaigen aufsichtsführenden Organs des Börsenträgers mit Bezug auf die Börse,</u> <u>3. Organisationsstruktur des Börsenträgers unter Angabe der Verantwortlichkeiten innerhalb des vertretungsberechtigten Organs,</u> <u>4. Beschreibung des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kon-</u>

	<u>trollverfahrens zur Feststellung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der Risiken des Börsenbetriebs, und einen für das vertretungsberechtigte Organ erstellten Risikobericht.</u>
	<u>(2) Für Warenbörsen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Börsengesetzes muss der Geschäftsplan zusätzlich ein Marktkonzept und Kontraktsspezifikationen für die vorgesehene Ware und ihre Derivate sowie auf Verlangen der Börsenaufsichtsbehörde ein Gutachten über die Börsen- und Marktfähigkeit der Ware enthalten.</u>
	<u>§ 4 Eigentümerstruktur des Börsenträgers</u>
	<u>Bei der Angabe der Eigentümerstruktur des Börsenträgers nach § 4 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 des Börsengesetzes sind bei Personengesellschaften und bei Kapitalgesellschaften deren Gesellschafterinnen und Gesellschafter aufzuführen. Aktiengesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel an einer Börse zugelassen sind, haben nur die Inhaberinnen und Inhaber von Beteiligungen, die mindestens drei Prozent der Stimmrechte an dem Börsenträger halten, mit der jeweiligen Höhe der Beteiligung mitzuteilen. Bei Namensaktien ist zusätzlich ein Auszug aus dem Aktienregister zu übermitteln. Aktiengesellschaften, deren Wertpapiere nicht zum Handel an einer Börse zugelassen sind, haben ihre Aktionäre der Börsenaufsichtsbehörde nur insoweit mitzuteilen, als diese ihnen bekannt sind. Für Gesellschaften mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.</u>
	<u>§ 5 Beteiligungsanzeige</u>
	<u>(1) Die Angaben nach § 4 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 des Börsengesetzes und eine Anzeige über den beabsichtigten Erwerb</u>

	<u>einer bedeutenden Beteiligung an dem Träger einer Börse nach § 6 Absatz 1 des Börsengesetzes müssen zur Beurteilung der Zuverlässigkeit von Inhaberinnen oder Inhabern bedeutender Beteiligungen oder Anzeigepflichtigen die Unterlagen nach § 2 Absatz 1 enthalten. § 2 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Handelt es sich um eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, sind diese Unterlagen für jede gesetzlich oder satzungsmäßig vertretungsberechtigte Person und jede persönlich haftende Gesellschafterin oder jeden persönlich haftenden Gesellschafter zu übermitteln. Sofern eine Zuverlässigkeitsprüfung durch eine andere Behörde stattgefunden hat, sind Nachweise über diese Prüfung und ihr Ergebnis beizufügen.</u>
	<u>(2) Auf Verlangen der Börsenaufsichtsbehörde sind Nachweise über die Herkunft der für den Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an dem Träger einer Börse aufgebrachten Mittel vorzulegen.</u>
	§ 6 Form
	<u>Die nach den §§ 1 bis 5 vorzulegenden Unterlagen und zu erteilenden Auskünfte sind elektronisch an die Börsenaufsichtsbehörde zu übermitteln. Diese bestimmt das Datenformat und den Übermittlungsweg. Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Verordnung sind Unterlagen und Dokumente in deutscher Sprache einzureichen. Fremdsprachigen Originalen ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.</u>
Abschnitt 1 Wahl des Börsenrats	Abschnitt 2 <u>Zusammensetzung, Amtszeit und Wahl des Börsenrates</u>
	<u>Unterabschnitt 1</u> <u>Zusammensetzung und Amtszeit des Bör-</u>

	<u>senrates</u>
§ 1 Zusammensetzung des Börsenrates der Börse Berlin	
(1) Der Börsenrat der Börse Berlin besteht aus höchstens 18 Personen. (2) Dem Börsenrat der Börse Berlin gehören jeweils an: 1. acht Vertreterinnen oder Vertreter der zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen privaten Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken; 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der sonstigen Kreditinstitute, der Finanzdienstleistungsinstitute und der Kapitalanlagegesellschaften; 3. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Skontrofführer und sonstiger Unternehmen, die die Preisermittlung unterstützen; 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Versicherungen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind, und der anderen Emittentinnen oder Emittenten, deren Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind; 5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Anlegergemeinschaft.	
§ 2 Zusammensetzung des Börsenrates der Tradegate Exchange	§ 7 Zusammensetzung des Börsenrates der Tradegate Berlin Stock Exchange
(1) Der Börsenrat der Tradegate Exchange besteht aus höchstens zehn Personen.	(1) Der Börsenrat der <u>Tradegate Berlin Stock Exchange</u> besteht aus höchstens <u>zwölf</u> Personen. <u>Jedes Mitglied des Börsenrates ist dem Interesse der Börse verpflichtet.</u>
(2) Dem Börsenrat der Tradegate Exchan-	(2) Dem Börsenrat gehören an:

ge gehören jeweils an:	
1. drei Vertreterinnen oder Vertreter der zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken, der Finanzdienstleistungsinstitute, Kapitalanlagegesellschaften und der sonstigen Unternehmen	<u>1. vier</u> Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken, der Finanzdienstleistungsinstitute, <u>der</u> Kapitalanlagegesellschaften und der sonstigen Unternehmen;
2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken und der Finanzdienstleistungsinstitute, die die Preisermittlung im elektronischen Handel unterstützen;	2. <u>vier</u> Vertreterinnen oder Vertreter der <u>Gruppe der zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen</u> Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken und der Finanzdienstleistungsinstitute, die die Preisermittlung im elektronischen Handel unterstützen, <u>hiervon</u> <u>a) zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die die Preisermittlung im elektronischen Handelssystem Tradegate unterstützen und</u> <u>b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die die Preisermittlung im elektronischen Handelssystem Equiduct unterstützen;</u>
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Versicherungen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind, und der anderen Emittentinnen oder Emittenten, deren Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind	3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der <u>Gruppe der Emittentinnen und Emittenten</u> , deren Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind;
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Anlegergemeinschaft.	4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Anlegergemeinschaft.
(3) Steht in einer der in Absatz 2 genannten Gruppen keine Vertreterin oder kein Vertreter zur Wahl, bleibt die Gruppe unbesetzt.	
(4) Jedes Unternehmen kann nur mit einem Mitglied im Börsenrat der Tradegate Exchange vertreten sein. Verbundene Unternehmen dürfen im Börsenrat der Tradegate Exchange nur mit einem Mitglied vertreten sein. Unternehmen, die mehr als ei-	

ner Gruppe angehören, dürfen nur in einer Gruppe wählbar sein und nur hier wählen.	
(5) Die Gruppen gemäß Absatz 2 Nummer 1 und 2 sollen die gleiche Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern in den Börsenrat der Tradegate Exchange entsenden. Ergibt sich nach dem Wahlergebnis, dass auf eine der Gruppen gemäß Absatz 2 Nummer 1 oder 2 mehr Vertreterinnen oder Vertreter als auf die andere Gruppe gemäß Absatz 2 Nummer 1 oder 2 entfallen, scheidet diejenige Vertreterin oder derjenige Vertreter der Gruppe gemäß Absatz 2 Nummer 1 oder 2 aus, die oder der bei ihrer oder seiner Wahl die geringste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnte, und zwar solange, bis sich die gleiche Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern beider Gruppen gemäß Absatz 2 Nummer 1 oder 2 ergibt. Bei mehreren Vertreterinnen oder Vertretern mit gleicher Stimmenzahl entscheidet unter diesen das Los, das ein Mitglied des Wahlausschusses zieht.	
	<u>(3) Fällt eines der in Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a oder b genannten elektronischen Handelssysteme weg, verringert sich die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 2 Nummer 2 auf zwei. Die Gesamtanzahl der Mitglieder des Börsenrates nach Absatz 1 Satz 1 verringert sich entsprechend.</u>
[Regelung ist derzeit aufgespalten zwischen § 3 Abs. 2 und § 19 Abs. 1]	<u>§ 8 Amtszeit des Börsenrates</u>
[§ 3 (2) [...] jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.] [§ 19 (1) Die Amtsdauer des Börsenrates endet mit dem ersten Zusammentritt des neuen Börsenrates.]	(1) <u>Die Amtszeit des Börsenrates beginnt am Tag nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Börsenrates und endet nach vier Jahren.</u> (2) <u>Der neu gewählte Börsenrat tritt spätestens drei Wochen nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Börsenrates zu-</u>

	<u>sammen.</u>
	<u>(3) Ist eine für alle Gruppen gültige Wahl bis zum Ablauf der Amtszeit des bisherigen Börsenrates nicht erfolgt, bleibt der Börsenrat im Amt, bis ein neu gewählter Börsenrat erstmalig zusammentritt. Die Amtszeit des neuen Börsenrates verkürzt sich entsprechend der verlängerten Amtszeit des bisherigen Börsenrates.</u>
[Regelung ist derzeit aufgespalten zwischen § 18 und § 19 Abs. 2]	<u>§ 9 Verlust des Börsenratssitzes und Ergänzungswahl</u>
[§ 18 (1) Eine gewählte Person scheidet aus dem Börsenrat aus, wenn ihr gemäß § 12 Absatz 3 von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist. (2) Ist ein Unternehmen nicht mehr Mitglied einer der in § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 2 genannten Gruppen, so scheidet dessen Vertreterin oder Vertreter aus dem Börsenrat aus.] [§ 19 (2) Die Mitgliedschaft endet vor Ablauf der Amtszeit über die Fälle des § 18 hinaus mit dem Tod oder der Amtsniederlegung des Mitglieds oder mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit.]	<u>(1) Eine in den Börsenrat gewählte Person verliert ihren Sitz im Börsenrat, wenn</u> <u>1. sie auf ihren Sitz verzichtet,</u> <u>2. sie die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert,</u> <u>3. die Zulassung des von ihr vertretenen Unternehmens endet,</u> <u>4. ihre Zugehörigkeit zu dem von ihr vertretenen Unternehmen endet oder</u> <u>5. die Zugehörigkeit des von ihr vertretenen Unternehmens zur bisherigen Gruppe endet.</u>
(3) Werden im Börsenrat vertretene Unternehmen zu verbundenen Unternehmen, so scheidet die Vertreterin oder der Vertreter des Unternehmens aus, an dem die Mehrheitsbeteiligung besteht. Ist eine Mehrheitsbeteiligung nicht gegeben, entscheiden die Unternehmen, welches Mitglied aus dem Börsenrat ausscheidet. Wird die Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung des Börsenrates mitgeteilt, so entscheidet das Los, das ein vom Börsenrat zu bestimmendes Mitglied zieht.	<u>(2) Wird ein im Börsenrat vertretenes Unternehmen zum verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eines anderen im Börsenrat vertretenen Unternehmens, scheidet die Person aus, die das Unternehmen vertritt, an dem die Mehrheitsbeteiligung besteht oder das abhängig ist. Ist eine Mehr-</u>

	heitsbeteiligung nicht gegeben, entscheiden die Unternehmen, welche <u>Person</u> aus dem Börsenrat ausscheidet. Wird die Entscheidung bis zur nächsten Sitzung des Börsenrates nicht mitgeteilt, <u>wird die ausscheidende Person durch Los bestimmt. Das vorsitzende Mitglied des Börsenrates zieht das Los. Werden im Börsenrat vertretene Unternehmen zu verbundenen Unternehmen desselben nicht im Börsenrat vertretenen Unternehmens, gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend.</u>
(4) Scheidet eine gewählte Person aus dem Börsenrat aus, so tritt an deren Stelle die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der bei der Wahl innerhalb der Gruppe nach den in den Börsenrat Gewählten die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Sollte keine Bewerberin oder kein Bewerber mehr vorhanden sein, ist der Börsenrat berechtigt, sich für den Rest seiner Amtsdauer durch Zuwahl aus der Gruppe der ausgeschiedenen Person zu ergänzen. § 20 gilt entsprechend.	(3) <u>Für die nach Absatz 1 oder 2 ausgeschiedene Person rückt diejenige Person nach, die bei derselben Wahl innerhalb der betreffenden Gruppe die nächsthöchste Stimmenzahl erzielt hat. Ist ein Nachrücken nicht möglich, wählen die übrigen Mitglieder des Börsenrates auf Vorschlag des vorsitzenden Mitgliedes für die Restdauer der Amtszeit mit einfacher Mehrheit der Stimmen ein nachfolgendes Mitglied aus der Gruppe, der die ausgeschiedene Person angehört hat. Das vorsitzende Mitglied berücksichtigt dabei Vorschläge aus der Mitte des Börsenrates. Die Prüfung der Wählbarkeit, der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied. § 15 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Ergänzungswahl findet am Ende derjenigen Sitzung des Börsenrates statt, die auf das Ausscheiden folgt.</u>
	<u>Unterabschnitt 2: Vorbereitung der Wahl des Börsenrates</u>
§ 3 Wahl	§ 10 Wahl

(1) Die Wahl zum Börsenrat der Börse Berlin und die Wahl zum Börsenrat der Trade-gate Exchange sind jeweils nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durchzuführen. (2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Mitglieder des Börsenrats in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.	Die Wahl zum Börsenrat <u>ist</u> nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durchzuführen. Soweit in dieser Verordnung nichts <u>Anderes</u> bestimmt ist, werden die Mitglieder des Börsenrates in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.
(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Anlegergemeinschaft werden von den gewählten Mitgliedern des Börsenrates mit einfacher Stimmenmehrheit hinzu gewählt (Kooptation). Der Wahlvorschlag erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Börsenrats und seine oder ihre Stellvertretung oder durch mindestens ein Viertel der Mitglieder des Börsenrats. Der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.	
(4) Jedes Mitglied des Börsenrates ist dem Interesse der Börse verpflichtet.	
§ 4 Wahlausschuss	§ 11 Wahlausschuss
(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Er setzt sich aus einem vorsitzenden Mitglied (Wahlleiterin oder Wahlleiter) und zwei beisitzenden Mitgliedern zusammen, die vom Börsenrat berufen werden. Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.	(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl <u>des Börsenrates</u> obliegt dem Wahlausschuss. Er setzt sich aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern zusammen. <u>Die Mitglieder des Wahlausschusses werden</u> vom Börsenrat berufen. Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.
(2) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist vom Börsenrat durch Veröffent-	(2) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist vom Börsenrat durch Veröffent-

lichung in der für Bekanntmachungen der Börsenorgane üblichen Art, wie sie in den jeweiligen Börsenordnungen geregelt ist, bekannt zu geben. Durch die Veröffentlichung muss sichergestellt sein, dass die zugelassenen Handelsteilnehmerinnen und Handelsteilnehmer und die Emittentinnen und Emittenten von zum regulierten Markt zugelassenen Wertpapieren in zumutbarer Weise Kenntnis nehmen können.	fentlichung bekannt zu geben. <u>Die Veröffentlichung muss so erfolgen, dass die hiervon betroffenen Personen</u> in zumutbarer Weise Kenntnis nehmen können.
(3) Der Wahlausschuss ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung nach dem Börsengesetz erforderlich ist, die in dieser Verordnung näher bestimmt wird; dies umfasst insbesondere die für das Wahlverfahren erforderlichen Wähler- und Wahllisten und die Veröffentlichungen nach dieser Verordnung. Soweit personenbezogene Daten in diesem Zusammenhang verarbeitet werden, bestehen das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in ihrer jeweils geltenden Fassung und die Mitteilungspflicht des Verantwortlichen nach Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in ihrer jeweils geltenden Fassung nicht.	
(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in ihrer jeweils geltenden Fassung wird dadurch erfüllt, dass die be-	

troffene Person Einsicht in die Wahlvorschläge und Wahllisten nehmen kann.	
[Regelung derzeit in § 10 Wahltermin]	§ 12 Wahltermin
	<u>(1) Die Wahl des Börsenrates findet frühestens 46, spätestens 47 Monate nach Beginn der Amtszeit des amtierenden Börsenrates statt.</u>
[Wahltag, Wahlzeit und Ort der Wahlhandlung werden durch den Wahlausschuss festgesetzt. Der Wahlausschuss kann bestimmen, dass auch oder nur durch Briefwahl gewählt werden kann. Der Wahlausschuss hat seine Entscheidungen mindestens einen Monat vor dem Wahltermin nach § 7 Absatz 1 Satz 2 bekannt zu geben.]	(2) Wahltag, Wahlzeit und Ort der Wahlhandlung werden durch den Wahlausschuss festgesetzt. Der Wahlausschuss kann bestimmen, dass auch oder nur durch Briefwahl <u>oder Online-Wahl</u> gewählt werden kann. Er hat seine Entscheidungen mindestens einen Monat vor dem Wahltermin nach <u>den Vorgaben des § 11 Absatz 2 Satz 2</u> bekannt zu geben.
§ 5 Wahlberechtigung und Stimmrecht	§ 13 Wahlberechtigung und Stimmrecht
(1) Wahlberechtigt sind die Angehörigen der in § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und der in § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Gruppen; davon ausgenommen sind die Angehörigen der Gruppe der Anlegergemeinschaft.	(1) Wahlberechtigt <u>für den Börsenrat</u> sind die Angehörigen der in <u>§ 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3</u> genannten Gruppen. <u>Verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes gelten als ein wahlberechtigtes Unternehmen.</u>
[§ 6 (6) Unternehmen, die nach dem Tag der ersten Veröffentlichung der Wählerlisten gemäß Absatz 3 zugelassen werden, steht das Wahlrecht nicht zu. In den Wählerlisten aufgeführte Unternehmen, die nach dem Tag der Feststellung ihre Zulassung verlieren, sind in den Wählerlisten zu kennzeichnen. Ihnen ist die Stimmabgabe zu versagen.]	(2) Unternehmen, die nach dem Tag der ersten Veröffentlichung der Wählerlisten <u>nach § 14 Absatz 3 Satz 1 erstmals die Voraussetzungen der Wahlberechtigung durch die Zulassung als Handelsteilnehmerin oder Handelsteilnehmer oder durch die Zulassung ihrer Wertpapiere zum regulierten Markt erfüllen, und Unternehmen, bei denen diese Voraussetzungen nach dem Tag der Feststellung der Wählerlisten entfallen, sind nicht wahlberechtigt.</u>
(2) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie in ihrer oder seiner Gruppe Vertreterinnen oder Vertreter in den Börsenrat zu wählen sind.	(3) Jede <u>wahlberechtigte Person</u> hat so viele Stimmen, wie in <u>der jeweiligen Gruppe Mitglieder des Börsenrates</u> zu wählen sind.
§ 6 Listen der wahlberechtigten Personen	§ 14 Wählerlisten

(1) Der Wahlausschuss stellt für jede der in § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Gruppen und für jede der in § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Gruppen eine Liste der wahlberechtigten Personen auf (Wählerlisten). Er weist die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen zu.	(1) Der Wahlausschuss stellt für jede der in <u>§ 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3</u> genannten Gruppen eine Liste der wahlberechtigten Personen auf (Wählerlisten). Er weist die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen zu.
(2) Ein Unternehmen, das mehr als einer der in § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 2 genannten Gruppen angehört, hat binnen einer Woche ab dem ersten Tag der Veröffentlichung des Wahltermins gemäß § 10 Satz 3 zu erklären, in welcher Gruppe es wählen wird. Unterbleibt eine solche Erklärung, bestimmt der Wahlausschuss die Gruppe, in der das Unternehmen wählen darf, bevor er die Wählerlisten veröffentlicht.	(2) Ein Unternehmen, das mehr als einer der in <u>§ 7 Absatz 2</u> genannten Gruppen angehört, hat binnen einer Woche ab dem ersten Tag der Veröffentlichung des Wahltermins zu erklären, in welcher Gruppe es wählen wird. Unterbleibt eine solche Erklärung, bestimmt der Wahlausschuss die Gruppe, in der das Unternehmen wählen darf, bevor er die Wählerlisten veröffentlicht.
(3) Die Wählerlisten sind an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen gemäß § 4 Absatz 2 zu veröffentlichen. Auf die Einspruchsrechte und -fristen ist dabei hinzuweisen.	(3) Die Wählerlisten sind an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen <u>nach den Vorgaben des § 11 Absatz 2 Satz 2 bekannt zu geben</u>. Auf die Einspruchsrechte und -fristen ist dabei hinzuweisen.
(4) Einsprüche gegen die Wählerlisten sind spätestens bis zum Ablauf der folgenden zwei Wochen beim Wahlausschuss schriftlich oder elektronisch zu erheben. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beschließt der Wahlausschuss über die erhobenen Einsprüche. Soweit er sie nicht berücksichtigt, hat er dies der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.	(4) Einsprüche gegen die Wählerlisten sind spätestens bis zum Ablauf der folgenden zwei Wochen beim Wahlausschuss schriftlich oder elektronisch zu erheben. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beschließt der Wahlausschuss über die erhobenen Einsprüche. Soweit er sie nicht berücksichtigt, <u>ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und</u> der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer <u>unverzüglich</u> mitzuteilen.
(5) Der Wahlausschuss stellt die endgültigen Wählerlisten fest. Die festgestellten Wählerlisten werden bis zum Termin der Wahl ebenfalls gemäß § 4 Absatz 2 veröffentlicht.	(5) Der Wahlausschuss stellt die endgültigen Wählerlisten fest. Die festgestellten Wählerlisten <u>sind</u> bis zum Termin der Wahl <u>nach den Vorgaben des § 11 Absatz 2 Satz 2 bekannt zu geben</u>. In den Wählerlisten <u>aufgeführte Unternehmen, die nach dem Tag der Feststellung die Wahlberech-</u>

	<u>tigung verlieren, sind in den Wählerlisten zu kennzeichnen.</u>
(6) Unternehmen, die nach dem Tag der ersten Veröffentlichung der Wählerlisten gemäß Absatz 3 zugelassen werden, steht das Wahlrecht nicht zu. In den Wählerlisten aufgeführte Unternehmen, die nach dem Tag der Feststellung ihre Zulassung verlieren, sind in den Wählerlisten zu kennzeichnen. Ihnen ist die Stimmabgabe zu versagen.	
§ 8 Wählbarkeit	<u>§ 15 Wählbarkeit, Zuverlässigkeit und fachliche Eignung</u>
(1) Wählbar ist, wer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte eines Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, oder eine von diesem bevollmächtigte Person. Ferner ist nur wählbar, wer am Wahltag volljährig ist. § 20 dieser Verordnung gilt entsprechend.	(1) Wählbar ist, wer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag <u>zur Geschäftsführung und Vertretung von Unternehmen befugt ist, die mindestens einer der in § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Gruppen angehören. Wählbar sind auch Personen, die von Unternehmen im Sinne des Satzes 1 zur Wahrnehmung des Mandats bevollmächtigt sind.</u>
(2) Die wählbaren Personen müssen zuverlässig sein und die erforderliche fachliche Eignung im Sinne von § 13 Absatz 3 des Börsengesetzes haben. Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers sind die nachfolgend genannten Unterlagen vorzulegen: 1. ein lückenloser, eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf mit einer eingehenden Darlegung der fachlichen Vorbildung sowie der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten und Funktionen; 2. ein polizeiliches Führungszeugnis oder die eigenhändig unterzeichnete Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob	(2) Die <u>zu wählenden</u> Personen müssen zuverlässig sein und die erforderliche fachliche Eignung haben.

gegen sie oder ihn derzeit ein Strafverfahren geführt wird oder zu einem früheren Zeitpunkt geführt worden ist oder ob sie oder er oder ein von ihr oder ihm geleitetes Unternehmen als Schuldnerin oder Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt ist oder war. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die dem amtierenden Börsenrat angehören oder die Geschäftsleitereigenschaft im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes besitzen, kann von der Anforderung der Unterlagen abgesehen werden.	
(3) Auf Verlangen der Börsenaufsichtsbehörde sind weitere Auskünfte, insbesondere über die Tätigkeiten als Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter, Aufsichts- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Unternehmens oder über bestehende unmittelbare Beteiligungen der Bewerberin oder des Bewerbers in Höhe von mindestens 25 v. H. der Anteile am Kapital eines Unternehmens zu erteilen und weitere Unterlagen, insbesondere Arbeitszeugnisse, die die im Lebenslauf angegebenen Vortätigkeiten belegen, vorzulegen.	
[§ 2 (4) Jedes Unternehmen kann nur mit einem Mitglied im Börsenrat der TradeGate Exchange vertreten sein. Verbundene Unternehmen dürfen im Börsenrat der TradeGate Exchange nur mit einem Mitglied vertreten sein. Unternehmen, die mehr als einer Gruppe angehören, dürfen nur in einer Gruppe wählbar sein und nur hier wählen.]	(3) Jedes Unternehmen kann nur mit einem Mitglied im Börsenrat vertreten sein. Verbundene Unternehmen <u>im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes</u> dürfen im Börsenrat nur mit einem Mitglied vertreten sein.
§ 7 Wahlvorschläge	§ 16 Wahlvorschläge
(1) Der Wahlausschuss fordert die Wahlbe-	(1) <u>Mit der Veröffentlichung des Wahlter-</u>

berechtigten unter Angabe der Zahl der in den Gruppen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Aufforderung ist an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen gemäß § 4 Absatz 2 zu veröffentlichen.	<u>mins fordert der Wahlausschuss die Wahlberechtigten unter Angabe der <u>Anzahl</u> der in den Gruppen zu wählenden <u>Personen</u> zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Aufforderung ist an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen <u>nach den Vorgaben des § 11 Absatz 2 Satz 2 bekannt zu machen.</u></u>
(2) Für eine Gruppe sollen mehr Wahlvorschläge abgegeben werden, als die betreffende Gruppe Vertreterinnen oder Vertreter in den Börsenrat zu wählen hat. Die Gesamtheit der Wahlvorschläge muss mindestens so viele Namen von Bewerberinnen oder Bewerbern enthalten, wie die betreffende Gruppe Vertreterinnen oder Vertreter in den Börsenrat zu wählen hat. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einer oder einem Wahlberechtigten der Gruppe unterzeichnet sein. § 20 gilt entsprechend.	
(3) Ein Wahlvorschlag muss enthalten: 1. die Bezeichnung der Gruppe, für die der Wahlvorschlag abgegeben wird, 2. den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, 3. den Namen des Unternehmens, für das die Bewerberin oder der Bewerber kandidiert, 4. das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und 5. eine entsprechende Einverständniserklärung des Unternehmens, die nur für eine Person je Unternehmen erteilt werden darf.	(2) <u>Ein Wahlvorschlag muss die Bezeichnung der Gruppe, für die der Vorschlag abgegeben wird, den Namen und eine Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person mit der Kandidatur und den Namen des von der vorgeschlagenen Person vertretenen Unternehmens enthalten. Für ein wahlberechtigtes Unternehmen darf jeweils nur eine Person benannt werden.</u>

Außerdem ist dem Wahlvorschlag eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass ihr oder ihm keine Tatsachen bekannt sind, die ihre oder seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.	
	<u>(3) Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung einer vorgeschlagenen Person nach § 15 Absatz 2 sind dem Wahlausschuss die in § 2 Absatz 1 genannten Unterlagen vorzulegen. § 2 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe d gilt mit der Maßgabe, dass kein Interessenkonflikt bestehen oder auftreten kann, wenn Wertpapiere bei der Börse zum Handel im regulierten Markt oder Freiverkehr zugelassen oder einbezogen sind. Bei Personen, die dem amtierenden Börsenrat angehören oder die die Geschäftsleitereigenschaft im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 139) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder des § 24 Absatz 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 25. März 2026 (BGBl. I Nr. 81) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besitzen, kann von der Anforderung der Unterlagen abgesehen werden. § 2 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.</u>
§ 9 Ausscheiden einer Bewerberin oder eines Bewerbers	<u>§ 17 Ausscheiden einer Bewerbung</u>
(1) Fällt die oder der auf einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführte Bewerberin oder Bewerber bis zum Wahltag weg, soll,	(1) Fällt die auf einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführte <u>Person</u> bis zum Wahltag weg, soll, sofern durch das Ausschei-

sofern durch das Ausscheiden der Bewerberin oder des Bewerbers die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter gemäß § 7 Absatz 2 unterschritten wird, ein neuer Wahlvorschlag innerhalb einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist durch die Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlags eingereicht werden. Geschieht dies nicht, stellt der Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Börsenrat den erforderlichen Wahlvorschlag unverzüglich selbst auf. § 20 gilt entsprechend.	den die Anzahl der zu wählenden <u>Persone</u><u>n</u> unterschritten wird, ein neuer Wahlvorschlag innerhalb einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist durch <u>die Unterzeichnenden</u> des Wahlvorschlags eingereicht werden. Geschieht dies nicht, stellt der Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Börsenrat den erforderlichen Wahlvorschlag unverzüglich selbst auf.
(2) Ist der Wahlvorschlag bereits veröffentlicht, gibt der Wahlausschuss die Änderung des Wahlvorschlags entsprechend § 7 Absatz 1 Satz 2 bekannt. § 6 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der geänderte Wahlvorschlag an die Stelle des bisherigen Wahlvorschlags tritt.	(2) Ist der Wahlvorschlag <u>für eine nach Absatz 1 Satz 1 weggefallene Person</u> bereits veröffentlicht, gibt der Wahlausschuss die Änderung des Wahlvorschlags <u>nach den Vorgaben des § 16 Absatz 1 Satz 2</u> bekannt. <u>§ 14 Absatz 5 Satz 2</u> gilt entsprechend, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der geänderte Wahlvorschlag an die Stelle des bisherigen Wahlvorschlags tritt.
(3) Kandidiert eine Bewerberin oder ein Bewerber für ein Unternehmen und scheidet dieses Unternehmen aus der Gruppe aus, für die die Bewerberin oder der Bewerber kandidiert, wird der betreffende Wahlvorschlag ungültig. Die Absätze 1 und 2 gelten in diesem Fall entsprechend.	(3) Kandidiert eine <u>Person</u> für ein Unternehmen und scheidet dieses Unternehmen aus der Gruppe aus, für die die <u>Person</u> kandidiert, wird der betreffende Wahlvorschlag ungültig. Die Absätze 1 und 2 gelten in diesem Fall entsprechend.
	<u>Unterabschnitt 3: Durchführung der Wahl des Börsenrates</u>
§ 10 Wahltermin	
Wahltag, Wahlzeit und Ort der Wahlhandlung werden durch den Wahlausschuss festgesetzt. Der Wahlausschuss kann bestimmen, dass auch oder nur durch Briefwahl gewählt werden kann. Der Wahlausschuss hat seine Entscheidungen mindestens einen Monat vor dem Wahltermin nach § 7 Absatz 1 Satz 2 bekannt zu geben.	

§ 11 Durchführung der Wahl	§ 18 Durchführung der Wahl
(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet die Wahl und prüft die Wahlberechtigung.	(1) Das <u>vorsitzende</u> Mitglied des Wahlausschusses leitet die Wahl und prüft die Wahlberechtigung.
(2) Gewählt wird in geheimer Wahl nach Gruppen.	(2) Gewählt wird in geheimer Wahl nach Gruppen.
(3) Auf dem Stimmzettel der Gruppe ist anzugeben, wie viele Personen aus ihrer Mitte in den Börsenrat zu wählen sind; ferner ist zu vermerken, dass bei Ankreuzen einer darüber hinausgehenden Anzahl von Namen die Stimmabgabe ungültig ist.	(3) Auf dem Stimmzettel der Gruppe ist anzugeben, wie viele Personen aus ihrer Mitte in den Börsenrat zu wählen sind; ferner ist zu vermerken, dass bei Ankreuzen einer darüber hinausgehenden Anzahl von Namen die Stimmabgabe ungültig ist.
§ 12 Ausübung des Wahlrechts	§ 19 Ausübung des Wahlrechts
(1) Das Wahlrecht wird ausgeübt	(1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
1. für wahlberechtigte natürliche Personen von diesen selbst;	1. für wahlberechtigte natürliche Personen von diesen selbst,
2. für Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, durch die Geschäftsinhaberin oder den Geschäftsinhaber, für andere Unternehmen durch eine Person, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag allein oder zusammen mit anderen zu deren Vertretung befugt ist.	2. für Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, durch die Geschäftsinhaberin oder den Geschäftsinhaber, für andere Unternehmen durch eine Person, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag allein oder zusammen mit anderen zu deren Vertretung befugt ist.
(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.	(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.
(3) Das Wahlrecht ruht bei Wahlberechtigten gemäß Absatz 1, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.	(3) Das Wahlrecht ruht bei Wahlberechtigten <u>nach</u> Absatz 1, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.
(4) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.	(4) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 13 Wahl vor Ort	§ 20 Wahl vor Ort
(1) Die oder der Wahlberechtigte kennzeichnet im Wahllokal durch Ankreuzen auf einem Stimmzettel ihrer oder seiner Gruppe die von ihm gewählten Bewerberinnen oder Bewerber.	(1) Die Wahlberechtigten kennzeichnen im Wahllokal durch Ankreuzen auf einem Stimmzettel ihrer Gruppe die von ihnen gewählten Personen.
(2) Die Stimmzettel sind in eine Wahlurne einzulegen, die vor Wahlbeginn unter Aufsicht der Wahlleiterin oder des Wahlleiters verschlossen worden ist.	(2) Die Stimmzettel sind in eine Wahlurne einzulegen, die vor Wahlbeginn unter Aufsicht <u>des vorsitzenden Mitgliedes des Wahlausschusses</u> verschlossen worden ist.
§ 14 Briefwahl	§ 21 Briefwahl
Erfolgt die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl, erhält die oder der Wahlberechtigte einen Stimmzettel mit einem dazugehörigen Wahlumschlag sowie einen Wahlbriefumschlag. Die oder der Wahlberechtigte hat den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen, diesen zu verschließen und die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung zu unterzeichnen, dass die Stimmabgabe dem Willen der oder des Wahlberechtigten und der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners entspricht. Der verschlossene Wahlumschlag und der unterschriebene Wahlschein sind in den Wahlbriefumschlag zu legen, und dieser muss dem Wahlausschuss innerhalb der von ihm bestimmten Frist zugehen.	Erfolgt die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl, <u>erhalten die Wahlberechtigten</u> einen Stimmzettel mit einem dazugehörigen Wahlumschlag <u>und</u> einen Wahlbriefumschlag. Die <u>Wahlberechtigten</u> haben den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen, diesen zu verschließen und die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung zu unterzeichnen, dass die Stimmabgabe dem Willen der <u>wahlberechtigten Person</u> entspricht. Der verschlossene Wahlumschlag und der unterschriebene Wahlschein sind in den Wahlbriefumschlag zu legen, <u>der ebenfalls zu verschließen ist. Der Wahlbriefumschlag muss bis zum Wahltermin dem Wahlausschuss zugegangen sein. Nach Eingang beim Wahlausschuss darf der Wahlbriefumschlag nicht zurückgegeben werden.</u>
	§ 22 Online-Wahl
	(1) <u>Der Wahlausschuss entscheidet über die Durchführung der Online-Wahl. Er wählt das Online-Wahlsystem und den Wahlzeitraum der Online-Wahl und übermittelt den Wahlberechtigten ihre Zugangsdaten. Die Börsenaufsichtsbehörde kann die Durchführung der Online-Wahl untersagen.</u>

(2) Als Online-Wahl darf die Wahl des Börsenrates nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass bei der Verwendung des Online-Wahlsystems die Wahlvorschriften eingehalten werden. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass

1. die abgegebenen Stimmen nur in anonymisierter Form gespeichert werden,

2. die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann,

3. die Stimmabgabe, die elektronische Wahlurne und das Online-Wahlsystem vor Angriffen, insbesondere aus dem Internet, geschützt sind und weder manipuliert noch ausgespäht werden können,

4. das Online-Wahlsystem die Verfügbarkeit des Systems in dem gesamten Wahlzeitraum gewährleistet und dass im Fall einer Störung bereits abgegebene Stimmen nicht verloren gehen,

5. nachvollziehbar ist, ob die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen den Wahlvorschlägen zutreffend zugeordnet und gezählt wurden,

6. eine Stimme nicht mehrfach abgegeben werden kann,

7. die Authentifizierung des wahlberechtigten Unternehmens nicht in einer Weise protokolliert wird, die den Grundsatz der geheimen Wahl gefährdet, und

8. die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Informationstechnik des Onli-

	<u>ne-Wahlsystems nach Absatz 4 eingehalten werden.</u>
	<u>(3) Es muss ferner sichergestellt werden, dass die Wahlberechtigten</u> <u>1. innerhalb einer vom Wahlausschuss festzulegenden Frist nach Stimmabgabe prüfen können, ob die abgegebene Stimme von der elektronischen Wahlurne korrekt erfasst und gespeichert wurde,</u> <u>2. die eingegebene Stimme vor der endgültigen Stimmabgabe auf ihre Richtigkeit hin überprüfen und korrigieren oder die Wahl abbrechen können,</u> <u>3. jederzeit erkennen können, wann ein Absenden und Übermitteln der Stimme erfolgt ist und</u> <u>4. eine per Online-Wahl abgegebene Stimme nicht zurückziehen können.</u>
	<u>(4) Die Online-Wahl darf nur durchgeführt werden, wenn das Wahlsystem ein vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziertes Online-Wahlprodukt ist oder über eine damit vergleichbare Zertifizierung verfügt.</u>
§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses	§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses
(1) Gewählt sind die Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zieht. Sind für eine Gruppe nicht genügend Mitglieder in den Börsenrat gewählt, findet bezüglich der fehlenden Mitglieder eine Nachwahl in der betreffenden Gruppe gemäß den Bestimmungen dieser	<u>(1) Die Stimmauszählung erfolgt an dem auf den Wahltermin folgenden Börsentag. Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. Innerhalb der einzelnen Gruppen sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen innerhalb der Gruppe erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem vorsitzenden Mit-</u>

Verordnung statt. § 20 gilt entsprechend.	<u>glied des Wahlausschusses zu ziehen ist. Die Wahlberechtigten können bei der Auszählung der Stimmen anwesend sein. Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses kann auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten.</u>
(2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind nach der Auszählung der Stimmen für die Gruppen gesondert die Anzahl der Wahlberechtigten und die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen sowie die auf die Bewerberinnen oder Bewerber entfallenden Stimmen und die sich daraus ergebenden gewählten Mitglieder des Börsenrates mit der jeweils auf sie entfallenden Stimmenzahl festzustellen. In der Niederschrift sind auch sonstige, für die Wahlhandlung wesentliche Vorgänge zu erwähnen. (3) Die Niederschrift ist von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter und von den Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterzeichnen.	(2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind nach der Auszählung der Stimmen für die Gruppen gesondert die Anzahl der Wahlberechtigten und die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen sowie die auf die <u>Personen</u> entfallenden Stimmen und die sich daraus ergebenden gewählten Mitglieder des Börsenrates mit der jeweils auf sie entfallenden Stimmenzahl festzustellen. In der Niederschrift sind auch sonstige, für die Wahlhandlung wesentliche Vorgänge <u>aufzuführen</u>. Die Niederschrift ist von <u>den Mitgliedern des Wahlausschusses zu genehmigen und zu unterzeichnen</u>.
	(3) <u>Das Wahlergebnis ist festgestellt, sobald alle Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlniederschrift genehmigt und unterzeichnet haben.</u>
§ 16 Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 24 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
(1) Der Wahlausschuss gibt den in den Börsenrat Gewählten von ihrer Wahl schriftlich oder elektronisch Kenntnis.	(1) Der Wahlausschuss <u>benachrichtigt die gewählten Personen schriftlich oder elektronisch von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an oder tritt bei ihr noch vor dem Ende der Amtszeit des bisherigen Börsenrates ein in § 9 Absatz 1 oder 2 genannter Verlustgrund ein, tritt diejenige Person der betroffenen Gruppe an die</u>

	<u>Stelle der gewählten Person, die bei der Wahl die nächstniedrigere Zahl der Stimmen auf sich vereint hat. § 23 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.</u>
(2) Das Wahlergebnis und die Feststellungen der Niederschrift über die Wahlhandlung, soweit sie die Angaben nach § 15 Absatz 2 Satz 2 betreffen, sind an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen gemäß § 4 Absatz 2 zu veröffentlichen.	(2) Das Wahlergebnis und die Feststellungen der Niederschrift über die Wahlhandlung, soweit sie die Angaben nach <u>§ 23 Absatz 2 Satz 2</u> betreffen, sind an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen <u>nach den Vorgaben des § 11 Absatz 2 Satz 2 bekannt zu geben.</u>
	<u>Unterabschnitt 4: Nachwahl, Wahlanfechtung und Wahl der Vertretung der Anlegergemeinschaft</u>
	<u>§ 25 Nachwahl</u>
	<u>Sind für eine Gruppe nicht genügend Mitglieder in den Börsenrat gewählt, findet bezüglich der fehlenden Mitglieder eine Nachwahl in der betreffenden Gruppe nach den Bestimmungen dieser Verordnung statt. Steht in einer der in § 7 Absatz 2 genannten Gruppen keine Person zur Wahl, bleibt die Gruppe unbesetzt.</u>
§ 17 Wahlanfechtung	§ 26 Wahlanfechtung
(1) Einsprüche gegen die Wahl sind binnen zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der ersten Bekanntmachung nach § 16 Absatz 2, beim Wahlausschuss schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gründe zu erheben. Das Einspruchsrecht steht nur Wahlberechtigten zu.	(1) Einsprüche gegen die Wahl sind binnen zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der ersten <u>Bekanntgabe</u> nach <u>§ 24 Absatz 2</u> , beim Wahlausschuss schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gründe zu erheben. Das Einspruchsrecht steht nur den Wahlberechtigten zu.
(2) Über ordnungsgemäß erhobene Einsprüche, die nicht den Antrag enthalten, die Wahl für ungültig zu erklären oder eine Neuwahl durchzuführen, entscheidet der Wahlausschuss; das Gleiche gilt für nicht ordnungsgemäß erhobene Einsprüche. Die Entscheidung ist der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.	(2) Über ordnungsgemäß erhobene Einsprüche, die nicht den Antrag enthalten, die Wahl für ungültig zu erklären oder eine Neuwahl durchzuführen, entscheidet der Wahlausschuss; das Gleiche gilt für nicht ordnungsgemäß erhobene Einsprüche. Die Entscheidung ist der einspruchsführenden Person unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. <u>Erachtet der Wahl-</u>

	<u>ausschuss die Wahl einer Person wegen fehlender Wählbarkeit für ungültig, ist das Ausscheiden dieser Person anzuordnen. Im Übrigen bleibt die Wahl des Börsenrates gültig.</u>
(3) Sonstige Einsprüche leitet der Wahlausschuss mit seiner schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme dem Börsenrat zur Entscheidung zu. Gibt der Börsenrat dem Antrag der Einspruchsführerin oder des Einspruchsführers statt, ist die Wahl für ungültig zu erklären und zur Vorbereitung und Durchführung einer erneuten Wahl unverzüglich ein neuer Wahlausschuss zu berufen. Die Ungültigkeitserklärung der Wahl ist nach § 7 Absatz 1 Satz 2 bekannt zu machen. Weist der Börsenrat den Antrag der Einspruchsführerin oder des Einspruchsführers zurück, ist die Entscheidung der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.	(3) Sonstige Einsprüche leitet der Wahlausschuss mit <u>einer</u> schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme dem Börsenrat zur Entscheidung zu. Gibt der Börsenrat dem Antrag der einspruchsführenden Person statt, ist die Wahl für ungültig zu erklären und zur Vorbereitung und Durchführung einer erneuten Wahl unverzüglich ein neuer Wahlausschuss zu berufen. Die Ungültigkeitserklärung der Wahl ist <u>an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen nach den Vorgaben des § 11 Absatz 2 Satz 2</u> bekannt zu <u>geben</u>. Weist der Börsenrat den Antrag der <u>einspruchsführenden Person</u> zurück, ist die Entscheidung <u>dieser</u> unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
§ 18 Ausscheiden einer oder eines Gewählten	
(1) Eine gewählte Person scheidet aus dem Börsenrat aus, wenn ihr gemäß § 12 Absatz 3 von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.	
(2) Ist ein Unternehmen nicht mehr Mitglied einer der in § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 2 genannten Gruppen, so scheidet dessen Vertreterin oder Vertreter aus dem Börsenrat aus.	
(3) Werden im Börsenrat vertretene Unternehmen zu verbundenen Unternehmen, so scheidet die Vertreterin oder der Vertreter des Unternehmens aus, an dem die Mehrheitsbeteiligung besteht. Ist eine Mehrheitsbeteiligung nicht gegeben, entscheiden die	

Unternehmen, welches Mitglied aus dem Börsenrat ausscheidet. Wird die Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung des Börsenrates mitgeteilt, so entscheidet das Los, das ein vom Börsenrat zu bestimmendes Mitglied zieht.	
(4) Scheidet eine gewählte Person aus dem Börsenrat aus, so tritt an deren Stelle die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der bei der Wahl innerhalb der Gruppe nach den in den Börsenrat Gewählten die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Sollte keine Bewerberin oder kein Bewerber mehr vorhanden sein, ist der Börsenrat berechtigt, sich für den Rest seiner Amtsdauer durch Zuwahl aus der Gruppe der ausgeschiedenen Person zu ergänzen. § 20 gilt entsprechend.	
§ 19 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft	
(1) Die Amtsdauer des Börsenrates endet mit dem ersten Zusammentritt des neuen Börsenrates.	
(2) Die Mitgliedschaft endet vor Ablauf der Amtszeit über die Fälle des § 18 hinaus mit dem Tod oder der Amtsniederlegung des Mitglieds oder mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit.	
§ 20 Genehmigung der Wahl	§ 27 Genehmigung der Wahl
(1) Kann die nach § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 2 erforderliche Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter einer oder mehrerer Gruppen bei der Wahl des Börsenrates nicht eingehalten werden, so bedarf die Wahl der Zustimmung oder Genehmigung der für die Börsenaufsicht zuständigen Behörde.	(1) Kann die nach § 7 Absatz 2 erforderliche <u>Anzahl</u> der <u>Mitglieder</u> einer oder mehrerer Gruppen bei der Wahl des Börsenrates nicht eingehalten werden, bedarf die Wahl der Genehmigung <u>der Börsenaufsichtsbehörde</u> .
(2) Die Zustimmung oder Genehmigung ist zu erteilen, wenn die nach Absatz 1 genannte Zahl aus tatsächlichen Gründen	(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die nach Absatz 1 genannte <u>Anzahl</u> aus tatsächlichen Gründen nicht eingehalten

nicht eingehalten werden konnte und eine angemessene Vertretung der in § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 2 aufgeführten Gruppen gewährleistet ist.	werden konnte und eine angemessene Vertretung der in <u>§ 7 Absatz 2</u> aufgeführten Gruppen gewährleistet ist.
(3) Ein tatsächlicher Grund im Sinne des Absatzes 2 liegt insbesondere vor, wenn nicht ausreichend Bewerberinnen oder Bewerber der betreffenden Gruppe zur Verfügung standen.	
	<u>§ 28 Wahl der Vertretung der Anlegergemeinschaft</u>
[§ 3 (3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Anlegergemeinschaft werden von den gewählten Mitgliedern des Börsenrates mit einfacher Stimmenmehrheit hinzu gewählt (Kooptation). Der Wahlvorschlag erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Börsenrats und seine oder ihre Stellvertretung oder durch mindestens ein Viertel der Mitglieder des Börsenrats. Der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.]	<u>Die Vertretung der Anlegergemeinschaft wird mit ihrem Einverständnis auf Vorschlag des Wahlausschusses mit einfacher Mehrheit der Stimmen vom neu gewählten Börsenrat unverzüglich, frühestens jedoch bei seinem ersten Zusammentreten, hinzugewählt. § 16 Absatz 3 gilt entsprechend.</u>
Abschnitt 2 Sanktionsausschuss	Abschnitt <u>3</u> Sanktionsausschuss
Teil 1 Errichtung, Zusammensetzung und Organisation des Sanktionsausschusses	Unterabschnitt 1 Errichtung, Zusammensetzung und Organisation des Sanktionsausschusses
§ 21 Errichtung und Befugnisse	§ 29 Errichtung
(1) An der Börse Berlin und der Tradegate Exchange wird jeweils ein Sanktionsausschuss errichtet. Der jeweilige Sanktionsausschuss ist ein Organ der Börse und übt seine Tätigkeit frei von Weisungen anderer Börsenorgane aus.	An der <u>Tradegate Berlin Stock Exchange</u> wird ein Sanktionsausschuss errichtet. Der Sanktionsausschuss ist ein Organ der Börse und übt seine Tätigkeit frei von Weisungen anderer Börsenorgane aus.
(2) Der Sanktionsausschuss kann nach Maßgabe des § 22 Absatz 2 des Börsengesetzes eine Handelsteilnehmerin oder einen Handelsteilnehmer mit Verweis, Ordnungsgeld oder Ausschluss von der Börse und eine Emittentin oder einen Emittenten mit Verweis oder Ordnungsgeld belegen.	

§ 22 Zusammensetzung	§ 30 Zusammensetzung
(1) Der Sanktionsausschuss besteht aus zwei vorsitzenden Mitgliedern und mindestens vier beisitzenden Mitgliedern.	(1) Der Sanktionsausschuss besteht aus <u>einem vorsitzenden Mitglied, einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied</u> und mindestens vier beisitzenden Mitgliedern.
(2) Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden auf Vorschlag der Börsengeschäftsführung vom Börsenrat im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde für die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Börsenrat kann die Bestellung im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde aus wichtigem Grund zurücknehmen oder widerrufen. Scheidet eine der bestellten Personen vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein nachfolgendes Mitglied bestellt.	(2) Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden auf Vorschlag der <u>Geschäftsführung der Börse</u> vom Börsenrat im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde bestellt. Der Börsenrat kann die Bestellung im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde aus wichtigem Grund zurücknehmen oder widerrufen. Scheidet eine der bestellten Personen vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein nachfolgendes Mitglied bestellt.
(3) Das vorsitzende Mitglied und das zu seiner Stellvertretung bestellte Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen nicht Handelsteilnehmer nach § 3 Absatz 4 Satz 1 des Börsengesetzes oder Angehörige der Börsenorgane oder Beschäftigte des Trägers der Börse oder Bedienstete der Börsenaufsichtsbehörde sein. Sie sollen Erfahrung in Wirtschaftssachen besitzen.	(3) Das vorsitzende Mitglied und das <u>stellvertretende vorsitzende</u> Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen nicht <u>Handelsteilnehmerinnen oder</u> Handelsteilnehmer, Angehörige der Börsenorgane, Beschäftigte des Trägers der Börse oder Bedienstete der Börsenaufsichtsbehörde sein. Sie sollen Erfahrung in Wirtschaftssachen besitzen.
(4) Als beisitzende Mitglieder sind vier Personen aus den in § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 oder aus den in § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Gruppen vom Börsenrat für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Dabei muss jede der in § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 oder § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Gruppen jeweils durch zumindest ein Mitglied repräsentiert sein. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	(4) Als beisitzende Mitglieder sind vier Personen aus den in <u>§ 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3</u> genannten Gruppen vom Börsenrat zu wählen. Dabei muss jede der in <u>§ 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3</u> genannten Gruppen jeweils durch <u>mindestens</u> ein Mitglied repräsentiert sein. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Der Börsenrat kann die beisitzenden Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Scheidet ein beisitzendes Mitglied aus, so wählt der Börsenrat für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein nachfolgendes Mitglied.	(5) Der Börsenrat kann die beisitzenden Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Scheidet ein beisitzendes Mitglied <u>vorzeitig</u> aus, wählt der Börsenrat für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes ein nachfolgendes Mitglied.
(6) Die Mitglieder des Sanktionsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls.	(6) Die Mitglieder des Sanktionsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls.
(7) Die Amtsdauer des Sanktionsausschusses endet mit der Wahl des neuen Sanktionsausschusses.	(7) Die <u>Amtszeit des Sanktionsausschusses beginnt am Tag nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Sanktionsausschusses und endet nach vier Jahren. Ist eine gültige Wahl bis zum Ablauf der Amtszeit des bisherigen Sanktionsausschusses nicht erfolgt, bleibt der Sanktionsausschuss im Amt, bis ein neu gewählter Sanktionsausschuss erstmalig zusammentritt. Die Amtszeit des neuen Sanktionsausschusses verkürzt sich entsprechend der verlängerten Amtszeit des bisherigen Sanktionsausschusses.</u>
§ 23 Aufgaben des vorsitzenden Mitgliedes	§ 31 Aufgaben des vorsitzenden Mitgliedes
(1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Sanktionsausschusses und ist für die Ordnung verantwortlich.	(1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Sanktionsausschusses und ist für die Ordnung <u>der Sitzungen</u> verantwortlich.
(2) Das vorsitzende Mitglied bestimmt unter Berücksichtigung der Gruppen im Sinne von § 22 Absatz 4 und der alphabetischen Einordnung der Namen der beisitzenden Mitglieder die Reihenfolge, in der die beisitzenden Mitglieder zu den Sitzungen zugezogen werden.	(2) Das vorsitzende Mitglied bestimmt unter Berücksichtigung der <u>in § 30 Absatz 4 Satz 1 und 2 genannten</u> Gruppen und der alphabetischen Einordnung der Namen der beisitzenden Mitglieder die Reihenfolge, in der die beisitzenden Mitglieder zu den Sitzungen zugezogen werden.
(3) Das vorsitzende Mitglied kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, aus	(3) Das vorsitzende Mitglied kann Personen, die <u>seinen</u> Anordnungen nicht <u>Folge</u>

dem Sitzungssaal entfernen lassen.	<u>leisten</u> , aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.
§ 24 Entscheidungen des Sanktionsausschusses	§ 32 Entscheidungen
(1) Der Sanktionsausschuss entscheidet durch ein vorsitzendes und zwei beisitzende Mitglieder, wobei ein beisitzendes Mitglied nach Maßgabe des § 23 Absatz 2 aus derjenigen Gruppe bestimmt werden muss, der die Person angehört, gegen die sich das Sanktionsverfahren richtet.	(1) Der Sanktionsausschuss entscheidet durch ein vorsitzendes und zwei beisitzende Mitglieder. Ein beisitzendes Mitglied <u>soll</u> nach Maßgabe des <u>§ 31 Absatz 2</u> aus derjenigen Gruppe bestimmt werden, der die Person angehört, gegen die sich das Sanktionsverfahren richtet.
(2) Das vorsitzende Mitglied wird im Verhinderungsfall von dem zu seiner Stellvertretung bestellten Mitglied vertreten. Ist ein beisitzendes Mitglied verhindert, tritt an seine Stelle aus der Gruppe des verhinderten Mitgliedes das nach der alphabetischen Einordnung der Namen folgende beisitzende Mitglied.	(2) Das vorsitzende Mitglied wird im Verhinderungsfall von dem zu seiner Stellvertretung bestellten Mitglied vertreten. Ist ein beisitzendes Mitglied verhindert, tritt an seine Stelle das nach der alphabetischen Einordnung der Namen <u>der beisitzenden Mitglieder nach § 31 Absatz 2</u> folgende beisitzende Mitglied.
(3) Der Sanktionsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht statthaft.	(3) Der Sanktionsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht statthaft.
(4) Der im Einzelfall zuständige Sanktionsausschuss soll bis zum Abschluss des Verfahrens in dieser Besetzung zuständig bleiben.	(4) Der im Einzelfall zuständige Sanktionsausschuss soll bis zum Abschluss des Verfahrens in dieser Besetzung zuständig bleiben.
	<u>(5) Stehen einzelne Sanktionsverfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in einem Zusammenhang, kann das vorsitzende Mitglied für diese Verfahren dieselben beisitzenden Mitglieder bestimmen. Darüber hinaus kann das vorsitzende Mitglied bei diesen Verfahren, wenn es sich um dieselben Beteiligten und den gleichen Verfahrensgegenstand handelt, die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen. Werden Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden, wird das Verfahren unter dem älteren</u>

	<u>Verfahren mit den für dieses Verfahren bestimmten beisitzenden Mitgliedern fortgesetzt. Die Heranziehung der beisitzenden Mitglieder des jüngeren Verfahrens endet. Die Akten des jüngeren Verfahrens werden als Beiakten zu dem weiterzuführenden Verfahren geführt. Bei einer Trennung von Verfahren kann das vorsitzende Mitglied für das abgetrennte Verfahren dieselben beisitzenden Mitglieder bestimmen.</u>
Teil 2 Sanktionsverfahren	Unterabschnitt 2 Sanktionsverfahren
§ 25 Einleitung eines Sanktionsverfahrens	§ 33 Einleitung eines Sanktionsverfahrens
(1) Der Sanktionsausschuss leitet auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Börsenaufsichtsbehörde ein Sanktionsverfahren ein.	(1) Der Sanktionsausschuss leitet auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Börsenaufsichtsbehörde ein Sanktionsverfahren ein.
(2) Der Sanktionsausschuss leitet auf schriftlichen oder elektronischen Antrag 1. der Geschäftsführung oder 2. einer Handelsteilnehmerin oder eines Handelsteilnehmers ein Sanktionsverfahren ein, sofern hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß nach § 22 Absatz 2 des Börsengesetzes vorliegen.	(2) Der Sanktionsausschuss leitet auf schriftlichen oder elektronischen Antrag 1. der Geschäftsführung der Börse oder 2. einer Handelsteilnehmerin oder eines Handelsteilnehmers ein Sanktionsverfahren ein, sofern hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß nach § 22 Absatz 2 <u>Satz 1 oder 2</u> des Börsengesetzes vorliegen.
(3) Der Sanktionsausschuss entscheidet ungeachtet der Absätze 1 und 2 über die Einleitung des Sanktionsverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen, sobald ihm Tatsachen bekannt werden, die die Annahme eines Verstoßes nach § 22 Absatz 2 des Börsengesetzes durch eine Handelsteilnehmerin oder einen Handelsteilnehmer oder eine Emittentin oder einen Emittenten rechtfertigen.	(3) Der Sanktionsausschuss entscheidet ungeachtet der Absätze 1 und 2 über die Einleitung <u>eines</u> Sanktionsverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen, sobald ihm Tatsachen bekannt werden, die die Annahme eines Verstoßes nach § 22 Absatz 2 <u>Satz 1 oder 2</u> des Börsengesetzes durch eine Handelsteilnehmerin oder einen Handelsteilnehmer oder eine Emittentin oder einen Emittenten rechtfertigen.
(4) Die Entscheidung, durch die das Verfah-	(4) Die Entscheidung, durch die <u>ein Sank-</u>

ren eingeleitet wird, ist nicht anfechtbar.	<u>tionsverfahren</u> eingeleitet wird, ist nicht anfechtbar.
(5) Entscheidet der Sanktionsausschuss in den Fällen des Absatzes 2, das Verfahren mangels hinreichender Anhaltspunkte für einen Verstoß nach § 22 Absatz 2 des Börsengesetzes nicht einzuleiten, so ist die Entscheidung schriftlich zu begründen, gegebenenfalls mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen.	(5) Entscheidet der Sanktionsausschuss in den Fällen des Absatzes 2, das Verfahren mangels hinreichender Anhaltspunkte für einen Verstoß nach § 22 Absatz 2 <u>Satz 1 oder 2</u> des Börsengesetzes nicht einzuleiten, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen.
(6) Von der Einleitung eines Sanktionsverfahrens sind die Geschäftsführung der Börse und die Börsenaufsichtsbehörde unbeschadet des § 37 Absatz 3 zu unterrichten.	(6) Von der Einleitung eines Sanktionsverfahrens sind die Geschäftsführung der Börse und die Börsenaufsichtsbehörde unbeschadet des <u>§ 45 Absatz 3</u> zu unterrichten.
§ 26 Beteiligte	§ 34 Beteiligte
(1) Beteiligte sind	(1) Beteiligte <u>des Sanktionsverfahrens</u> sind
1. die betroffene Handelsteilnehmerin oder der betroffene Handelsteilnehmer oder die Emittentin oder der Emittent,	1. die betroffene Handelsteilnehmerin oder der betroffene Handelsteilnehmer oder die Emittentin oder der Emittent <u>und</u>
2. diejenigen, die nach Absatz 2 vom Sanktionsausschuss zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.	2. <u>Personen</u> , die nach Absatz 2 vom Sanktionsausschuss <u>zum</u> Verfahren hinzugezogen worden sind.
(2) Der Sanktionsausschuss kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen. Hierüber entscheidet der Sanktionsausschuss durch unanfechtbaren Beschluss.	(2) Der Sanktionsausschuss kann von Amts wegen oder auf Antrag <u>Personen</u> , deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte <u>zum Verfahren</u> hinzuziehen. Hierüber entscheidet der Sanktionsausschuss durch unanfechtbaren Beschluss.
(3) Wer angehört wird, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht am Verfahren beteiligt.	(3) Wer angehört wird, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht <u>zum</u> am Verfahren <u>Beteiligten</u> .
§ 27 Ausgeschlossene Personen	§ 35 Ausgeschlossene Personen
(1) An Entscheidungen des Sanktionsausschusses darf nicht mitwirken,	(1) An <u>einer Entscheidung</u> des Sanktionsausschusses darf nicht mitwirken, <u>wer</u>

1. wer gemäß § 26 beteiligt ist; 2. wer durch seine Tätigkeit oder durch eine Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann; 3. wer zu einer Person, die zu dem Personenkreis der Nummer 1 oder 2 gehört, in einem Angehörigenverhältnis gemäß § 11 Absatz 1 Buchstabe a des Strafgesetzbuches steht; 4. wer eine natürliche oder juristische Person oder Vereinigung, die zu dem Personenkreis der Nummer 1 oder 2 gehört, kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Sanktionsverfahren vertritt; 5. wer bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung, die zu dem Personenkreis der Nummer 1 oder 2 gehört, gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihr als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; 6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn der Voroder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.	1. <u>Beteiligter des Verfahrens nach § 34</u> ist, 2. durch seine Tätigkeit oder durch <u>die</u> Entscheidung einen unmittelbaren Voroder Nachteil erlangen kann; 3. <u>Angehöriger</u> einer Person, die zu dem <u>in den Nummern 1 oder 2 genannten</u> Personenkreis gehört, <u>im Sinne des</u> § 11 Absatz 1 <u>Nummer 1</u> Buchstabe a des Strafgesetzbuches <u>ist</u>, 4. eine natürliche oder juristische Person oder Vereinigung, die zu dem <u>in den Nummern 1 oder 2 genannten</u> Personenkreis gehört, kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Sanktionsverfahren vertritt; 5. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung, die zu dem <u>in den Nummern 1 oder 2 genannten</u> Personenkreis gehört, gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihr als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist <u>oder</u> 6. außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn der Voroder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden <u>können</u>.
(2) Hält sich ein Mitglied des Sanktionsaus-	(2) Hält sich ein Mitglied des Sanktions-

schusses für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss durch unanfechtbaren Beschluss. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein. § 23 Absatz 2 ist anzuwenden.	ausschusses für ausgeschlossen oder <u>hat es</u> Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, <u>teilt das Mitglied</u> dies dem vorsitzenden Mitglied <u>mit</u>. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss durch unanfechtbaren Beschluss. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein. <u>§ 31 Absatz 2</u> ist anzuwenden.
§ 28 Abgelehnte Personen	§ 36 Abgelehnte Personen
Jede beteiligte Person kann ein Mitglied des Ausschusses ablehnen, das in diesem Sanktionsverfahren nach § 27 nicht mitwirken darf oder bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht, weil ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen. Die Ablehnung ist vor der mündlichen Verhandlung schriftlich oder elektronisch oder zur Niederschrift zu erklären. Die Erklärung ist unzulässig, wenn sich die oder der Beteiligte, ohne den ihr oder ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in der mündlichen Verhandlung eingelassen hat. Im Fall des § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist die Ablehnung innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder elektronisch zu erklären. Für die Entscheidung über die Ablehnung gilt § 27 Absatz 2 Satz 2 und 3.	Jede <u>und jeder an einem Sanktionsverfahren Beteiligte</u> kann ein Mitglied des Ausschusses ablehnen, das in diesem Sanktionsverfahren nach <u>§ 35</u> nicht mitwirken darf oder bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht, weil ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen. Die Ablehnung ist vor <u>Beginn</u> der mündlichen Verhandlung schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift zu erklären. Die Erklärung ist unzulässig, wenn sich die oder der Beteiligte, ohne den ihr oder ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in <u>eine</u> Verhandlung eingelassen <u>oder Anträge gestellt</u> hat. Im Fall des <u>§ 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1</u> ist die Ablehnung innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder elektronisch zu erklären. Für die Entscheidung über die Ablehnung gilt <u>§ 35 Absatz 2 Satz 2 und 3</u>.
§ 29 Ladung zur und Teilnahme an der Sitzung	§ 37 Ladung zur und Teilnahme an der Sitzung
(1) Die oder der Vorsitzende bestimmt den Termin der Sitzung des Sanktionsausschusses und lädt die Beteiligten. Die Ladung muss enthalten:	(1) <u>Das vorsitzende Mitglied</u> bestimmt den Termin der Sitzung des Sanktionsausschusses und lädt die Beteiligten. Die Ladung muss enthalten:

1. Zeit und Ort der Sitzung, 2. die Besetzung des Sanktionsausschusses, 3. den Gegenstand des Verfahrens, 4. die Namen der geladenen Zeuginnen oder Zeugen und bestellten Sachverständigen sowie den Termin einer Augenscheinnahme. Die Antragsunterlagen können mitgeteilt oder zur Einsicht bereitgehalten werden. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass sie die Möglichkeit haben, sich innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch zur Sache zu äußern und dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch in ihrer oder seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.	1. Zeit und Ort der Sitzung; 2. die Besetzung des Sanktionsausschusses; 3. den Gegenstand des Verfahrens; 4. die Namen der geladenen Zeuginnen oder Zeugen und bestellten Sachverständigen; <u>5.</u> den Termin einer Augenscheinnahme. Die Antragsunterlagen können mitgeteilt oder zur Einsicht bereitgehalten werden. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass sie die Möglichkeit haben, sich innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch zur Sache zu äußern und dass bei Ausbleiben eines Beteiligten <u>zum Termin der Sitzung</u> auch in Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.
(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Frist kann im Einvernehmen mit den Beteiligten verkürzt werden.	(2) Zwischen <u>dem Zugang</u> der Ladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Frist kann im Einvernehmen mit den Beteiligten verkürzt werden.
(3) Die oder der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der betroffenen Handelsteilnehmerin oder des betroffenen Handelsteilnehmers oder der Emittentin oder des Emittenten anordnen.	(3) <u>Das vorsitzende Mitglied</u> kann das persönliche Erscheinen der betroffenen Handelsteilnehmerin oder des betroffenen Handelsteilnehmers oder der Emittentin oder des Emittenten anordnen.
(4) Die Vertreter der Börsenaufsichtsbehörde haben das Recht, allen Verhandlungen beizuwohnen und die ihnen geeignet erscheinenden Anträge sowie Fragen an die Beteiligten, die Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen zu stellen.	(4) Die <u>Vertreterinnen und</u> Vertreter der Börsenaufsichtsbehörde haben das Recht, allen Verhandlungen <u>des Sanktionsausschusses</u> beizuwohnen. <u>Sie haben ferner das Recht,</u> Anträge <u>und</u> Fragen an die Beteiligten, Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen zu stellen.
(5) Ein Mitglied der Geschäftsführung der	(5) Ein Mitglied der Geschäftsführung der

Börse darf an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.	Börse darf an der Sitzung <u>des Sanktionsausschusses</u> mit beratender Stimme teilnehmen.
§ 30 Untersuchungsgrundsatz	§ 38 Untersuchungsgrundsatz
(1) Der Sanktionsausschuss ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Er bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist er nicht gebunden.	(1) Der Sanktionsausschuss ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Er bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist er nicht gebunden.
(2) Von der Börsenaufsichtsbehörde gestellten Beweisanträgen ist stattzugeben.	(2) Von der Börsenaufsichtsbehörde gestellten Beweisanträgen ist stattzugeben.
(3) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.	(3) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.
§ 31 Beweismittel	§ 39 Beweismittel
(1) Der Sanktionsausschuss bedient sich der Beweismittel, die er zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Er kann insbesondere 1. Auskünfte jeder Art einholen, 2. Beteiligte anhören, Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen einholen, 3. Urkunden und Akten beiziehen, 4. den Augenschein einnehmen.	(1) Der Sanktionsausschuss bedient sich der Beweismittel, die er zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Er kann insbesondere 1. Auskünfte jeder Art einholen, 2. Beteiligte anhören, Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen einholen, 3. Urkunden und Akten beiziehen <u>sowie</u> 4. den Augenschein einnehmen.
(2) Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, der Vernehmung von Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen und der Einnahme des Augenscheins, auch durch Sachverständige, beizuwohnen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Ein schriftliches oder elektronisches Gutachten soll ihnen zugänglich gemacht werden.	(2) Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, der Vernehmung von Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen und der Einnahme des Augenscheins, auch durch Sachverständige, beizuwohnen und hierbei Fragen zu stellen. Ein schriftliches oder elektronisches Gutachten soll ihnen zugänglich gemacht werden.

(3) Falls der Sanktionsausschuss Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, werden sie in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, durch die Börse entschädigt.	(3) <u>Vom Sanktionsausschuss im Rahmen seiner Ermittlungen herangezogene</u> Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige, werden in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch <u>Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 318)</u> geändert worden ist, <u>in der jeweils geltenden Fassung</u> durch die Börse entschädigt.
§ 32 Mitwirkung von Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen	§ 40 Mitwirkung von Zeuginnen <u>und</u> Zeugen <u>oder</u> Sachverständigen
(1) Der Sanktionsausschuss darf Zeuginnen oder Zeugen oder Sachverständige, die freiwillig vor ihm erscheinen, vernehmen oder um die Erstattung von Gutachten bitten. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Ablehnung von Sachverständigen und über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeuginnen oder Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend.	(1) Der Sanktionsausschuss darf Zeuginnen <u>und</u> Zeugen oder Sachverständige, die freiwillig vor ihm erscheinen, vernehmen oder um die Erstattung von Gutachten bitten. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Ablehnung von Sachverständigen und über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeuginnen <u>und</u> Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend.
(2) Verweigern Zeuginnen oder Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen einer der in den §§ 376, 383 bis 385 und 408 der Zivilprozessordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung eines Gutachtens, so kann der Sanktionsausschuss das für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort der Zeugin oder des Zeugen oder der oder des Sachverständigen zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersuchen. In dem Ersuchen hat der Sanktionsausschuss den Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben.	(2) Verweigern Zeuginnen <u>und</u> Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen einer der in den §§ 376, 383 bis 385 und 408 der Zivilprozessordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung eines Gutachtens, kann der Sanktionsausschuss das für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort der Zeugin oder des Zeugen oder der oder des Sachverständigen zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersuchen. In dem Ersuchen hat der Sanktionsausschuss den Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben.
(3) Hält der Sanktionsausschuss mit Rücksicht auf die Bedeutung einer Zeugenaus-	(3) Hält der Sanktionsausschuss mit Rücksicht auf die Bedeutung einer Zeugenaus-

sage oder eines Sachverständigengutachtens oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die Beeidigung für geboten, so kann er das nach Absatz 2 zuständige Gericht um eidliche Vernehmung ersuchen.	sage oder eines Sachverständigengutachtens oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die Beeidigung für geboten, kann er das nach Absatz 2 <u>Satz 1</u> zuständige Gericht um eidliche Vernehmung ersuchen.
§ 33 Erfordernis der mündlichen Verhandlung	§ 41 Erfordernis der mündlichen Verhandlung
(1) Der Sanktionsausschuss entscheidet nach mündlicher Verhandlung.	(1) Der Sanktionsausschuss entscheidet <u>vorbehaltlich des Absatzes 2</u> nach mündlicher Verhandlung.
(2) Der Sanktionsausschuss kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn	(2) Der Sanktionsausschuss kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn
1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist,	1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist,
2. die Beteiligten auf sie verzichtet haben, oder	2. die Beteiligten auf sie verzichtet haben oder
3. wegen Gefahr im Verzug eine sofortige Entscheidung notwendig ist.	3. wegen Gefahr im Verzug eine sofortige Entscheidung notwendig ist.
Beabsichtigt der Sanktionsausschuss nach Satz 1 Nummer 1 ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, so teilt er den Beteiligten mit, dass innerhalb einer Frist von zwei Wochen ein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden kann.	Beabsichtigt der Sanktionsausschuss, <u>ohne mündliche Verhandlung</u> nach Satz 1 Nummer 1 zu entscheiden, teilt er den Beteiligten mit, dass innerhalb einer Frist von zwei Wochen ein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden kann.
(3) Der Sanktionsausschuss soll das Verfahren so umfassend vorbereiten, dass es möglichst in einem Verhandlungstermin erledigt werden kann.	(3) Der Sanktionsausschuss soll das Verfahren so umfassend vorbereiten, dass es möglichst in einem Verhandlungstermin erledigt werden kann.
§ 34 Verlauf der mündlichen Verhandlung	§ 42 Verlauf der mündlichen Verhandlung
(1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. An ihr können Vertreterinnen oder Vertreter der Börsenaufsichtsbehörde teilnehmen. Anderen Personen kann die oder der Vorsitzende die Anwesenheit ge-	(1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. An ihr <u>kann die</u> Börsenaufsichtsbehörde teilnehmen. Anderen Personen kann <u>das vorsitzende Mitglied</u> die Anwesenheit gestatten, wenn keine Beteiligten

statten, wenn keine oder keiner der Beteiligten widerspricht.	<u>widersprechen.</u>
(2) Nach Aufruf der Sache trägt die oder der Vorsitzende den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Sie oder er hat die Sache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern sowie darauf hinzuwirken, dass sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.	(2) Nach Aufruf der Sache trägt <u>das vorsitzende Mitglied</u> den wesentlichen Inhalt der Akten vor. <u>Es</u> hat die Sache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern <u>und</u> darauf hinzuwirken, dass sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt <u>und</u> alle für die Feststellung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.
(3) Jedes Mitglied des Sanktionsausschusses hat das Recht, sachdienliche Fragen zu stellen. Wird eine Frage von einer oder einem Beteiligten beanstandet, so entscheidet der Ausschuss über ihre Zulässigkeit.	(3) Jedes Mitglied des Sanktionsausschusses hat das Recht, sachdienliche Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, entscheidet der Ausschuss über ihre Zulässigkeit.
§ 35 Rechte der Geschäftsführung	§ 43 Rechte der Geschäftsführung <u>der</u> <u>Börse</u>
(1) Ergeben sich in einem Sanktionsverfahren Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzugeben. Diese ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen.	(1) Ergeben sich in einem Sanktionsverfahren Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung <u>einer Handelsteilnehmerin oder eines Handelsteilnehmers</u> rechtfertigen, ist das Verfahren an die Geschäftsführung <u>der Börse</u> abzugeben. Diese ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen.
(2) Hat die Geschäftsführung ein Sanktionsverfahren übernommen und erweist es sich, dass die Zulassung nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.	(2) Hat die Geschäftsführung <u>der Börse</u> ein Sanktionsverfahren übernommen und erweist es sich, dass die Zulassung <u>einer Handelsteilnehmerin oder eines Handelsteilnehmers</u> nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.
§ 36 Entscheidung und Kosten	§ 44 Entscheidung und Kosten
(1) Der Sanktionsausschuss entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens. Bei geringfügigen Verstößen kann er das Verfahren mit Zustimmung	(1) Der Sanktionsausschuss entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens. Bei geringfügigen Verstößen kann er das Verfahren mit Zustim-

der Börsenaufsichtsbehörde einstellen.	mung der Börsenaufsichtsbehörde einstellen.
(2) Beratung und Abstimmung sind geheim. Es dürfen nur Ausschussmitglieder zugegen sein, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben.	(2) Beratung und Abstimmung <u>des Sanktionsausschusses</u> sind geheim. Es dürfen nur <u>solche</u> Ausschussmitglieder zugegen sein, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben.
(3) Entscheidungen, die das Sanktionsverfahren abschließen, sind schriftlich abzufassen und zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.	(3) Entscheidungen, die das Sanktionsverfahren abschließen, sind schriftlich abzufassen und zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.
(4) In jeder Entscheidung, die das Sanktionsverfahren abschließt, muss bestimmt werden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die Kosten bestehen aus der Verfahrensgebühr und den Auslagen.	(4) In jeder Entscheidung, die das Sanktionsverfahren abschließt, muss bestimmt werden, wer die Kosten des Verfahrens <u>nach Absatz 7</u> zu tragen hat. Die Kosten bestehen aus der Verfahrensgebühr <u>nach Absatz 5</u> und den Auslagen <u>nach Absatz 6</u> .
(5) Die Verfahrensgebühr beträgt mindestens 250 Euro und höchstens 5000 Euro. Die Gebühr wird von der oder dem Vorsitzenden festgelegt. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand und nach der Bedeutung des Verfahrens.	(5) Die Verfahrensgebühr beträgt mindestens 250 Euro und höchstens <u>10 000</u> Euro. <u>Sie wird vom vorsitzenden Mitglied</u> festgelegt. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand und der Bedeutung des Verfahrens.
(6) Zu den Auslagen gehören 1. die nach § 22 Absatz 6 Satz 2 und § 31 entstandenen Aufwendungen; 2. Portogebühren für Zustellungen und Ladungen und für die auf Antrag übersandten Ausfertigungen und Abschriften sowie Entgelte für Telekommunikationsleistungen.	(6) Zu den Auslagen gehören 1. die nach <u>§ 30 Absatz 6 Satz 2 und § 39</u> entstandenen Aufwendungen <u>und</u> 2. Portogebühren für Zustellungen und Ladungen und für die auf Antrag übersandten Ausfertigungen und Abschriften sowie Entgelte für <u>Telekommunikationsdienstleistungen</u> .
(7) Die Kosten des Verfahrens trägt die Handelsteilnehmerin oder der Handelsteilnehmer oder die Emittentin oder der Emittent, gegen die oder den eine Sanktion angeordnet wird. Sie oder er hat in diesem	(7) Die Kosten des Verfahrens trägt die <u>Person</u> , gegen die eine Sanktion angeordnet wird. Sie hat in diesem Fall der Börse die Kosten des Verfahrens zu erstatten. <u>Wird keine</u> Sanktion verhängt, das Verfah-

Fall der Börse die Kosten des Verfahrens und die Auslagen zu erstatten. Sofern eine Sanktion nicht verhängt, das Verfahren eingestellt oder die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt wird, trägt die Kosten die Börse, deren Sanktionsausschuss tätig war. In diesem Fall kann die Handelsteilnehmerin oder der Handelsteilnehmer oder die Emittentin oder der Emittent die Erstattung ihrer oder seiner Auslagen von der Börse verlangen. Im Übrigen trägt jeder Beteiligte die ihr oder ihm entstandenen Kosten.	ren eingestellt oder die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, trägt die Börse <u>die Kosten des Verfahrens</u>. In diesem Fall kann <u>die vom Sanktionsverfahren betroffene Person</u> die Erstattung ihrer Auslagen von der Börse verlangen. Im Übrigen <u>tragen die Beteiligten die ihnen</u> entstandenen Kosten <u>selbst</u>.
§ 37 Niederschrift	§ 45 Niederschrift
(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über 1. den Ort und den Tag der Sitzung, 2. die Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, der erschienenen Beteiligten, der Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen, 3. den verhandelten Gegenstand, 4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen, 5. das Ergebnis eines Augenscheins, 6. die gestellten Anträge, 7. die Entscheidung des Sanktionsausschusses.	(1) Über jede Sitzung <u>des Sanktionsausschusses</u> ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über 1. den Ort und den Tag der Sitzung, 2. die Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, der erschienenen Beteiligten, der Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen, 3. den verhandelten Gegenstand, 4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen, 5. das Ergebnis eines Augenscheins, 6. die gestellten Anträge <u>und</u> 7. die Entscheidung.
(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und, soweit hinzugezogen, auch von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.	(2) <u>Zum Fertigen der Niederschrift kann das vorsitzende Mitglied ein schriftführendes Mitglied hinzuziehen.</u> Die Niederschrift ist von dem <u>vorsitzenden Mitglied</u> und,

	soweit hinzugezogen, auch <u>vom schriftführenden Mitglied</u> zu unterzeichnen.
(3) Der Börsenaufsichtsbehörde sind Ausfertigungen der Niederschriften über die Sitzungen und die mündlichen Verhandlungen sowie Entscheidungen, die das Sanktionsverfahren einleiten und abschließen, zu übermitteln.	(3) Der Börsenaufsichtsbehörde sind Ausfertigungen der Niederschriften über die Sitzungen und die mündlichen Verhandlungen sowie Entscheidungen, die das Sanktionsverfahren einleiten und abschließen, zu übermitteln.
Abschnitt 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen und Außerkrafttreten anderer Vorschriften	Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 38 Außerkrafttreten von Vorschriften	
Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Börse Berlin-Bremen vom 16. Februar 2004 (GVBl. S. 82) außer Kraft.	
§ 39 Übergangsvorschrift	§ 46 Übergangsvorschrift
Die Amtszeit der Mitglieder und die Zusammensetzung des bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Börsenrates an der Börse Berlin bleiben bis zur Neuwahl des Börsenrates unberührt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes gelten die Regelungen der §§ 18 und 19 Absatz 2.	Die Amtszeit der Mitglieder und die Zusammensetzung des bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Börsenrates bleiben bis zur <u>erstmaligen Wahl</u> des Börsenrates <u>nach dieser Verordnung</u> unberührt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes gelten <u>bis zur erstmaligen Wahl des Börsenrates nach dieser Verordnung</u> die Regelungen des § 9.
§ 40 Errichtung eines Sanktionsausschusses	§ 47 Erstmalige Errichtung eines Sanktionsausschusses
Der Sanktionsausschuss jeder Börse ist erstmalig innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu wählen.	Der Sanktionsausschuss ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu <u>errichten</u> .
§ 41 Inkrafttreten	§ 48 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.	Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. <u>Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Wahl des Börsenrates und die Errichtung eines Sanktionsausschusses der Börsen in Berlin vom 12. Oktober 2010 (GVBl. S. 476), die zuletzt</u>

	durch Artikel 17 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 1506) geändert worden ist, außer Kraft.
--	---

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Börsengesetz

vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist.

§ 2 Börsen und weitere Begriffsbestimmungen

(1) Börsen sind teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, die nach Maßgabe dieses Gesetzes multilaterale Systeme regeln und überwachen, welche die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Wirtschaftsgütern und Rechten innerhalb des Systems nach nichtdiskretionären Bestimmungen in einer Weise zusammenbringen oder das Zusammenbringen fördern, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Handelsobjekte führt.

(2) Wertpapierbörsen im Sinne dieses Gesetzes sind Börsen, an denen Wertpapiere und sich hierauf beziehende Derivate im Sinne des § 2 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden. An Wertpapierbörsen können auch andere Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes und Edelmetalle gehandelt werden.

(3) Warenbörsen im Sinne dieses Gesetzes sind Börsen, an denen Waren im Sinne des § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes und Termingeschäfte in Bezug auf Waren gehandelt werden. An Warenbörsen können auch Termingeschäfte im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 2 des Wertpapierhandelsgesetzes und die diesen zugrunde liegenden Basiswerte gehandelt werden.

(4) Auf eine Börse, an der sowohl die in Absatz 2 als auch die in Absatz 3 genannten Wirtschaftsgüter und Rechte gehandelt werden, sind sowohl die sich auf Wertpapierbörsen als auch die sich auf Warenbörsen beziehenden Vorschriften anzuwenden.

(5) Handelsplätze im Sinne dieses Gesetzes sind Börsen, multilaterale Handelssysteme und organisierte Handelssysteme.

(6) Ein multilaterales Handelssystem im Sinne dieses Gesetzes ist ein multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nichtdiskretionären Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt.

(7) Ein organisiertes Handelssystem im Sinne dieses Gesetzes ist ein multilaterales System, bei dem es sich nicht um eine Börse oder ein multilaterales Handelssystem handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems in einer Weise zusammenbringt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt.

(8) Handelsteilnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind die nach § 19 zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen, Börsenhändler, Skontroführer und skontroführenden Personen. Mittelbare Handelsteilnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die einem Handelsteilnehmer Aufträge elektronisch übermitteln, die unter eingeschränkter oder ohne menschliche Beteiligung von dem Handelsteilnehmer an die Börse weitergeleitet werden, oder die einen direkten elektronischen Zugang nutzen.

(9) Ein direkter elektronischer Zugang im Sinne dieses Gesetzes ist eine Vereinbarung, in deren Rahmen ein Handelsteilnehmer einer anderen Person die Nutzung seines Handelscodes gestattet, damit diese Person Aufträge in Bezug auf Finanzinstrumente elektronisch direkt an den Handelsplatz übermitteln kann, mit Ausnahme der in Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Fälle. Der direkte elektronische Zugang umfasst auch Vereinbarungen, die die Nutzung der Infrastruktur oder eines anderweitigen Verbindungssystems des Handelsteilnehmers durch diese Person zur Übermittlung von Aufträgen beinhalten (direkter Marktzugang) sowie diejenigen Vereinbarungen, bei denen eine solche Infrastruktur nicht durch diese Person genutzt wird (geförderter Zugang).

(10) Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, deren durchschnittliche Marktkapitalisierung auf der Grundlage der Notierungen zum Jahresende in den letzten drei Kalenderjahren weniger als 200 Millionen Euro betrug. Nähere Bestimmungen enthalten die Artikel 77 bis 79 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565.

(10a) Auslagerungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, auf die ein Börsenträger Aktivitäten und Prozesse zur Durchführung des Börsenbetriebs ausgelagert hat, sowie deren Subunternehmen bei Weiterverlagerungen von Aktivitäten und Prozessen, die für die Durchführung des Börsenbetriebs wesentlich sind.

(11) In verwaltungsgerichtlichen Verfahren kann die Börse unter ihrem Namen klagen und verklagt werden.

§ 4 Erlaubnis

(1) Die Errichtung einer Börse bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Börsenaufsichtsbehörde.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist elektronisch an die Börsenaufsichtsbehörde zu übermitteln. Die elektronische Übermittlung hat in einem von der Börsenaufsichtsbehörde bestimmten Datenformat und auf einem von der Börsenaufsichtsbehörde bestimmten Übermittlungsweg zu erfolgen. Der Antrag muss enthalten:

1. einen geeigneten Nachweis der nach § 5 Abs. 5 zum Börsenbetrieb erforderlichen Mittel,
2. die Namen der Geschäftsleiter und der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Börsenträgers sowie die Angaben, die für die Beurteilung der Anforderungen nach den §§ 4a und 4b erforderlich sind,
3. einen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau und die geplanten internen Kontrollverfahren des Trägers der Börse hervorgehen, sowie das Regelwerk der Börse,
4. die Angabe der Eigentümerstruktur des Trägers der Börse, insbesondere die Inhaber bedeutender Beteiligungen im Sinne des § 6 Abs. 6 und deren Beteiligungshöhe, und
5. die Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Inhaber bedeutender Beteiligungen erforderlich sind; ist der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, sind die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter wesentlichen Tatsachen anzugeben.

Die Börsenaufsichtsbehörde kann zusätzliche Angaben verlangen, soweit diese erforderlich sind, um zu prüfen, ob der Antragsteller die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes gewährleistet. Handelt es sich bei den Geschäftsleitern des Trägers der Börse um solche eines organisierten Marktes, kann der Antragsteller hinsichtlich dieser Personen von den Angaben nach Satz 3 Nr. 2 und 5 absehen.

(3) Die Erlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

1. der Nachweis der zum Börsenbetrieb erforderlichen Mittel nicht erbracht wird,
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eine der in Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 genannten Personen den Anforderungen nach den §§ 4a und 4b nicht entspricht,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung oder, wenn er eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter, oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, auch ein Gesellschafter, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Trägers einer Börse zu stellenden Ansprüchen genügt; dies gilt im Zweifel auch dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die von ihm aufgebrachten Mittel durch eine Handlung erbracht hat, die objektiv einen Straftatbestand erfüllt, oder
4. sich aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen ernstliche Zweifel an seiner Fähigkeit ergeben, die sich aus diesem Gesetz ergebenden Anforderungen an den Betrieb der Börse zu erfüllen.

(4) Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch gemacht wird.

(5) Die Börsenaufsichtsbehörde kann die Erlaubnis außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder aufheben, wenn

1. der Börsenbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausgeübt worden ist,
2. ihr Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach Absatz 3 rechtfertigen würden, oder
3. die Börse oder der Träger der Börse nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder der Artikel 4 und 15 der Verordnung (EU) 2015/2365 oder die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat.

Die den § 48 Abs. 4 Satz 1 und § 49 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden Regelungen der Landesgesetze sind nicht anzuwenden.

(5a) Die Börsenaufsichtsbehörde kann die Erlaubnis mit Auflagen versehen, soweit dies erforderlich ist, um die Erlaubnisvoraussetzungen sicherzustellen. Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen oder die nachträgliche Änderung oder Ergänzung bestehender Auflagen ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zulässig.

(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der nach Absatz 2 zu machenden Angaben und vorzulegenden Unterlagen durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

(7) Der Börsenträger hat der Börsenaufsichtsbehörde einen Wechsel bei den Personen der Geschäftsleitung sowie wesentliche Änderungen hinsichtlich der nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 bis 5 gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 4a Geschäftsleitung des Börsenträgers

(1) Die Geschäftsleiter des Börsenträgers müssen fachlich geeignet und zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

(2) Bei der Zahl der Leitungs- oder Aufsichtsmandate, die ein Geschäftsleiter gleichzeitig innehaben kann, sind der Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Börsenträgers zu berücksichtigen. Geschäftsleiter eines Börsenträgers, der auf Grund seiner Größe, seiner internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte von erheblicher Bedeutung ist, kann nicht sein, wer in einem anderen Unternehmen Geschäftsleiter ist oder bereits in mehr als zwei Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist. Dabei gelten mehrere Mandate als ein Mandat, wenn sie bei Unternehmen wahrgenommen werden,

1. die derselben Gruppe im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates angehören oder

2. an denen der Börsenträger eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 1 Absatz 9 des Kreditwesengesetzes hält.

Mandate als Geschäftsleiter einer Börse oder als Mitglied eines Börsenrates und Mandate bei Organisationen und Unternehmen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, insbesondere Unternehmen, die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen, werden bei den nach Satz 2 höchstens zulässigen Mandaten nicht berücksichtigt. Die Börsenaufsichtsbehörde kann einem Geschäftsleiter unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall gestatten, ein zusätzliches Mandat in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan innezuhaben, wenn dies den Geschäftsleiter nicht daran hindert, der Wahrnehmung seiner Aufgaben bei dem Börsenträger ausreichend Zeit zu widmen.

§ 4b Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des Börsenträgers

(1) Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Börsenträgers müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Bei der Prüfung, ob eine der in Satz 1 genannten Personen die erforderliche Sachkunde besitzt, sind die Art, der Umfang und die Komplexität des Börsenträgers zu berücksichtigen.

(2) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan muss in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung notwendig sind. Jedes Mitglied hat aufrichtig und unvoreingenommen zu handeln, um die Entscheidungen der Geschäftsleitung beurteilen und erforderlichenfalls in Frage stellen zu können und die Entscheidungsfindung wirksam überwachen zu können. Die Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze über die Wahl und die Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bleiben unberührt.

(3) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan hat insbesondere die Aufgabe, zu überwachen, ob Unternehmensführungsregelungen bestehen und eingehalten werden, die eine wirksame und umsichtige Führung sicherstellen und insbesondere eine Aufgabentrennung in der Organisation und die Vorbeugung von Interessenkonflikten vorsehen. Dies hat auf eine Weise zu erfolgen, durch die die Integrität des Markts gefördert wird. Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan hat gegebenenfalls angemessene Schritte zur Behebung etwaiger Mängel einzuleiten.

(4) Bei der Zahl der Leitungs- oder Aufsichtsmandate, die ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans gleichzeitig innehaben kann, sind der Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Börsenträgers zu berücksichtigen. Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Börsenträgers, der auf Grund seiner Größe, seiner internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte von erheblicher Bedeutung ist, kann nicht sein,

1. wer in einem anderen Unternehmen Geschäftsleiter ist und zugleich in mehr als zwei Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist oder
2. wer in mehr als vier Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist. Dabei gelten mehrere Mandate als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden,

1. die derselben Gruppe im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates angehören oder

2. an denen der Börsenträger eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 1 Absatz 9 des Kreditwesengesetzes hält.

Mandate als Geschäftsleiter einer Börse oder als Mitglied eines Börsenrates und Mandate bei Organisationen und Unternehmen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, insbesondere Unternehmen, die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen, werden bei den höchstens zulässigen Mandaten nicht berücksichtigt. Die Börsenaufsichtsbehörde kann einem Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Börsenträgers unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall gestatten, ein zusätzliches Mandat in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan innezuhaben, wenn dies das Mitglied nicht daran hindert, der Wahrnehmung seiner Aufgaben bei dem Börsenträger ausreichend Zeit zu widmen.

(5) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Börsenträgers, der auf Grund seiner Größe, seiner internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte von erheblicher Bedeutung ist, hat aus seiner Mitte einen Nominierungsausschuss zu bestellen. Der Nominierungsausschuss unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei der

1. Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung einer Stelle im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan und in der Geschäftsleitung und der Vorbereitung von Wahlvorschlägen für die Wahl von deren Mitgliedern; hierbei hat er darauf zu achten, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des betreffenden Organs unterschiedlich und ausgewogen sind, und eine Stellenbeschreibung mit einem Bewerberprofil zu entwerfen sowie den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand anzugeben;

2. Erarbeitung einer Strategie zur Förderung der Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan sowie zur Förderung der Diversität, um eine große Bandbreite von Eigenschaften und Fähigkeiten bei dessen Mitgliedern zu erreichen;

3. regelmäßigen, mindestens jährlichen Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und der Erarbeitung von Empfehlungen an das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan zu Verbesserungen;

4. regelmäßigen, mindestens jährlichen Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der einzelnen Geschäftsleiter und der einzelnen Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans als auch des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit und

5. Überprüfung der Grundsätze des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans für die Auswahl und Bestellung der Geschäftsleiter und der Abgabe diesbezüglicher Empfehlungen an das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan.

Der Nominierungsausschuss hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben insbesondere darauf zu achten, dass die Entscheidungsfindung innerhalb der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans durch einzelne Personen oder Gruppen nicht in einer Weise beeinflusst wird, die dem Börsenbetreiber insgesamt schadet. Er kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf alle aus seiner Sicht erforderlichen Mittel zurückgreifen und auch externe Berater hinzuziehen. Zu diesem Zweck soll er vom Unternehmen angemessene Finanzmittel erhalten.

§ 6 Inhaber bedeutender Beteiligungen

(1) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 1 Abs. 9 des Kreditwesengesetzes an dem Träger einer Börse zu erwerben, hat dies der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige hat er die Höhe der Beteiligung und gegebenenfalls die für die Begründung des maßgeblichen Einflusses wesentlichen Tatsachen sowie die für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit und die Prüfung der weiteren Untersagungsgründe nach Absatz 2 Satz 1 wesentlichen Tatsachen und Unterlagen, die durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 näher zu bestimmen sind, sowie die Personen und Unternehmen anzugeben, von denen er die entsprechenden Anteile erwerben will. Die Börsenaufsichtsbehörde kann über die Vorgaben der Rechtsverordnung hinausgehende Angaben und die Vorlage von weiteren Unterlagen verlangen, falls dies für die Beurteilung der Zuverlässigkeit oder die Prüfung der weiteren Untersagungsgründe nach Absatz 2 Satz 1 zweckmäßig erscheint. Ist der Anzeigepflichtige eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, hat er in der Anzeige die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter wesentlichen Tatsachen anzugeben. Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung hat jeden neu bestellten gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder neuen persönlich haftenden Gesellschafter mit den für die Beurteilung von dessen Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung hat der Börsenaufsichtsbehörde ferner unverzüglich anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, den Betrag der bedeutenden Beteiligung so zu erhöhen, dass die Schwellen von 20 Prozent, 33 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder dass der Träger der Börse unter seine Kontrolle im Sinne des § 1 Abs. 8 des Kreditwesengesetzes kommt. Die Börsenaufsichtsbehörde kann von Inhabern einer Beteiligung an dem Träger einer Börse Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es sich hierbei um eine bedeutende Beteiligung handelt.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde kann innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Anzeige nach Absatz 1 den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre Erhöhung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Anzeigepflichtige oder, wenn er eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter, oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist,

auch ein Gesellschafter, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Trägers der Börse zu stellenden Ansprüchen genügt; dies gilt im Zweifel auch dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die von ihm aufgebrauchten Mittel für den Erwerb der bedeutenden Beteiligung aus einer objektiv rechtswidrigen Tat herrühren,

2. die Durchführung und angemessene Fortentwicklung des Börsenbetriebs beeinträchtigt wird.

Wird der Erwerb nicht untersagt, kann die Börsenaufsichtsbehörde eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 6 erstattet hat, ihr den Vollzug oder den Nichtvollzug des beabsichtigten Erwerbs anzuzeigen hat. Nach Ablauf der Frist hat diese Person oder Personenhandelsgesellschaft die Anzeige unverzüglich bei der Börsenaufsichtsbehörde einzureichen.

(3) Die Börsenaufsichtsbehörde hat die Auskunfts- und Vorlagerechte nach Absatz 1 auch nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 Satz 1.

(4) Die Börsenaufsichtsbehörde kann dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung sowie den von ihm kontrollierten Unternehmen die Ausübung seiner Stimmrechte untersagen und anordnen, dass über die Anteile nur mit seiner Zustimmung verfügt werden darf, wenn

1. die Voraussetzungen für eine Untersagungsverfügung nach Absatz 2 Satz 1 vorliegen,
2. der Inhaber der bedeutenden Beteiligung seiner Pflicht nach Absatz 1 zur vorherigen Unterrichtung der Börsenaufsichtsbehörde nicht nachgekommen ist und diese Unterrichtung innerhalb einer von der Börsenaufsichtsbehörde gesetzten Frist nicht nachgeholt hat oder

3. die Beteiligung entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach Absatz 2 Satz 1 erworben oder erhöht worden ist.

In den Fällen des Satzes 1 kann die Ausübung der Stimmrechte auf einen Treuhänder übertragen werden; dieser hat bei der Ausübung der Stimmrechte den Interessen einer soliden und umsichtigen Führung des Trägers einer Börse Rechnung zu tragen. In den Fällen des Satzes 1 kann die Börsenaufsichtsbehörde über die Maßnahmen nach Satz 1 hinaus einen Treuhänder mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen, beauftragen, wenn der Inhaber der bedeutenden Beteiligung der Börsenaufsichtsbehörde nicht innerhalb einer von dieser bestimmten angemessenen Frist einen zuverlässigen Erwerber nachweist; die Inhaber der Anteile haben bei der Veräußerung in dem erforderlichen Umfang mitzuwirken. Der Treuhänder wird auf Antrag des Trägers der Börse, eines an ihm Beteiligten oder der Börsenaufsichtsbehörde vom Gericht des Sitzes des Trägers der Börse bestellt. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 entfallen, hat die Börsenaufsichtsbehörde den Widerruf der Bestellung des Treuhänders zu beantragen. Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Das Gericht setzt auf Antrag des Treuhänders die Auslagen und die Vergütung fest; die Rechtsbeschwerde gegen die Vergütungsfestsetzung ist ausgeschlossen. Das Land schießt die Auslagen und die Vergütung vor; für seine Aufwendungen haften dem Land der betroffene Inhaber der bedeutenden Beteiligung und der Träger der Börse gesamtschuldnerisch.

(5) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an dem Träger der Börse aufzugeben oder den Betrag seiner bedeutenden Beteiligung unter die Schwellen von 20 Prozent, 33 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals abzusenken oder die Beteiligung so zu verändern, dass der Träger der Börse nicht mehr kontrolliertes Unternehmen ist, hat dies der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist die beabsichtigte verbleibende Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Börsenaufsichtsbehörde kann eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1 erstattet hat, den Vollzug oder den Nichtvollzug der beabsichtigten Absenkung oder Veränderung der Börsenaufsichtsbehörde anzuzeigen hat. Nach Ablauf der Frist hat die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1 erstattet hat, die Anzeige unverzüglich bei der Börsenaufsichtsbehörde zu erstatten.

(6) Der Träger der Börse hat der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an dem Träger, das Erreichen, das Über- oder das Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von 20 Prozent, 33 Prozent und 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals sowie die Tatsache, dass der Träger Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist, anzuzeigen, wenn der Träger von der Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt. Der Träger der Börse hat die nach Satz 1 anzeigepflichtigen Tatsachen unverzüglich auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(7) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der nach den Absätzen 1, 5 und 6 vorgesehenen Anzeigen zu erlassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

§ 12 Börsenrat

(1) Jede Börse hat einen Börsenrat zu bilden, der aus höchstens 24 Personen besteht. Im Börsenrat müssen die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und die Anleger vertreten sein. Bei einer Wertpapierbörse gelten als Unternehmen nach Satz 2 insbesondere die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute, die zugelassenen Wertpapierinstitute, die zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen zugelassenen Unternehmen sowie die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kapitalverwaltungsgesellschaften. Handelt es sich bei der Börse zumindest auch um eine Wertpapierbörse, müssen im Börsenrat über die in Satz 2 genannten Unternehmen hinaus auch die Skontroführer, die Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind, und andere Emittenten solcher Wertpapiere vertreten sein. Die Zahl der Vertreter der Kreditinstitute und der Wertpapierinstitute sowie der mit den Kreditinstituten verbundenen Kapitalverwaltungsgesellschaften und sonstigen Unternehmen darf insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates betragen. Die nach § 13 Absatz 4 zu erlassende Rechtsverordnung kann für einzelne Börsen Ausnahmen von den Bestimmungen der Sätze 2 bis 5 zulassen. Sie kann insbesondere vorsehen, dass sonstige betroffene Wirtschaftsgruppen im Börsenrat vertre-

ten sind, und die Entsendung der Vertreter der nicht zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen regeln.

(2) Dem Börsenrat obliegt insbesondere

1. der Erlass der Börsenordnung, der Bedingungen für Geschäfte an der Börse, der Gebührenordnung, der Zulassungsordnung für Börsenhändler und der Handelsordnung für den Freiverkehr, die jeweils als Satzung erlassen werden,
2. die Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
3. die Überwachung der Geschäftsführung,
4. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und
5. die Bestellung oder Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle auf Vorschlag der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde.

Zur Überwachung der Geschäftsführung ist dem Börsenrat angemessener Zugang zu den dafür erforderlichen Informationen und Dokumenten zu gewähren. Die Entscheidung über die Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen, bedarf der Zustimmung des Börsenrates. Die Börsenordnung kann für andere Maßnahmen der Geschäftsführung von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Börsenrates vorsehen. Bei Kooperations- und Fusionsabkommen des Börsenträgers, die den Börsenbetrieb betreffen, sowie bei der Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen nach § 5 Abs. 3 ist dem Börsenrat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Börsenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter, der einer anderen Gruppe im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 angehört als der Vorsitzende. Wahlen nach Satz 2 sind geheim; andere Abstimmungen sind auf Antrag eines Viertels der Mitglieder geheim durchzuführen.

(4) Setzt der Börsenrat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse ein, hat er bei der Zusammensetzung der Ausschüsse dafür zu sorgen, dass Angehörige der Gruppen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, deren Belange durch die Beschlüsse berührt werden können, angemessen vertreten sind.

(5) Mit der Genehmigung einer neuen Börse bestellt die Börsenaufsichtsbehörde einen vorläufigen Börsenrat höchstens für die Dauer eines Jahres.

(6) Der Börsenrat nimmt die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 13 Wahl des Börsenrates

(1) Die Mitglieder des Börsenrates werden für die Dauer von bis zu vier Jahren von den in § 12 Absatz 1 Satz 2 bis 4 genannten Gruppen jeweils aus ihrer Mitte gewählt; die Vertreter der Anleger werden von den übrigen Mitgliedern des Börsenrates hinzugewählt.

(2) Unternehmen, die mehr als einer der in § 12 Absatz 1 Satz 2 bis 4 genannten Gruppen angehören, dürfen nur in einer Gruppe wählen. Verbundene Unternehmen dürfen im Börsenrat nur mit einem Mitglied vertreten sein.

(3) Die Mitglieder des Börsenrates müssen zuverlässig sein und die erforderliche fachliche Eignung haben. § 4b Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Nähere über die Amtszeit des Börsenrates, die Aufteilung in Gruppen, die Ausübung des Wahlrechts und die Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Börsenrat wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach Anhörung des Börsenrates bestimmt. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen. Die Rechtsverordnung muss sicherstellen, dass alle in § 12 Absatz 1 Satz 2 bis 4 genannten Gruppen angemessen vertreten sind. Sie kann zudem vorsehen, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer aus der Mitte der jeweiligen Gruppe durch die übrigen Mitglieder des Börsenrates hinzugewählt wird.

§ 22 Sanktionsausschuss

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Errichtung eines Sanktionsausschusses, seine Zusammensetzung, sein Verfahren einschließlich der Beweisaufnahme und der Kosten sowie die Mitwirkung der Börsenaufsichtsbehörde zu erlassen. Die Vorschriften können vorsehen, dass der Sanktionsausschuss Zeugen und Sachverständige, die freiwillig vor ihm erscheinen, ohne Beeidigung vernehmen und das Amtsgericht um die Durchführung einer Beweisaufnahme, die er nicht vornehmen kann, ersuchen darf. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

(2) Der Sanktionsausschuss kann einen Handelsteilnehmer mit Verweis, mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit vollständigem oder teilweisem Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Börsenhandels oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen. Mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro kann der Sanktionsausschuss auch einen Emittenten belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine oder ihre Pflichten aus der Zulassung verstößt. Der Sanktionsausschuss teilt seine Entscheidung über Sanktionen der Geschäftsführung unverzüglich mit. Der Sanktionsausschuss nimmt die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

(3) In Streitigkeiten wegen der Entscheidungen des Sanktionsausschusses nach Absatz 2 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Vor Erhebung einer Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(4) Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss Tatsachen ergeben, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung eines Handelsteilnehmers oder eines Skontroführers rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzugeben. Sie ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. Hat die Geschäftsführung das Verfahren übernommen und erweist sich, dass die Zulassung nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.

Zivilprozessordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist.

§ 376 Vernehmung bei Amtsverschwiegenheit

(1) Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.

(2) Für die Mitglieder des Bundestages, eines Landtages, der Bundes- oder einer Landesregierung sowie für die Angestellten einer Fraktion des Bundestages oder eines Landtages gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.

(3) Eine Genehmigung in den Fällen der Absätze 1, 2 ist durch das Prozessgericht einzuholen und dem Zeugen bekannt zu machen.

(4) Der Bundespräsident kann das Zeugnis verweigern, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

(5) Diese Vorschriften gelten auch, wenn die vorgenannten Personen nicht mehr im öffentlichen Dienst oder Angestellte einer Fraktion sind oder ihre Mandate beendet sind, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit ereignet haben oder ihnen während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit zur Kenntnis gelangt sind.

§ 383 Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
 - 2a. der Lebenspartner einer Partei, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;

4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;

5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt;

6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

(2) Die unter Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

(3) Die Vernehmung der unter Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

§ 384 Zeugnisverweigerung aus sachlichen Gründen

Das Zeugnis kann verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu der er in einem der im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen zur Unehre gereichen oder die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden;
3. über Fragen, die der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.

§ 385 Ausnahmen vom Zeugnisverweigerungsrecht

(1) In den Fällen des § 383 Nr. 1 bis 3 und des § 384 Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugnis nicht verweigern:

1. über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
2. über Geburten, Verheiratungen oder Sterbefälle von Familienmitgliedern;
3. über Tatsachen, welche die durch das Familienverhältnis bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;
4. über die auf das streitige Rechtsverhältnis sich beziehenden Handlungen, die von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

(2) Die im § 383 Nr. 4, 6 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 408 Gutachtenverweigerungsrecht

(1) Dieselben Gründe, die einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

(2) Für die Vernehmung eines Richters, Beamten oder einer anderen Person des öffentlichen Dienstes als Sachverständigen gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften. Für die Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.

(3) Wer bei einer richterlichen Entscheidung mitgewirkt hat, soll über Fragen, die den Gegenstand der Entscheidung gebildet haben, nicht als Sachverständiger vernommen werden.

Strafgesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist.

§ 11 Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Angehöriger:

wer zu den folgenden Personen gehört:

a)

Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,

b)

Pflegeeltern und Pflegekinder;

Aktiengesetz

vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist.

§ 15 Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen (§ 16), abhängige und herrschende Unternehmen (§ 17), Konzernunternehmen (§

18), wechselseitig beteiligte Unternehmen (§ 19) oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrags (§§ 291, 292) sind.

Kreditwesengesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 139) geändert worden ist.

§ 25c Geschäftsleiter

(1) Die Geschäftsleiter eines Instituts müssen für die Leitung eines Instituts fachlich geeignet und zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass die Geschäftsleiter in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung haben. Das Vorliegen der fachlichen Eignung ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Institut von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird.

(1a) Die Geschäftsleiter müssen in ihrer Gesamtheit über ein angemessen breites Spektrum von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die zum Verständnis der Tätigkeiten des Instituts einschließlich seiner Hauptrisiken notwendig sind.

(2) Bei der Zahl der Leitungs- oder Aufsichtsmandate, die ein Geschäftsleiter gleichzeitig innehaben kann, sind der Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Instituts zu berücksichtigen. Geschäftsleiter eines bedeutenden Instituts im Sinne des § 1 Absatz 3c kann nicht sein,

1. wer in demselben Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder im Fall einer Europäischen Gesellschaft (SE) mit monistischem System Vorsitzender oder nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrates ist oder

2. wer in einem anderen Unternehmen Geschäftsleiter ist oder bereits in mehr als zwei Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist.

Dabei gelten im Sinne von Satz 2 Nummer 2 mehrere Mandate als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden,

1. die derselben Gruppe im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 138 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angehören,

2. die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören oder

3. an denen das Institut eine bedeutende Beteiligung hält.

Mehrere Mandate gelten auch dann im Sinne von Satz 3 als ein Mandat, wenn sich darunter sowohl Mandate als Geschäftsleiter als auch Mandate als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans befinden. Sie zählen in diesem Fall zusammen als ein Geschäftsleitermandat. Mandate bei Organisationen und Unternehmen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, insbesondere Unternehmen, die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen, werden bei den nach Satz 2 Nummer 2 höchstens zulässigen Mandaten nicht berücksichtigt. Die Aufsichtsbehörde kann einem Geschäftsleiter unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall und der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten des Instituts, der Institutsgruppe, der Finanzholding-Gruppe, der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft gestatten, ein zu-

sätzliches Mandat in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan innezuhaben, wenn dies das Mitglied nicht daran hindert, der Wahrnehmung seiner Aufgaben in dem betreffenden Unternehmen ausreichend Zeit zu widmen. Das zusätzliche Mandat darf erst nach Erteilung der Gestattung durch die Aufsichtsbehörde angenommen werden.

(3) Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation müssen die Geschäftsleiter

1. Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung beschließen, die die erforderliche Sorgfalt bei der Führung des Instituts gewährleisten und insbesondere eine Aufgabentrennung in der Organisation und Maßnahmen festlegen, um Interessenkonflikten vorzubeugen, sowie für die Umsetzung dieser Grundsätze Sorge tragen;
2. die Wirksamkeit der unter Nummer 1 festgelegten und umgesetzten Grundsätze überwachen und regelmäßig bewerten; die Geschäftsleiter müssen angemessene Schritte zur Behebung von Mängeln einleiten;
3. der Festlegung der Strategien und den Risiken, insbesondere den Adressenausfallrisiken, den Marktrisiken und den operationellen Risiken, ausreichend Zeit widmen;
4. für eine angemessene und transparente Unternehmensstruktur sorgen, die sich an den Strategien des Unternehmens ausrichtet und der für ein wirksames Risikomanagement erforderlichen Transparenz der Geschäftsaktivitäten des Instituts Rechnung trägt, und die hierfür erforderliche Kenntnis über die Unternehmensstruktur und die damit verbundenen Risiken besitzen; für die Geschäftsleiter eines übergeordneten Unternehmens bezieht sich diese Verpflichtung auch auf die Gruppe gemäß § 25a Absatz 3;
5. die Richtigkeit des Rechnungswesens und der Finanzberichterstattung sicherstellen; dies schließt die dazu erforderlichen Kontrollen und die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den relevanten Standards ein; und
6. die Prozesse hinsichtlich Offenlegung sowie Kommunikation überwachen.

(4) Die Institute müssen angemessene personelle und finanzielle Ressourcen einsetzen, um den Mitgliedern der Geschäftsleitung die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung ihrer fachlichen Eignung erforderlich ist.

(4a) Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Instituts nach § 25a Absatz 1 Satz 2 haben die Geschäftsleiter eines Instituts dafür Sorge zu tragen, dass das Institut über folgende Strategien, Prozesse, Verfahren, Funktionen und Konzepte verfügt:

1. eine auf die nachhaltige Entwicklung des Instituts gerichtete Geschäftsstrategie und eine damit konsistente Risikostrategie sowie Prozesse zur Planung, Umsetzung, Beurteilung und Anpassung der Strategien nach § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, mindestens haben die Geschäftsleiter dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) jederzeit das Gesamtziel, die Ziele des Instituts für jede wesentliche Geschäftsaktivität sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele dokumentiert werden;
 - b) die Risikostrategie jederzeit die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele umfasst;
2. Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit nach § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, mindestens haben die Geschäftsleiter dafür Sorge zu tragen, dass

a) die wesentlichen Risiken des Instituts, insbesondere Adressenausfall-, Marktpreis-, Liquiditäts- und operationelle Risiken, regelmäßig und anlassbezogen im Rahmen einer Risikoinventur identifiziert und definiert werden (Gesamtrisikoprofil);

b) im Rahmen der Risikoinventur Risikokonzentrationen berücksichtigt sowie mögliche wesentliche Beeinträchtigungen der Vermögenslage, der Ertragslage oder der Liquiditätslage geprüft werden;

3. interne Kontrollverfahren mit einem internen Kontrollsystem und einer internen Revision nach § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe a bis c, mindestens haben die Geschäftsleiter dafür Sorge zu tragen, dass

a) im Rahmen der Aufbau- und Ablauforganisation Verantwortungsbereiche klar abgegrenzt werden, wobei wesentliche Prozesse und damit verbundene Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Kontrollen sowie Kommunikationswege klar zu definieren sind und sicherzustellen ist, dass Mitarbeiter keine miteinander unvereinbaren Tätigkeiten ausüben;

b) eine grundsätzliche Trennung zwischen dem Bereich, der Kreditgeschäfte initiiert und bei den Kreditentscheidungen über ein Votum verfügt (Markt), sowie dem Bereich Handel einerseits und dem Bereich, der bei den Kreditentscheidungen über ein weiteres Votum verfügt (Marktfolge), und den Funktionen, die dem Risikocontrolling und die der Abwicklung und Kontrolle der Handelsgeschäfte dienen, andererseits besteht;

c) das interne Kontrollsystem Risikosteuerungs- und -controllingprozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen sowie eine Risikocontrolling-Funktion und eine Compliance-Funktion umfasst;

d) in angemessenen Abständen, mindestens aber vierteljährlich, gegenüber der Geschäftsleitung über die Risikosituation einschließlich einer Beurteilung der Risiken berichtet wird;

e) in angemessenen Abständen, mindestens aber vierteljährlich, seitens der Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan über die Risikosituation einschließlich einer Beurteilung der Risiken berichtet wird;

f) regelmäßig angemessene Stresstests für die wesentlichen Risiken sowie das Gesamtrisikoprofil des Instituts durchgeführt werden und auf Grundlage der Ergebnisse möglicher Handlungsbedarf geprüft wird;

g) die interne Revision in angemessenen Abständen, mindestens aber vierteljährlich, an die Geschäftsleitung und an das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan berichtet;

4. eine angemessene personelle und technisch-organisatorische Ausstattung des Instituts nach § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 4, mindestens haben die Geschäftsleiter dafür Sorge zu tragen, dass die quantitative und qualitative Personalausstattung und der Umfang und die Qualität der technisch-organisatorischen Ausstattung die betriebsinternen Erfordernisse, die Geschäftsaktivitäten und die Risikosituation berücksichtigen;

5. für Notfälle in zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen angemessene Notfallkonzepte nach § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 5, mindestens haben die Geschäftsleiter dafür Sorge zu tragen, dass regelmäßig Notfalltests zur Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Notfallkonzeptes durchgeführt werden und über die Ergebnisse den jeweils Verantwortlichen berichtet wird;

6. im Fall einer Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf ein anderes Unternehmen nach § 25b Absatz 1 Satz 1 mindestens angemessene Verfahren und Konzepte, um

übermäßige zusätzliche Risiken sowie eine Beeinträchtigung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte, Dienstleistungen und der Geschäftsorganisation im Sinne des § 25a Absatz 1 zu vermeiden.

(4b) Für Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen, gemischte Finanzholding-Gruppen und Institute im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt, dass die Geschäftsleiter des übergeordneten Unternehmens für die Wahrung der Sorgfaltspflichten innerhalb der Institutsgruppe, der Finanzholding-Gruppe, der gemischten Finanzholding-Gruppe oder der Institute im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verantwortlich sind, wenn das übergeordnete Unternehmen Mutterunternehmen ist, das beherrschenden Einfluss im Sinne des § 290 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs über andere Unternehmen der Gruppe ausübt, ohne dass es auf die Rechtsform der Muttergesellschaft ankommt. Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der Gruppe nach Satz 1 haben die Geschäftsleiter des übergeordneten Unternehmens dafür Sorge zu tragen, dass die Gruppe über folgende Strategien, Prozesse, Verfahren, Funktionen und Konzepte verfügt:

1. eine auf die nachhaltige Entwicklung der Gruppe gerichtete gruppenweite Geschäftsstrategie und eine damit konsistente gruppenweite Risikostrategie sowie Prozesse zur Planung, Umsetzung, Beurteilung und Anpassung der Strategien nach § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, mindestens haben die Geschäftsleiter dafür Sorge zu tragen, dass

a) jederzeit das Gesamtziel der Gruppe, die Ziele der Gruppe für jede wesentliche Geschäftsaktivität sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele dokumentiert werden;

b) die Risikostrategie der Gruppe jederzeit die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele umfasst;

c) die strategische Ausrichtung der gruppenangehörigen Unternehmen mit den gruppenweiten Geschäfts- und Risikostrategien abgestimmt wird;

2. Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit der Gruppe nach § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, mindestens haben die Geschäftsleiter dafür Sorge zu tragen, dass

a) die wesentlichen Risiken der Gruppe, insbesondere Adressenausfall-, Marktpreis-, Liquiditäts- und operationelle Risiken, regelmäßig und anlassbezogen im Rahmen einer Risikoinventur identifiziert und definiert werden (Gesamtrisikoprofil der Gruppe);

b) im Rahmen der Risikoinventur Risikokonzentrationen innerhalb der Gruppe berücksichtigt sowie mögliche wesentliche Beeinträchtigungen der Vermögenslage, der Ertragslage oder der Liquiditätslage der Gruppe geprüft werden;

3. interne Kontrollverfahren mit einem internen Kontrollsystem und einer internen Revision nach § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe a bis c, mindestens haben die Geschäftsleiter dafür Sorge zu tragen, dass

a) im Rahmen der Aufbau- und Ablauforganisation der Gruppe Verantwortungsbereiche klar abgegrenzt werden, wobei wesentliche Prozesse und damit verbundene Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Kontrollen sowie Kommunikationswege innerhalb der Gruppe klar zu definieren sind und sicherzustellen ist, dass Mitarbeiter keine miteinander unvereinbaren Tätigkeiten ausüben;

b) bei den gruppenangehörigen Unternehmen eine grundsätzliche Trennung zwischen dem Bereich, der Kreditgeschäfte initiiert und bei den Kreditentscheidungen über ein Vo-

tum verfügt (Markt), sowie dem Bereich Handel einerseits und dem Bereich, der bei den Kreditentscheidungen über ein weiteres Votum verfügt (Marktfolge), und den Funktionen, die dem Risikocontrolling und die der Abwicklung und Kontrolle der Handelsgeschäfte dienen, andererseits besteht;

c) in angemessenen Abständen, mindestens aber vierteljährlich, gegenüber der Geschäftsleitung über die Risikosituation einschließlich einer Beurteilung der Risiken berichtet wird;

d) in angemessenen Abständen, mindestens aber vierteljährlich, auf Gruppenebene seitens der Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan über die Risikosituation der Gruppe einschließlich einer Beurteilung der Risiken berichtet wird;

e) das interne Kontrollsystem der Gruppe eine Risikocontrolling-Funktion und eine Compliance-Funktion sowie Risikosteuerungs- und -controllingprozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen umfasst;

f) regelmäßig angemessene Stresstests für die wesentlichen Risiken und das Gesamtrisikoprofil auf Gruppenebene durchgeführt werden und auf Grundlage der Ergebnisse möglicher Handlungsbedarf geprüft wird;

g) die Konzernrevision in angemessenen Abständen, mindestens aber vierteljährlich, an die Geschäftsleitung und an das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan berichtet;

4. eine angemessene personelle und technisch-organisatorische Ausstattung der Gruppe nach § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 4, mindestens haben die Geschäftsleiter dafür Sorge zu tragen, dass die quantitative und qualitative Personalausstattung und der Umfang und die Qualität der technisch-organisatorischen Ausstattung der gruppenangehörigen Unternehmen die jeweiligen betriebsinternen Erfordernisse, die Geschäftsaktivitäten und die Risikosituation der gruppenangehörigen Unternehmen berücksichtigen;

5. für Notfälle in zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen angemessene Notfallkonzepte nach § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 auf Gruppenebene, mindestens haben die Geschäftsleiter dafür Sorge zu tragen, dass regelmäßig Notfalltests zur Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Notfallkonzeptes auf Gruppenebene durchgeführt werden und über die Ergebnisse den jeweils Verantwortlichen berichtet wird;

6. im Fall einer Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf ein anderes Unternehmen nach § 25b Absatz 1 Satz 1 mindestens angemessene Verfahren und Konzepte, um übermäßige zusätzliche Risiken sowie eine Beeinträchtigung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte, Dienstleistungen und der Geschäftsorganisation im Sinne des § 25a Absatz 1 zu vermeiden.

(4c) Wenn die Bundesanstalt zu dem Ergebnis kommt, dass das Institut oder die Gruppe nicht über die Strategien, Prozesse, Verfahren, Funktionen und Konzepte nach Absatz 4a und 4b verfügt, kann sie, unabhängig von anderen Maßnahmen nach diesem Gesetz, anordnen, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

(5) In Ausnahmefällen kann die Bundesanstalt auch eine andere mit der Führung der Geschäfte betraute und zur Vertretung ermächtigte Person widerruflich als Geschäftsleiter einsetzen, wenn sie zuverlässig ist und die erforderliche fachliche Eignung hat; Absatz 1

ist anzuwenden. Wird das Institut von einem Einzelkaufmann betrieben, so kann in Ausnahmefällen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine von dem Inhaber mit der Führung der Geschäfte betraute und zur Vertretung ermächtigte Person widerruflich als Geschäftsleiter eingesetzt werden. Beruht die Einsetzung einer Person als Geschäftsleiter auf einem Antrag des Instituts, so kann sie nur auf Antrag des Instituts oder des Geschäftsleiters widerrufen werden.

(6) Die Geschäftsleiter eines Datenbereitstellungsdienstes müssen zuverlässig und für dessen Leitung fachlich geeignet sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgabe ausreichend Zeit widmen. Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans müssen den Anforderungen des Artikels 27f Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, auch in Verbindung mit einer delegierten Verordnung gemäß Artikel 27f Absatz 5 dieser Verordnung genügen.

Versicherungsaufsichtsgesetz

vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 25. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 81) geändert worden ist.

§ 24 Anforderungen an Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen

(1) Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen, müssen zuverlässig und fachlich geeignet sein. Fachliche Eignung setzt berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie im Fall der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben ausreichende Leitungserfahrung. Eine ausreichende Leitungserfahrung ist in der Regel anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird.

(2) Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, sind neben den Geschäftsleitern solche, die für das Unternehmen wesentliche Entscheidungen zu treffen befugt sind. Geschäftsleiter sind diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz oder Satzung oder als Hauptbevollmächtigte einer Niederlassung in einem Mitglied- oder Vertragsstaat zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung des Versicherungsunternehmens berufen sind.

(3) Zum Geschäftsleiter kann nicht bestellt werden, wer bereits bei zwei Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Versicherungs-Holdinggesellschaften oder Versicherungszweckgesellschaften als Geschäftsleiter tätig ist. Wenn es sich um Unternehmen derselben Versicherungs- oder Unternehmensgruppe handelt, kann die Aufsichtsbehörde mehr Mandate zulassen. Die Bestellung als Geschäftsleiter hindert nicht die Ausübung einer Funktion im Sinne des § 7 Satz 1 Nummer 9.

(4) Wer Geschäftsleiter eines Unternehmens war, kann nicht zum Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans dieses Unternehmens bestellt werden, wenn bereits zwei

ehemalige Geschäftsleiter des Unternehmens Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind. Zum Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans kann auch nicht bestellt werden, wer bereits fünf Kontrollmandate bei Unternehmen ausübt, die unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen; Mandate bei Unternehmen derselben Versicherungs- oder Unternehmensgruppe bleiben dabei außer Betracht.